

## 18 Familien und ihre ökonomische Situation



18	Familien und ihre ökonomische Situation	449	18.8	Ökonomische Situation von Familien	472
18.1	Einleitung	450	18.8.1	Einkommenssituation von Familien	473
18.2	Familienpolitik im Kanton Solothurn	451	18.8.2	Armutsbetroffenheit	475
18.3	Lage	454	18.8.3	Ausgaben von Familien	477
18.3.1	Anzahl Kinder	454	18.8.4	Finanzielle Leistungen	478
18.3.2	Anzahl Haushalte	456	18.9	Ergänzungsleistungen für Familien	488
18.4	Vereinbarkeit von Familie und Beruf	456	18.9.1	Das Solothurner Modell	488
18.4.1	Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung	457	18.9.2	Zielsetzungen der FamEL	492
18.4.2	Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung	458	18.9.3	Fragestellung und methodisches Vorgehen	492
18.4.3	Verteilung von Haushaltsarbeit und Erwerbsarbeit	459	18.9.4	Vollzug und Inanspruchnahme der FamEL	495
18.5	Erziehungsverantwortung und Elternbildung	462	18.9.5	Profil der Bezüger/innen	500
18.5.1	Beratungs- und Vermittlungsangebote	462	18.9.6	Wirkung auf finanzielle Situation der Bezüger/innen	504
18.5.2	Fachstelle kompass	464	18.9.7	Finanzielle Erwerbsanreize im Modell	513
18.6	Kinderförderung – Kinderschutz und -gesundheit	465	18.9.8	FamEL und Sozialhilfe – Übergänge und Entlastung	518
18.6.1	Pflegekinderwesen	465	18.9.9	Zusammenfassung der Ergebnisse	523
18.6.2	Kinderschutzmassnahmen	466	18.9.10	Zusammenfassende Beurteilung der Zielerreichung	525
18.7	Raumentwicklung	468	18.9.11	Folgerungen	527
18.7.1	Infrastruktur in den Gemeinden	468	18.10	Fazit	528
18.7.2	Wohnqualität der Familien	471	18.11	Die wichtigsten Resultate im Überblick	532
			18.12	Literatur	533

# 18 Familien und ihre ökonomische Situation

## 18.1 Einleitung

Das Schwerpunktthema im vorliegenden Sozialbericht heisst Familien und ihre ökonomische Situation. Als Schwerpunktthema bietet sich die Gelegenheit, differenzierter und vertiefter auf die finanzielle Lage von Haushalten mit Kindern einzugehen. Dies einzulösen heisst zunächst, die Einkommenssituation von Familien sowie Leistungen zugunsten von Familien zu analysieren. Besonders Augenmerk erhalten hierbei die Ergänzungsleistungen für Familien, die im Kanton Solothurn Familien mit bescheidenen Erwerbseinkommen und mit mindestens einem Kind unter 6 Jahren erhalten können (siehe Kapitel Soziale Sicherungssysteme). Seit 2010 ist diese neue Leistung in Kraft und es können erste Zwischenergebnisse aus einer laufenden Evaluation berichtet werden, welche die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) gemeinsam erarbeitet haben.

Familien bilden zugleich ein eigenständiges Thema der Sozialberichterstattung, das auch im Sozialbericht 2005 aufgenommen worden ist. Diese Bestandsaufnahme zu Familien im Kanton Solothurn soll im Rahmen des Schwerpunktthemas eine Fortsetzung finden. Jenseits der Frage nach der ökonomischen Situation von Familien werden damit weitere Handlungsfelder der Familienpolitik in den Blick genommen. Dazu gehören die Themen Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Erziehungsverantwortung und Elternbildung, Kinderförderung und Raumentwicklung.

Es bietet sich die Gelegenheit, zentrale Ergebnisse aus dem Sozialbericht 2005 aufzugreifen und zu prüfen, wie weit die dort formulierten zentralen Aussagen zu Familien noch immer Gültigkeit haben oder einer Abänderung bzw. Ergänzung bedürfen.

Die Ergebnisse des Sozialberichts aus dem Jahre 2005 verweisen auf hohe Anforderungen, die sich an Familien stellen, und es gibt Anzeichen dafür, dass die Familie als Sozialisationsinstanz belastet ist. So war die Scheidungsrate

schweizweit auf 41% angestiegen und gleichzeitig nahmen Familienberatungen im Kanton Solothurn zu, wie auch die Massnahmen des Kinderschutzes in Form von Beistandschaften und Fremdplatzierungen.

Der Sozialbericht aus dem Jahr 2005 hat – zudem – deutlich gemacht, dass die finanzielle Situation für viele Familien angespannt ist. So leben 60% der von der Sozialhilfe unterstützten Personen in einem Haushalt mit Kindern.

Eine zentrale Voraussetzung für die Entlastung finanziell prekärer Lagen ist die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Ein wichtiges Ergebnis der Sozialberichterstattung 2005 ist, dass im Kanton Solothurn im Jahr 2000 knapp 60% der Mütter und 94% der Väter erwerbstätig waren. Was das Angebot an Kinderbetreuung angeht, so wurde im Sozialbericht 2005 konstatiert, dass es noch zu wenige Angebote der familienergänzenden Betreuung im Vorschulalter gibt. Im Jahr 2004 standen umgerechnet 100 Kindern unter 5 Jahren 5.7 Versorgungsplätze (Krippe, Hort) zur Verfügung.

Mit der Prüfung der Aussagen aus dem Sozialbericht 2005 reicht das Themenspektrum in diesem Kapitel über einen ökonomischen Blickwinkel hinaus und tangiert verschiedene Handlungsfelder der Familienpolitik.

In einem ersten Abschnitt werden die Ziele, Schwerpunkte und Felder der Familienpolitik beschrieben (Abschnitt 18.2). Die Ausgangslage jeglicher Familienpolitik, nämlich Zahl und Zusammensetzung von Familien, werden im Abschnitt 18.3 erläutert. Einzelne Felder der Familienpolitik werden in den Abschnitten 18.4 bis 18.7 besprochen. Eine Vertiefung des Themas im Hinblick auf die ökonomische Situation von Familien ermöglicht Abschnitt 18.8, indem die finanzielle Lage von Familien und einzelne finanzielle Leistungssysteme analysiert werden. Erste Ergebnisse zur Umsetzung der Ergänzungsleistungen von Familien sind in Abschnitt 18.9 zusammengefasst. Ein Fazit zum Schwerpunktthema findet sich am Schluss dieses Kapitels (Abschnitt 18.10).

In diesem Kapitel finden sich an verschiedenen Orten Bilder mit Statements zum Thema Familie. Es handelt sich um die Darstellung von Aussagen von Eltern aus dem Kanton Solothurn, die an der Herbstmesse Solothurn 2012 gesammelt und aufgezeichnet wurden.

## 18.2 Familienpolitik im Kanton Solothurn

Was unter Familie zu verstehen ist, darüber gibt es unterschiedliche Auffassungen. Im Familienbericht der Schweiz aus dem Jahr 2004 wird Familie «als eine primär in den Beziehungen zwischen Eltern und Kindern begründete soziale Gruppe eigener Art aufgefasst, die als solche gesellschaftlich anerkannt ist» (Stutz et al. 2004, 89).

Die Formen von Familien, die Kinder und Eltern bilden, sind im Wandel begriffen. Die Ehe ist zwar immer noch die dominierende Grundlage von Familie, aber neue Formen des Zusammenlebens sind hinzugekommen. Neben der traditionellen Familienform, Ehepaaren mit Kindern, entstehen alternative Familienformen. Die Zahl der Kinder, die nicht mit beiden leiblichen Eltern zusammenleben, nimmt stetig zu und die Zahl derjenigen Kinder steigt, die nur bei einem Elternteil, insbesondere bei ihren Müttern, aufwachsen.

Mit dem Wandel von Familien ändern sich auch die Bedingungen des Aufwachsens für Kinder und der Betreuung von Kindern. Zwar ist die Pflege und Betreuung von Kindern nach wie vor primär Sache der Eltern, aber den ausserfamiliären Betreuungseinrichtungen kommt eine immer grössere Bedeutung zu, dies gilt insbesondere für den Bereich der Kleinkinder.

Ungeachtet des Wandels bleibt die Familie jedoch eine tragende Säule der modernen Gesellschaft. Es ist die zentrale Sozialisationsinstanz, welche die Weitervermittlung von Verhaltensweisen, Werten und des kulturellen Erbes sicherstellt. Die Leistungen der Familien sind für die Gesellschaft und ihre Reproduktion zentral und haben auch einen hohen ökonomischen Wert (vgl. Bundesamt für Statistik 2008, 5).

Entsprechend ihrer wichtigen gesellschaftlichen Funktionen erhält die Familie eine besondere Aufmerksamkeit in der Politik, welche die genannten Leistungen der Familien zu sichern und unterstützen versucht. Die Familienpolitik im Kanton Solothurn wird im Folgenden skizziert, mit Fokus auf die Zuständigkeiten, die Ziele sowie die Schwerpunktsetzungen in den vergangenen Jahren.

### Zuständigkeiten in der Familienpolitik

Die Familienpolitik betrifft verschiedene gesellschaftliche Bereiche und ist daher typischerweise ein politisches Querschnittsthema. In der Schweiz ist sie föderalistisch geprägt. Kantone und Gemeinden sind wichtige Akteure in der Familienpolitik und weisen erhebliche Gestaltungsspielräume auf (vgl. Binder/Balthasar/Kübler 2004, 140). Neben dem föderalistischen Zugschnitt ist die Familienpolitik in der Schweiz als eher zurückhaltend zu charakterisieren: Es dominiert ein individualistisches Regime, gemäss dem Familie grundsätzlich als Privatsache betrachtet wird und entsprechend nimmt deren Handlungsfreiheit einen hohen Stellenwert ein, was sich z.B. in einer geringeren Besteuerung ausdrückt (vgl. Gerlach et al. 2004).

### Abstimmung Familienartikel 3. März 2013

Am 3. März 2013 fand die Abstimmung über den Bundesbeschluss zur Familienpolitik vom 15. Juni 2012 statt. Die Vorlage wurde trotz Volksmehr (Zustimmung in der Schweizer Bevölkerung von 54.3%) aufgrund des fehlenden Ständemehrs abgelehnt.

Der neue Verfassungsartikel sah eine Verpflichtung von Bund und Kantonen vor, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit sowie die Vereinbarkeit von Familie und Ausbildung zu fördern. Der Kanton Solothurn hat der Vorlage mit 50.4% zugestimmt. Die Anteile der Ja-Stimmen für eine Einführung des Familienartikels variieren erheblich nach Bezirken und reichen von 41.5% im Bezirk Thal bis zu 65.7% im Bezirk Solothurn.

Bezirk	Ja-Anteil in %
Bucheggberg	45.9
Dorneck	55.7
Gäu	43.7
Gösgen	49.5
Lebern	50.0
Olten	52.8
Solothurn	65.7
Thal	41.5
Thierstein	41.9
Wasseramt	50.2
<b>Kanton Solothurn</b>	<b>50.4</b>

Quelle: [Zugriff: 4. April 2013]  
<http://www.so.ch/startseite/wahlenabstimmungen.html>

Diese Charakterisierung der Familienpolitik ist grundsätzlich auch für den Kanton Solothurn zutreffend. Seit 1986 ist in der Kantonsverfassung verankert, dass der Kanton in Ergänzung zur privaten Initiative und Verantwortung bestrebt ist, die Familie im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

Der Bereich «Familie und Kinder» ist hierbei gemäss Sozialgesetz ein kommunales Leistungsfeld (gemäss §26, BGS 831.1). Die Einwohnergemeinden sind namentlich für die Organisation der Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung zuständig, fördern familien- und schulgängige Tagesbetreuungsangebote und setzen die Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe um. Zudem sieht das Sozialgesetz vor, dass die Einwohnergemeinden an den Volksschulen im Rahmen der Jugendhilfe für Angebote der Schulsozialarbeit sorgen können (gemäss § 108, BGS 831.1).

Dem Kanton obliegt demgegenüber die Aufsicht und Qualitätssicherung in Tages- und Pflegefamilien, bei Kindertagesstätten sowie stationären Kinder- und Jugendbetreuungsinstitutionen. Hinzu kommen die Aufgaben der Koordination der Angebote im Kinderschutzbereich sowie die Regelung der Ergänzungsleistungen für Familien und die Prämienverbilligung.

Kanton und Einwohnergemeinden garantieren gemeinsam, dass bei allen Massnahmen das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt und die besonderen Anhörungsrechte für Kinder umgesetzt werden (gemäss § 105, BGS 831.1).

### Ziele der Familienpolitik

Das kantonale Sozialgesetz bietet einen normativen Rahmen für die Familienpolitik im Kanton Solothurn. Eine Ergänzung ergibt sich insbesondere aus dem 2009 verabschiedeten Leitbild «Familie und Generationen» (vgl. Kanton Solothurn 2009). Sie bilden die Grundlage für die Gestaltung der Familienpolitik im Kanton Solothurn.

Das Leitbild besteht aus einer Vision, acht Handlungsfeldern und 18 Leitsätzen. Die Vision lautet: «Familien, Kinder und Jugendliche im Kanton Solothurn leben in Würde. Gesellschaft, Politik und Wirtschaft tragen Verantwortung für gleiche Rechte und gleiche Chancen. Der Zugang zu sozialer Sicherheit, Bildung, Gesundheitsversorgung, Kultur, Information und Lebensräumen ist gewährleistet. Eigeninitiative, Mitbestimmung, Mitverantwortung, sorgsamer Umgang mit den Ressourcen und gegenseitiger Respekt sind als gemeinsame Werte anerkannt und werden gelebt» (vgl. Kanton Solothurn 2009, 16).

Die Handlungsfelder, um diese Vision einzulösen, umfassen acht familienpolitische Bereiche:

- 1 Wirtschaftliche Stabilität von Familien
- 2 Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- 3 Erziehungsverantwortung und Elternbildung
- 4 Kinderförderung – Kinderschutz und -gesundheit
- 5 Jugendförderung – Jugendschutz
- 6 Zusammenarbeit der Generationen
- 7 Raumentwicklung
- 8 Sozialraumorientierung – Netzwerk und Struktur

Zu allen diesen Handlungsfeldern ist im Leitbild mindestens ein Leitsatz formuliert. Die folgende Auflistung führt ausgewählte Leitsätze auf, ergänzt um zwei Zielsetzungen aus der Legislaturplanung 2009–2013, die sich auf die Förderung von Bildungsgerechtigkeit und die flächendeckende Einführung von Tagesschulstrukturen beziehen.

### Normative Vorgaben Familie

«Die materielle Sicherheit von Familien ist gewährleistet» (LB Familie, Leitsatz 1)

«Familie und Beruf sind miteinander vereinbar; Familienarbeit ist als gesellschaftliche Leistung anerkannt und der Erwerbsarbeit gleichgestellt» (LB Familie, Leitsatz 3)

«Eltern nehmen ihre Erziehungsverantwortung wahr; sie erhalten Unterstützung, um ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden» (LB Familie, Leitsatz 5)

«Kinder werden inner- wie ausserhalb der Familie in ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit geschützt und wachsen in physischer und psychischer Gesundheit heran» (LB Familie, Leitsatz 8)

«Raumplanung und Siedlungsentwicklung berücksichtigen die Interessen von Familien; die Verkehrsinfrastruktur ist so ausgestaltet, dass sich auch Kinder, Jugendliche und ältere Menschen sicher bewegen können» (LB Familie, Leitsatz 15)

Bildungsgerechtigkeit wird erhöht und Bildungspotentiale gefördert (LP, C.1.2)

Tagesschulstrukturen werden flächendeckend ermöglicht (LP, C.1.2.2)

Normative Bezugspunkte: LP=Legislaturplan 2009–2013 Kanton Solothurn (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2009); LB Familie=Leitbild Familie und Generationen, Dezember 2009 (vgl. Kanton Solothurn 2009)

### Schwerpunkte der Familienpolitik seit 2005

Die Familienpolitik des Kantons Solothurn in den letzten zwanzig Jahren lässt sich in zwei Phasen unterteilen (vgl. Ehrler 2010). In einer ersten Phase bis 2005 lassen sich eher wenig Veränderungen und Initiativen ausmachen, und der Kanton Solothurn ist im nationalen Vergleich kein Pionier in der Familienpolitik, die Leistungen liegen eher auf unterdurchschnittlichem Niveau (z.B. Kinderzulagen). In diese Zeit zu Beginn der 1990er Jahre fällt die Erarbeitung eines Elternbeitragsgesetzes, eine Fachstelle für Familien wurde angedacht und ein Bericht zu den bestehenden Leistungen und Massnahmen erstellt (vgl. Ehrler 2010). Es werden auch familienpolitische Debatten geführt, welche dazu führen, dass die Familie als öffentliche Angelegenheit wahrgenommen wird. Daraus ergeben sich jedoch im Kanton kaum nennenswerte Veränderungen und Errungenschaften.

Dies ändert sich ab 2005 mit ersten Vorstössen zur Lancierung von «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien» (siehe Abschnitt 18.9.1). Die Einführung des Sozialgesetzes sowie die Verabschiedung des Leitbilds Familie und Generationen (Kanton Solothurn 2009) zeugen ebenfalls von einem familienpolitischen Aufbruch. In dieser zweiten Phase lassen sich insbesondere in vier von acht Handlungsfeldern (gemäss Leitbild) Schwerpunkte ausmachen (siehe auch Gomm 2012):

#### - Wirtschaftliche Stabilität von Familien:

Die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien im Jahr 2010 ist ein Meilenstein der kantonalen Familienpolitik (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 18.9).

- **Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf:** In diesem Handlungsfeld bildet der Ausbau der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung einen Schwerpunkt. Diese Aufgabe liegt grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Der Kanton fördert jedoch Angebotserweiterungen mit einem einmaligen Startbeitrag von 10'000 Franken. Im Bereich Tagesfamilien agiert seit 2012 ein neuer Verein, dies mit finanzieller Unterstützung des Kantons (RRB 2012/1241). Der Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn (VTSO) ist als Kompetenzzentrum für Fragen und Themen zum Tagesfamilienbereich im Kanton Solothurn flächendeckend u.a. für die Rekrutierung, Eignungsüberprüfung und Vermittlung von Tagesfamilien sowie die Begleitung von Tagesbetreuungsverhältnissen im Kanton Solothurn zuständig.

- **Kinderförderung – Kinderschutz und -gesundheit:** Frühförderung als wichtiges und relativ neues Element familienpolitischer Aktivitäten findet seinen Ausdruck in der Einführung des Präventionsprogramms «schritt:weise» zur frühen Förderung von sozial benachteiligten Familien ab 2009. Es beabsichtigt die Förderung des Kindes in allen entwicklungsrelevanten Bereichen, um Chancengleichheit zu schaffen.

- **Erziehungsverantwortung und Elternbildung:** Die Schaffung von niederschweligen Elternbildungsangeboten ist ein weiterer Schwerpunkt. Dazu verfügt der Kanton Solothurn seit 2010 über eine Leistungsvereinbarung mit der Fachstelle Kompass, welche Informations- und Schulungsangebote für Eltern anbietet (RRB 2010/27).

Mit diesen Aktivitäten verstärkt der Kanton Solothurn auch seine Bemühungen zur Bekämpfung der Armut von Familien. Aus sozialpolitischer Sicht geht es in dieser Frage um mehr als die materielle Ressourcenlage von Familien. Denn Armut betrifft insbesondere auch Kinder und deren Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe und individuellen Entwicklung (vgl. Caritas Schweiz 2012). Verschiedene Studien zeigen, dass Kinder und Jugendliche, die in prekären finanziellen Verhältnissen aufwachsen, in ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung beeinträchtigt werden (vgl. OECD 2011). Gesundheitliche Einschränkungen (vgl. Gärtner 2012, 102) wie auch schlechtere Schulerfolge können die Folge sein (vgl. Bundesrat 2010, 24).

Familienarmut ist entsprechend nicht allein über die Verbesserung der finanziellen Situation von Haushalten mit Kindern zu bekämpfen, auch wenn darin weiterhin eine Hauptaufgabe liegt. Unter dem Gesichtspunkt der Armutsprävention ist das Spektrum der Massnahmen um den Aspekt der Sicherung der Chancengleichheit für Kinder aus armutsbetroffenen Familien zu erweitern (vgl. Bundesrat 2010, 25). Im Rahmen der gesamtschweizerischen Strategie zur Armutsbekämpfung werden Massnahmen genannt, die sich mit den familienpolitischen Bemühungen der letzten Jahre im Kanton Solothurn decken.

So sind Angebote der frühen Förderung ein Schlüssel, um die Nachteile von Kindern aus armutsbetroffenen Familien und damit unterschiedliche Bildungsprozesse ausgleichen zu können. Verschiedene Angebote für Kinder (z.B. spezifische Spielgruppenangebote) wie auch für Eltern (z.B. Angebote zur Förderung der Erziehungskompetenz) können hierzu einen Beitrag leisten.



Die Förderung von familien- und schulergänzenden Betreuungsangeboten kann einerseits ebenfalls einen wichtigen Beitrag zur gezielten Unterstützung der kindlichen Entwicklung im Frühbereich leisten (vgl. SODK 2010a). Andererseits verbessert sie die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit und damit die Optionen des Zugangs zur Erwerbsarbeit in bestimmten Familienkonstellationen (vgl. SODK 2010a).

Die nationale Armutsstrategie listet auch den Schul- und Freizeitbereich als zentrale Lebens- und Bildungsorte für Kinder und Jugendliche auf. Ein vordringliches Präventionsziel ist es hierbei, sozial benachteiligte Kinder bei ihrer schulischen Laufbahn zu unterstützen und damit die Abhängigkeit des Schulerfolgs von den familiären Voraussetzungen zu verringern (vgl. Bundesrat 2010, 36). In Bezug auf Freizeitaktivitäten sind die Partizipation an organisierten Angeboten, die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit wie auch die bedarfsgerechte Ausgestaltung von Lebensräumen für Kinder und Jugendliche mögliche Massnahmen.

Auf einige der genannten Felder der Armutsprävention bzw. Handlungsfelder der Familienpolitik wird im Folgenden näher eingegangen. Neben der ökonomischen Situation von Familien (bzw. dem Handlungsfeld «Wirtschaftliche Stabilität von Familien») werden insbesondere die Handlungsfelder «Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf», «Erziehungsverantwortung und Elternbildung», «Kinderförderung – Kinderschutz und -gesundheit» sowie «Raumentwicklung» angesprochen.

### 18.3 Lage

In einem ersten Schritt werden Zahl und Zusammensetzung von Familien besprochen. Im Fokus steht hierbei die Zahl der Kinder und der Haushalte.

#### 18.3.1 Anzahl Kinder

Im Jahr 2011 leben 36'610 Kinder im Alter zwischen 0 und 14 Jahren im Kanton Solothurn, was einem Anteil von 14.2% an der Gesamtbevölkerung entspricht (siehe Tabelle 18.1; **P10.01**). Im Jahr 2003 lebten 40'609 Kinder unter 15 Jahren und damit 3'999 mehr im Kanton Solothurn als 2011.

**Tabelle 18.1: Anzahl Kinder nach Altersklassen, Kanton Solothurn, 2003, 2011**

Quelle: BEVO (INES)

Altersklasse	2003	2011	Veränderung gegenüber 2003 in %
0–4 Jahre	11'707	11'670	-0.3
5–9 Jahre	13'529	11'743	-13.2
10–14 Jahre	15'373	13'197	-14.2
Gesamt 0 bis 14 Jahre	40'609	36'610	-9.8
Gesamte Bevölkerung	249'112	258'655	+3.8
Anteil der 0 bis 14-Jährigen an der Bevölkerung in %	16.3	14.2	

**Bemerkung:**

Basis bildet die ständige Wohnbevölkerung.

Gegenüber 2003 hat die Anzahl der Kinder zwischen 0 und 14 Jahren um 10% abgenommen. Gleichzeitig ist die kantonale Wohnbevölkerung zwischen 2003 und 2011 um insgesamt 9'543 Personen angewachsen. Insgesamt hat der Anteil der Kinder im Alter bis 14 Jahren an der Gesamtbevölkerung zwischen 2003 und 2011 um 2.1 Prozentpunkte auf 14.2% abgenommen.

Besonders stark ist der Rückgang der Anzahl Kinder in den Altersklassen der 5- bis 9-Jährigen und der 10- bis 14-Jährigen: Zwischen 2003 und 2011 geht die Zahl der im Kanton lebenden 5- bis 9-Jährigen um 13.2% zurück, jene der 10- bis 14-Jährigen nimmt um 14.2% ab.

Der Anteil der Kinder im Alter bis 14 Jahren an der Bevölkerung geht zwischen 2003 und 2011 von 16.3% auf 14.2% zurück.

Der zwischen 2003 und 2011 zu beobachtende Rückgang im Anteil und in der Zahl der im Kanton Solothurn lebenden Kinder folgt einem Langzeitverlauf, der mit Ausnahme der 1990er Jahre bereits seit 1970, dem Beginn des Beobachtungszeitraumes, erkennbar war (siehe Abbildung 18.1). Insgesamt ist die Zahl der Kinder zwi-

schen 0 und 14 Jahren zwischen 1970 und 2011 um 35% (19'614 Kinder) von 56'224 auf 36'610 zurückgegangen und ihr Anteil an der Bevölkerung ist von 25.1% auf 14.2% gesunken.

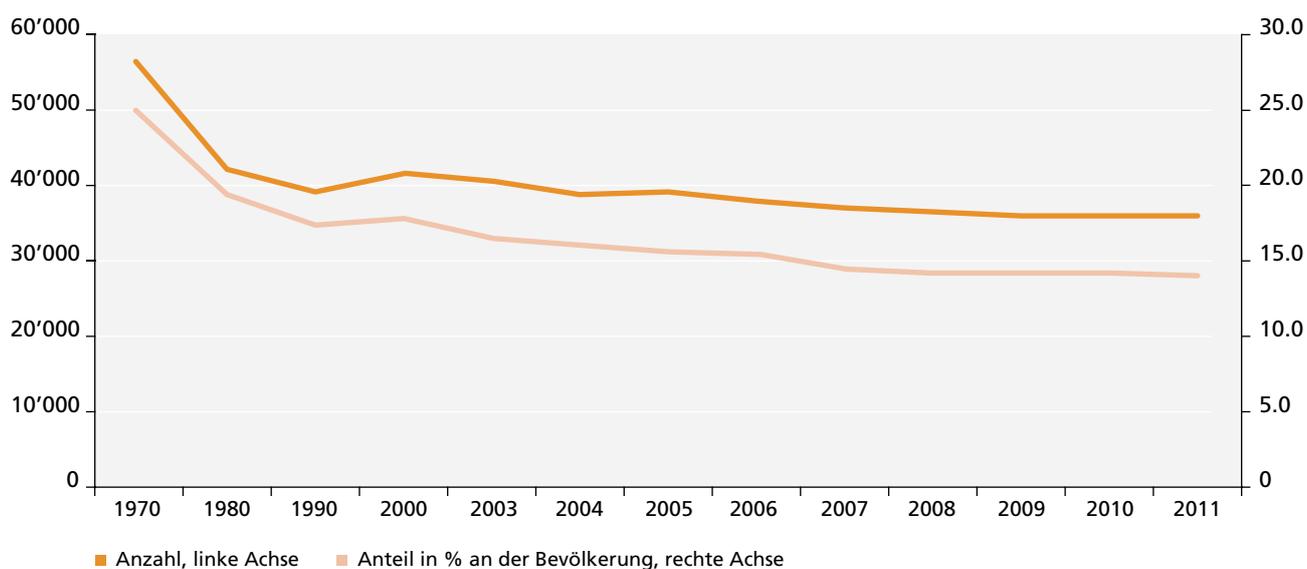
Auch gesamtschweizerisch ist die Anzahl der Kinder rückläufig und ihr Anteil an der Bevölkerung geht ebenfalls zurück. Zwischen 2003 und 2011 nahm die Zahl der 0- bis 14-Jährigen um 27'166 (von 1'221'815 auf 1'194'649) ab und der Anteil der Kinder an der Gesamtbevölkerung sank im gleichen Zeitraum von 16.6% auf 15.0%. Mit 14.2% liegt der Anteil der im Kanton Solothurn lebenden Kinder zwischen 0 und 14 Jahren an der Gesamtbevölkerung damit um 0.8 Prozentpunkte unter dem gesamtschweizerischen Anteil (2011).

#### Ausländische Kinder

Die Rückgänge in der Kinderzahl betreffen sowohl Kinder mit ausländischer als auch mit schweizerischer Staatsangehörigkeit. Zwischen 2003 und 2011 ging die Zahl der im Kanton Solothurn lebenden 0- bis 14-jährigen Kinder mit einer ausländischen Nationalität um 9.2% zurück (siehe Tabelle 18.2; **P10.02**). Im Vergleich dazu ging die Zahl der 0- bis 14-Jährigen mit schweizerischer Staatsangehörigkeit um 3'085 von 30'709 auf 27'624 Kinder zurück, was einem Rückgang von 10% gegenüber 2003 entspricht (*BEVO (INES)*).

**Abbildung 18.1:** Anzahl Kinder unter 15 Jahren und ihr Anteil an der Bevölkerung, Kanton Solothurn, 1970, 1980, 1990, 2000, 2003–2011

Quelle: *BEVO (INES)*



#### Bemerkung:

Basis bildet die ständige Wohnbevölkerung.

**Tabelle 18.2:** Anzahl im Kanton Solothurn lebende ausländische Kinder, 2003 und 2011

Quelle: BEVO (INES)

Altersklasse	2003	2011	Veränderung gegenüber 2003 in %
0–4 Jahre	3'053	3'082	+0.9
5–9 Jahre	3'317	2'953	-10.9
10–14 Jahre	3'530	2'951	-16.4
Gesamt 0 bis 14 Jahre	9'900	8'986	-9.2
Gesamt ausländische Bevölkerung	45'770	52'210	+9.2
Anteil der 0 bis 14-Jährigen an der ausländischen Bevölkerung in %	21.6	17.2	

**Bemerkung:**

Basis bildet die ständige Wohnbevölkerung.

Mit Ausnahme der Gruppe der 0- bis 4-Jährigen sind auch bei den ausländischen Kindern die Rückgänge in allen Untergruppen erkennbar. Zwischen 2003 und 2011 geht die Zahl der im Kanton lebenden 5- bis 9-jährigen Ausländer/innen um 10.9% zurück, die Zahl der 10- bis 14-jährigen Ausländer/innen nimmt um 16.4% ab.

### 18.3.2 Anzahl Haushalte

Die Zahl der Haushalte mit Kindern lassen sich für den Kanton Solothurn für 2010 ausweisen (siehe Tabelle 18.3; **P11.01**). Paare mit Kind(ern) bilden 26% der Haushalte. Alleinerziehende bzw. Elternteile mit Kind(ern) sind zu 6% unter den Haushalten vertreten. Einpersonenhaushalte machen 33% aus.

2010 machen Einelternhaushalte 18% der Familienhaushalte aus.

Die Vergleichbarkeit mit den Angaben gemäss Sozialbericht 2005 sind nicht unmittelbar gegeben. Es lässt sich aber feststellen, dass der Anteil der Einelternhaushalte an den Familienhaushalten zugenommen hat. Im Jahr 2000 wurde hierfür ein Anteil von 11% berechnet, 2010 machen Einelternhaushalte 18% der Familienhaushalte aus.

**Tabelle 18.3:** Anzahl und Verteilung verschiedener Haushaltsformen, Kanton Solothurn, 2010

Quelle: VZ

Haushaltsform	Anzahl	Anteil in %	Vertrauensintervall in %
Einpersonenhaushalte	36'989	33	31.1–34.7
Paare ohne Kinder	34'994	31	30.0–32.2
Paare mit Kind(ern)	29'242	26	25.1–26.9
Elternteile mit Kind(ern)	6'424	6	5.1–6.3
Andere Haushalte	4'828	4	-
<b>Total</b>	<b>112'476</b>	<b>100</b>	

**Bemerkungen:**

Andere Haushalte setzen sich aus Mehrfamilienhaushalte, Nichtfamilienhaushalte mit mehreren Personen und «Nicht eindeutige Mehrpersonenhaushalte» zusammen. Das Vertrauensintervall dieser Gruppe liegt bei maximal 2.9–5.7%. Für das Alter der Kinder ist keine Altersgrenze definiert.

## 18.4 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Die Vereinbarkeit von Familie, Haushalt und Erwerbsarbeit ist ein wichtiges Ziel in der Familienpolitik sowohl auf kantonaler Ebene wie auch auf nationaler Ebene. Im Kanton Solothurn wird die Bedeutung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Leitsatz «Familie und Beruf sind miteinander vereinbar; Familienarbeit ist als gesellschaftliche Leistung anerkannt und der Erwerbsarbeit gleichgestellt» deutlich (gemäss Leitbild Familie und Generationen, vgl. Kanton Solothurn 2009, Leitsatz 3).

Die Gleichstellung und Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist eines der Handlungsfelder der kantonalen Familienpolitik, das in den vergangenen Jahren besonders im Fokus stand (vgl. Gomm 2012). Die Vereinbarkeit ist durch verschiedene Faktoren beeinflusst, wie etwa von gesetzlichen Regelungen zur Mutterschaftsversicherung, betrieblichen Rahmenbedingungen oder den gesellschaftlichen Vorstellungen zur Rolle von Mann und Frau, zur Betreuung von Kindern und insbesondere auch zur Erwerbsarbeit von Müttern (vgl. Dittmann/Scheuer 2007).

Eine besondere Bedeutung haben auch Angebote der familienergänzenden Betreuung, deren Struktur und Inanspruchnahmen im Folgenden beschrieben werden. In einem weiteren Schritt richtet sich der Blick auf die tatsächliche Verteilung von Erwerbs- und Hausarbeit.

### 18.4.1 Angebote an familienergänzender Kinderbetreuung

Die familienexterne Kinderbetreuung ist ein wichtiges Element für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Eine Infrastruktur mit einer bedarfsdeckenden Zahl an bezahlbaren und gut erreichbaren Betreuungsplätzen stellt eine wesentliche Entlastung der Eltern(teile) bzw. der Erziehungsberechtigten dar.

Neben der Ermöglichung von Familie und Beruf erfüllen Einrichtungen familienergänzender Betreuung, wie etwa die Kindertagesstätten, auch eine wichtige Integrations- und Sozialisationsfunktion für die Kinder und ihre Familien. Für Kinder mit Migrationshintergrund, die keine der Landessprachen sprechen, sollen die familienexternen Betreuungseinrichtungen zusätzlich die sprachliche Integration ermöglichen.

Unter dem Oberbegriff der familienergänzenden Kinderbetreuung werden folgende Angebote zusammengefasst: Babysitting, Spielgruppe, Kindertagesstätte (Krippe, Hort, Tagesheim), Mittagstisch, Aufgabenhilfe, Tagesschule und Tageseltern. Zunächst werden Art und Umfang einzelner Angebote beschrieben.

#### Angebot an familienergänzenden Betreuungsplätzen

Seit der im Sozialbericht 2005 geschilderten Bestandsaufnahme 2003 sind Kindertagesstätten im Kanton Solothurn kontinuierlich ausgebaut worden (siehe Tabelle 18.4; **P20.01**). Gegenüber 2003 stieg die Zahl der Einrichtungen im Jahr 2012 von 30 auf 45 an und die Zahl an Plätzen vergrösserte sich von 592 auf 865. Unter der Prämisse, dass ein Platz häufig von zwei Kindern belegt wird, versorgt der Bereich Kinderkrippen und Horte 2012 schätzungsweise rund 1'730 Kinder.

**Tabelle 18.4: Anzahl und Plätze von Kindertagesstätten (Kinderkrippen und Horte) im Kanton Solothurn, 2002–2012**

Quelle: FEB

Jahr	Anzahl Kindertagesstätten	Anzahl Plätze
2002	29	570
2003	30	592
2004	34	638
2005	35	648
2006	35	668
2007	35	668
2008	39	718
2009	41	752
2010	42	776
2011	45	827
2012	45	865

**Tabelle 18.5: Anzahl bestehender familienergänzender Betreuungsplätze nach Bezirken des Kantons Solothurn, 2002, 2012**

Quelle: FEB

Bezirk	Einrichtungen		Plätze	
	2002	2012	2002	2012
Bucheggberg	0	1	0	24
Dorneck	1	4	15	56
Gäu	1	3	16	48
Gösgen	1	2	15	44
Lebern	4	8	96	167
Olten	7	13	131	242
Solothurn	7	8	140	151
Thal	0	0	0	0
Thierstein	2	1	36	21
Wasseramt	6	5	111	112
<b>Kanton Solothurn</b>	<b>29</b>	<b>45</b>	<b>570</b>	<b>865</b>

Zwischen 2003 und 2012 ist die Zahl der Einrichtungen für familienergänzende Betreuung von 30 auf 45 und die Zahl an Betreuungsplätzen von 592 auf 865 angestiegen.

Die familienergänzenden Betreuungsangebote konzentrieren sich regional auf die Bezirke Lebern und Solothurn mit jeweils 8 Einrichtungen sowie Olten mit 13 Einrichtungen (siehe Tabelle 18.5). Mit Ausnahme von Thierstein und Thal ist die Zahl der Einrichtungsplätze in allen Bezirken seit 2002 zumeist deutlich angestiegen. In Olten und Lebern hat sich die Zahl der Einrichtungen und der angebotenen Plätze fast verdoppelt.

Der Ausbau an Einrichtungen für familienergänzende Betreuung erfolgt nach Bezirken unterschiedlich bzw. in einzelnen Bezirken gibt es keinen Ausbau.

Trotz des deutlichen Ausbaus an Betreuungsplätzen im Kanton Solothurn darf nicht übersehen werden, dass der Zahl von 865 Plätzen mit schätzungsweise 1'730 betreuten Kindern (2012) rund 13'800 Kinder im Alter von 0 bis 5 Jahren (2011) gegenüberstehen, die im Kanton Solothurn leben.

#### Mittagstisch

Auch das Angebot an Mittagstischen im Kanton dürfte sich seit Erscheinen des letzten Sozialberichts vergrössert haben. Allerdings existiert diesbezüglich keine offizielle Statistik. Auf



einen Anstieg weisen die insgesamt seit 2003 12 neu geschaffenen und durch den Bund subventionierten Mittagstische mit insgesamt 225 neuen Plätzen hin (*FEB*). Auf der Webseite [www.kinderbetreuung-solothurn.ch](http://www.kinderbetreuung-solothurn.ch) sind aktuell 56 (subventionierte und private) Mittagstische erfasst.

#### Spielgruppen

Was die Zahl an Spielgruppen angeht, so sind ebenfalls keine amtlichen Zahlen vorhanden, da das Angebot weder melde- noch bewilligungspflichtig ist. Eine 2012 durchgeführte Umfrage von Deutschschweizer Spielgruppenleiterinnen durch den Spielgruppen-Leiterinnen-Verband (SSLV), an der u.a. 95 und damit alle auf der Webseite [www.kinderbetreuung-solothurn.ch](http://www.kinderbetreuung-solothurn.ch) angegebenen Leiterinnen aus dem Kanton Solothurn befragt wurden, zeigt für den Kanton Solothurn folgendes Bild: Mit einem Anteil von 77% sind Spielgruppen insbesondere in Dörfern verbreitet (vgl. Amt für soziale Sicherheit 2012). Die Verantwortung der meisten Spielgruppen liegt bei rund 60% bei einer Trägerschaft (Verein) und mit 27% bei einer Einzelfirma. Keine der Spielgruppen im Kanton Solothurn wird durch die Schul- und/oder Kirchgemeinde betrieben (0%). Ein eher geringer Anteil der Spielgruppen von 22% sind an die Schule angekoppelt (vgl. Amt für soziale Sicherheit 2012).

#### 18.4.2 Inanspruchnahme familienergänzender Kinderbetreuung

Das Verhältnis zwischen eigener und externer Betreuung der Kinder stellt einen wichtigen Gradmesser für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf dar. Die externe Betreuung ist eine wichtige Vor-

aussetzung, dass Väter und Mütter einer Erwerbstätigkeit nachgehen bzw. diese ausweiten können.

Angaben darüber ermöglicht die Auswertung des Moduls «Unbezahlte Arbeit und familienergänzende Kinderbetreuung» der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (*SAKE*) des Jahres 2010. Im Rahmen dieses Moduls wurden Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren danach gefragt, wer im Haushalt hauptsächlich die Kinder betreut und ob eine regelmässige externe Kinderbetreuung ausserhalb von obligatorischer Schule oder Kindergarten stattfindet.

In 91% der Haushalte mit Kindern werden die Kinder (unter 15 Jahren) hauptsächlich von Frauen (Mütter, Grossmütter, Schwestern) betreut. Dies gilt für den Raum Espace Mittelland gleichermassen wie für die ganze Schweiz (*SAKE*).

#### Nutzung familienexterner Betreuung

Nur ein geringer Teil der Familienhaushalte betreut ihre Kinder regelmässig extern. 65% der befragten Personen im Espace Mittelland geben an, dass keine regelmässige Betreuung ausserhalb von Familie, obligatorischer Schule oder Kindergarten stattfindet. Die Anteile zur externen Betreuung im Espace Mittelland decken sich mit den gesamtschweizerischen Angaben (*SAKE*).

Der Anteil jener Haushalte, welche externe Betreuung in Anspruch nimmt, ist bei Familien mit Kleinkindern im Vorschulalter erwartungsgemäss höher. Für Haushalte mit Kindern bis 6 Jahre sind es 43% der Haushalte in der Grossregion Espace Mittelland (Schweiz: 44%), die regelmäs-

sig auf eine familienergänzende Betreuung zurückgreifen (siehe Tabelle 18.6; P20.02).

**Tabelle 18.6: Anteile der Haushalte, die familienergänzende Kinderbetreuung beanspruchen, nach Alter des Kindes, Espace Mittelland und Schweiz, 2003 und 2011**

Quelle: SAKE, gewichtete Daten

Region/Ebene	Anteil in %			
	Haushalte mit Kindern bis 6 Jahre (bzw. 5 Jahre)		Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren	
	2003	2011	2003	2011
Espace Mittelland	47	43	28	35
Schweiz	42	44	27	35

**Bemerkung:**

Haushalte mit Kindern bis 6 Jahre (bzw. 5 Jahre): In den SAKE-Daten von 2003 liegt die Altersgrenze der Kinder bei 5 Jahren, 2011 bei 6 Jahren.

Der Anteil der Familien mit externer Betreuung der Kinder unter 15 Jahren (ausserhalb von obligatorischer Schule oder Kindergarten) ist im Espace Mittelland zwischen 2003 und 2011 um 7 Prozentpunkte gestiegen. In der Gesamtschweiz ist ein Anstieg von 8 Prozentpunkten auf ebenfalls 35% zu verzeichnen.

Der Anteil der Familien mit externer Betreuung der Kinder unter 15 Jahren ist im Espace Mittelland zwischen 2003 und 2011 um 7 Prozentpunkte, auf 35%, angestiegen.

**Betreuungsformen**

Familien im Espace Mittelland nutzen verschiedene Formen der externen Kinderbetreuung. Am häufigsten sind hierbei die Grosseltern genannt (43%). Unter den Nennungen der häufigsten externen Betreuungsarten folgen Einrichtungen der Kinderkrippe oder Kindertagesstätten (18%) sowie Tagesmütter (12%; siehe Tabelle 18.7).

Die grosse Bedeutung der Grosseltern spiegelt sich auch in der gesamten Schweiz wider (39%). Wie auch im Espace Mittelland folgt die Kinderkrippe oder Kindertagesstätten (19%) sowie schulergänzende Massnahmen (11%) und Tagesmüttern (11%).

Im Espace Mittelland sind die Grosseltern – mit Abstand – am häufigsten in die externe Kinderbetreuung involviert.

**Tabelle 18.7: Anteil Betreuungsformen in Haushalten mit familienergänzender Kinderbetreuung, Espace Mittelland und Schweiz, 2011**

Quelle: SAKE, gewichtete Daten

Betreuungsform	Anteil in %	
	Espace Mittelland	Schweiz
Grosseltern	42.7	39.3
Kinderkrippe, Kindertagesstätten	17.9	18.6
Tagesmutter, -familie	11.8	11.1
Schulergänzende Betreuung wie Hort und Mittagstisch	6.2	11.0
Tagesschule, -kindergarten	5.7	4.8
Bekannte, Nachbarn/ Nachbarinnen	4.9	4.8
Verwandte	4.6	4.6
Babysitter	2.3	1.9
Andere Organisation	1.7	2.1
Andere Privatperson	1.3	1.2
Hausangestellte	1.0	0.6
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Anzahl Nennungen (absolut)</b>	<b>35'768</b>	<b>156'117</b>

**Bemerkung:**

Es konnten maximal 3 Betreuungsarten genannt werden.

**18.4.3 Verteilung von Haushaltsarbeit und Erwerbsarbeit**

Die Umsetzung der Zielsetzung, die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit zu fördern, lässt sich anhand der tatsächlichen Verteilung von Haushalts- und Erwerbsarbeit in Familienhaushalten bestimmen. Zudem lassen sich Angaben zur Zufriedenheit mit den entsprechenden Rollenanteilen beiziehen.

**Ausübung von Haushaltsarbeit und Erwerbsarbeit**

Basierend auf den Daten aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) und der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) können im Folgenden Fragen zur Aufteilung von Haushalts- und Erwerbsarbeit, zur Zuständigkeit für Kinderbetreuung und zur Zufriedenheit im Kanton Solothurn, respektive für den Espace Mittelland, untersucht werden.

Zunächst bestätigt sich das erwartete Bild, demzufolge wesentlich mehr Frauen versuchen, Haushalt und Erwerbsarbeit zu vereinbaren als Männer. 2007 gaben 78% der erwerbstätigen Frauen im Espace Mittelland an, dass sie sich sowohl in der Erwerbs- als auch in der Hausarbeit verorten (Schweiz: 76%). Dagegen tun dies nur



während 62% der Haushalte ohne Kinder unter 15 Jahren eine solche Zufriedenheit äussern (Schweiz: 66%). Keine Unterschiede bestehen im Ausmass der Unzufriedenheit gegenüber der ausübenden Erwerbstätigkeit zwischen beiden Haushaltsformen (SGB, gewichtete Daten; **P22.01**).

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist besser realisiert, wenn der Umfang der Erwerbstätigkeit den eigenen Vorstellungen entspricht. Der Wunsch mehr oder weniger erwerbstätig zu sein, variiert zwischen Haushalten mit und ohne Kinder unter 15 Jahren. Die Auswertungen der Schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) für das Jahr 2010 zeigen sowohl für den Raum Espace Mittelland als auch für die Gesamtschweiz, dass sich mehr Vollzeitbeschäftigte eine Teilzeitbeschäftigung wünschen als Teilzeiterwerbstätige die Vollzeitbeschäftigung.

7% der Teilzeiterwerbstätigen ohne Kinder unter 15 Jahren und 9% der Teilzeiterwerbstätigen mit Kindern (unter 15 Jahren) im Espace Mittelland wünschen sich im Jahr 2010 ein volles Arbeitspensum (siehe Tabelle 18.10; **P22.02**).

Mit einem Anteil von 21% ist bei den Vollzeitbeschäftigten, die in Haushalten mit Kindern leben, der Wunsch nach Teilzeitbeschäftigung noch etwas stärker ausgeprägt als bei den Haushalten ohne Kinder. Bei ihnen beträgt der Anteil 19% (siehe Tabelle 18.11).

**Tabelle 18.10: Anteil an Teilzeiterwerbstätigen, die sich ein volles Arbeitspensum wünschen, nach Haushaltsform, Espace Mittelland und Schweiz, 2003, 2010**

Quelle: SAKE, gewichtete Daten

Region/Ebene	Anteil in %			
	Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren		Haushalte ohne Kind(ern) unter 15 Jahren	
	2003	2010	2003	2010
Espace Mittelland	7	7	10	9
Schweiz	9	8	11	12

21% der vollzeiterwerbstätigen Mütter und Väter wünschen sich eine Teilzeit-Anstellung (Vollzeiterwerbstätige ohne Kinder: 19%).

**Tabelle 18.11: Anteil an Vollzeitbeschäftigten, die sich Teilzeit wünschen, nach Haushaltsform, Espace Mittelland und Schweiz, 2003, 2010**

Quelle: SAKE, gewichtete Daten

Region/Ebene	Anteil in %			
	Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren		Haushalte ohne Kinder unter 15 Jahren	
	2003	2010	2003	2010
Espace Mittelland	24	21	19	19
Schweiz	23	21	20	18

### Zufriedenheit mit der Haushaltsarbeit

Vor dem Hintergrund der Beobachtung, dass sich die Frage der Vereinbarkeit von Familie, Haushalt und Erwerbsarbeit vor allem für Frauen stellt, ist es nicht überraschend, dass Frauen wesentlich häufiger mit der Aufteilung der Haushaltsarbeit unzufrieden sind (siehe Tabelle 18.12; **P22.03**). Im Espace Mittelland sind 10% der Frauen (Schweiz: 12%) mit der Verteilung der Hausarbeit im eigenen Haushalt unzufrieden, während dies für 5% der Männer zutrifft (Schweiz: 3%). In Familien mit Kind(ern) wird die Verteilung der Haushaltsarbeit häufiger von Frauen, mit einem Anteil von 11.5%, problematisiert als von Männern (Anteil von 5.4%). Bei Haushalten ohne Kinder ist dieser Unterschied geringer.

**Tabelle 18.12: Unzufriedenheit mit der Verteilung der Hausarbeit nach Geschlecht und Haushaltsform, Espace Mittelland, 2007**

Quelle: SGB, gewichtete Daten

Haushaltsform	Anteil in %	
	Männer	Frauen
Paarhaushalte mit Kind(ern)	5.4	11.5
Paarhaushalte ohne Kind(er)	(2.8)	7.1
Gesamt (alle Haushalte)	4.9	10.2

### Bemerkung:

Frage: «Wie zufrieden sind Sie damit, wie die Arbeit in Ihrem Haushalt auf die einzelnen Haushaltsmitglieder aufgeteilt ist?»; Anteil an Antworten mit «eher nicht», «überhaupt nicht zufrieden».

Werte in Klammern sind aufgrund der geringen Fallzahl in ihrer statistischen Zuverlässigkeit eingeschränkt.



## 18.5 Erziehungsverantwortung und Elternbildung

Die Erziehungsverantwortung liegt in den ersten Jahren hauptsächlich bei den Eltern. Für die Ausübung dieser Aufgabe braucht es förderliche Strukturen und Angebote, die Eltern dabei unterstützen und sie in ihren Fähigkeiten stärken (vgl. Kanton Solothurn 2009, 25).

Hier öffnet sich ein Handlungsfeld der kantonalen Familienpolitik, um den zugehörigen Leitsatz einlösen zu können: «Eltern nehmen ihre Erziehungsverantwortung wahr; sie erhalten Unterstützung, um ihrer Erziehungsverantwortung gerecht zu werden» (gemäss Leitbild Familie und Generationen, vgl. Kanton Solothurn 2009, Leitsatz 5).

Im Folgenden werden ausgewählte Angebote vorgestellt, im Einzelnen die Familienberatungsstellen, Mütter- und Vaterberatung, Angebote von Pro Juventute sowie die Fachstelle kompass.

### 18.5.1 Beratungs- und Vermittlungsangebote

#### Familienberatungsstellen

Die Beratung von Familien kann grundsätzlich in verschiedenen Stellen Teil des Leistungsangebots sein. Im engeren Sinn auf Familien ausgerichtet sind die Familienberatungsstellen, die grundsätzlich nach Amteien organisiert sind. In jeder der fünf Amteien, die je zwei Bezirke einschliessen, ist ein solches Angebot vorhanden (vgl. Amt für soziale Sicherheit 2013b).

Die Ausrichtung und die Angebote sind durchaus unterschiedlich, da allgemeine Aufgaben unter dem Begriff «Sozialberatung» oder auch spezialisierte Tätigkeiten, namentlich Schuldenberatung, dazu gehören.

Die Vergleichbarkeit der Leistungen ist daher kaum gegeben. Auf statistische Angaben wird deshalb verzichtet.

#### Mütter- und Väterberatung

Der Übergang zur Elternschaft nach der Geburt eines Kindes stellt einen einschneidenden Übergang und einen Rollenwechsel des Erwachsenenlebens dar. Die Mütter- und Väterberatung ist eine Dienstleistung im sozial- und präventivmedizinischen Bereich und wird in der Schweiz flächendeckend angeboten. Der Kanton bietet eine auf der Ebene der Amtsbezirke organisierte Mütter- und Väterberatung zur Unterstützung der Eltern von Säuglingen und Kleinkindern an.

Die Jahresstatistik für 2011 zeigt, in welchem hohem Ausmass junge Mütter und Väter im Kanton Solothurn von Beratungsleistungen Gebrauch machen (siehe Tabelle 18.13; **P30.01**). Die Zahl der Telefonberatungen für Familien mit Kindern unter einem Jahr übersteigt die Zahl der Geburten innerhalb eines Jahres deutlich. Dies ist ein Hinweis, dass einige Eltern mit Säuglingen häufiger als eine Telefonberatung im Jahr in Anspruch nehmen. Auch die Beratungen vor Ort für Eltern mit Kindern unter einem Jahr finden mehrmals statt. Eine auch im Verhältnis zur Geburtenzahl (505 Geburten) besonders hohe Inanspruchnahme der Leistungen weist der Amtsbezirk Ol-

ten-Gösigen mit 1'805 Telefonberatungen für Eltern mit Kindern von unter einem Jahr auf. Mit 2'805 Beratungen ist die Zahl der Beratungen von Familien mit Kindern unter einem Jahr im Bezirk Solothurn-Lebern am grössten. Von Familien mit Kindern von über einem Jahr werden Angebote, wie Telefonberatungen und Beratungen vor Ort, deutlich seltener in Anspruch genommen.

Im Kanton Solothurn werden 2011 bis zu 2'000 Telefonberatungen von Eltern in einer einzelnen Amtei geleistet.

**Tabelle 18.13: Anzahl Leistungen der Mütter- und Väterberatungen, nach Amtei, Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: K-MUVA

Amtei	Anzahl Geburten	Anzahl Telefonberatungen Kind < 1 Jahr	Anzahl Telefonberatungen Kind > 1 Jahr	Anzahl Erstbesuche	Anzahl Folgebesuche	Anzahl Beratungsnachmittage	Anzahl vor Ort Beratungen Kind < 1 Jahr	Anzahl vor Ort Beratungen Kind > 1 Jahr
Solothurn-Lebern	536	1'354	289	359	295	528	2'805	654
Wasseramt-Bucheggberg	504	1'020*		828**		385	2'419*	
Olten-Gösigen	505	1'805	191	118	54	331	2'032	710
Thal-Gäu	333	1'281	178	330	64		1'767	55
Dorneck-Thierstein	113	246	57	122	22	156	506	143
Unteres Niederamt	194	327	14	227	56	k.A.	464	151

Bemerkungen:

\*nicht unterteilt nach Alter des Kindes, \*\*nicht unterteilt in Erst- und Folgebesuche, k. A.: keine Angabe.

### Pro Juventute

Die Pro Juventute Kanton Solothurn unterstützt mit vielfältigen Angeboten Kinder und Jugendliche mit ihren Eltern auf dem Weg zu selbst- und sozialverantwortlichen Persönlichkeiten. Im Rahmen der Neustrukturierung der Stiftung Pro Juventute wurde am 2. September 2009 in Olten der rechtlich und unternehmerisch unabhängige Verein Pro Juventute Kanton Solothurn ins Leben gerufen. Vereinszweck ist es, Dienstleistungen und Projekte für Kinder, Jugendliche und Familien im Kanton Solothurn durchzuführen. Die ehemaligen Bezirke wurden aufgehoben und zu kantonalen Vereinen zusammengefasst. Das Angebotsspektrum umfasst Angebote zum Umgang mit Geld und Konsum, zum Thema Zugänge zu eigenen Gefühlen und ermöglicht es Jugendlichen von 14 bis 18 Jahren im Rahmen der Jugendjob-Börse in ihrer Freizeit einer sinnvollen Beschäftigung nachzugehen (vgl. Pro Juventute 2011).

2011 nutzten 154 Kinder im Alter von 4 bis 8 Jahren des Kantons das interaktive und schweizweit angebotene Lehrmittel «Potz Tuusig» zum Thema Wertevermittlung und bewusstem Umgang mit Geld. Insgesamt 211 Kinder im Alter von 10 bis 12 Jahren nahmen an dem Lehrangebot von Kinder-Cash teil (siehe Tabelle 18.14; P31.01).

**Tabelle 18.14: Angebote der Pro Juventute und deren Inanspruchnahme, Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: K-PROJUV

Angebot	Altersgruppe nach Jahren	Inanspruchnahmen und Leistungen 2011
Potz Tuusig	4 – 8	154 Kinder
Kinder-Cash	10 – 12	211 Kinder
What's up - Umgang mit Gefühlen	10 – 12	4 Schulklassen
Einzel-Beratung		Keine Inanspruchnahme
Referate Oberstufenschule, Lehrlinge		Keine Inanspruchnahme
Jugendjob-Börse	13 – 18	34 Kinder und Jugendliche
betreute Hausaufgabenstunden	6 – 12	Aug. – Dez. 3 Schulen 37 Kinder

4 Schulklassen nutzten das Angebot «What's up», das die Sozialkompetenz bei Primarschulkindern der 4. bis 6. Klasse fördern soll. 34 Jugendliche nahmen an der Jugendjob-Börse der Pro Juventute teil und 37 Kinder wurden in Form von Hausaufgabenstunden betreut.

Ein schweizweites Angebot der Pro Juventute besteht im nationalen Telefonberatungsdienst für Kinder und Jugendliche unter der Telefonnummer 147. Diese unentgeltliche Dienstleistung steht rund um die Uhr zur Verfügung und erlaubt es Kindern und Jugendlichen, über Fragen zur Familie, zur Schule, zu Beziehungen oder zu Sucht oder Gewalt zu reden. Der Kanton Solothurn beteiligt sich finanziell an diesem Angebot (RRB 2011/583).

### Schulsozialarbeit im Kanton Solothurn

Die Schulsozialarbeit ist im Kanton Solothurn im Rahmen des Sozialgesetzes in §108 (BGS 831.1) erwähnt. Es ist festgehalten, dass die Einwohnergemeinden an den Volksschulen im Rahmen der Jugendhilfe für Angebote der Schulsozialarbeit sorgen können. Die Schulsozialarbeit ist ein neues Feld der Kinder- und Jugendhilfe, das sich in den 1990er Jahren zu etablieren beginnt und Soziale Arbeit in den Räumen ansiedelt. Zu den Aufgaben der Schulsozialarbeit zählen Beratungen und Kriseninterventionen, Projekte mit Gruppen und Klassen (z.B. Präventionsprojekte gegen Gewalt), Mitgestaltung der Schulentwicklung oder Beratungsangebote für Eltern zu erzieherischen Fragen.

Der Stand des Ausbaus von Schulsozialarbeit im Kanton Solothurn lässt sich nicht genau benennen. In einer Erhebung im Jahr 2008 ist von acht Schulen im Kanton Solothurn mit einem entsprechenden Angebot die Rede (vgl. Projektgruppe Schulsozialarbeit/Lenggenhager 2009). Aktuell sind mindestens 19 Schulsozialarbeiter/-innen an Schulstandorten des Kantons Solothurn tätig (gemäss Adressliste Interessengemeinschaft Schulsozialarbeit des Kantons Solothurn, Stand März 2013). Da auch Verbundlösungen umgesetzt sind, d.h. ein/e Schulsozialarbeiter/in mehrere Gemeinden bzw. einen ganzen Schulkreis betreut, liegt die Zahl der Gemeinden, die gemäss Sozialgesetz ein Angebot der Schulsozialarbeit aufgebaut haben, faktisch höher.

Quelle: [www.schulsozialarbeit.ch](http://www.schulsozialarbeit.ch)

### 18.5.2 Fachstelle kompass

Die Fachstelle kompass erbringt im Auftrag des Kantons Solothurn verschiedene Dienstleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien und

besteht seit 1994. Die drei Hauptarbeitsbereiche umfassen Beratung und Information, Familienbegleitung sowie Platzierung in Familien (vgl. kompass 2012).

#### Beratung und Information

Die Beratung und Information von kompass richtet sich an Eltern, Behörden und weitere Interessierte, mit dem Ziel, Fragen zur Entwicklung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu beantworten. Dazu werden regelmässig Kurse angeboten.

Mit «Starke Eltern – Starke Kinder®» (SESK) hat kompass erstmals ein standardisiertes Kursprogramm für Eltern von 3- bis 10-jährigen Kindern angeboten, welches die gewaltfreie Erziehung fördert. 2011 konnten 11 SESK-Kurse durchgeführt werden.

Im Auftrag des Kantons betreibt die Fachstelle kompass zudem die Internetplattform [www.elternbildung-so.ch](http://www.elternbildung-so.ch). Väter und Mütter sowie weitere Interessierte können sich dort über das aktuelle Kursangebot und weitere Veranstaltungen informieren (siehe Kapitel Soziale Sicherungssysteme).

2011 wurden 98 Kurzberatungen (2010: 146) mit einem Stundenaufwand von 157 (2010: 134) geleistet. Der Aufwand für Beratung und Triage betrug 2004 noch 176 Stunden (vgl. kompass 2012; **P32.01**).

#### Familienbegleitung

Die Familienbegleitung als ein sozialpädagogisches Instrument bezeichnet den vorübergehenden Einsatz einer Fachperson in einer Familie mit einer belastenden Situation. Durch Anleitung, Beratung und Entlastungsangebote möchte die Familienbegleitung die Fähigkeit der Eltern fördern, ihre Kinder zu erziehen und die Schwierigkeiten des Alltags selbständig zu bewältigen.

Im Jahr 2011 werden 82 Einsätze der Familienbegleitung (2004: 66) gezählt, davon konnten 38 Begleitungen abgeschlossen werden (2004: 31). Der dafür benötigte Stundenaufwand beläuft sich auf rund 7'540 Stunden. 2004 lag der Aufwand um 47% niedriger als 2011 und bei rund 4'000 Stunden. Auf eine Familienbegleitung kommen 2011 92 Stunden, 2004 liegt der durchschnittliche Aufwand noch bei 61 Stunden.

#### Platzierungen

Kinder und Jugendliche in schwierigen Lebenssituationen können kurzfristig, als Krisenintervention, in geeigneten Familien platziert werden. Die Platzierungen sind als Übergangs-

lösungen gedacht und dauern in der Regel nicht länger als drei Monate. In dieser Zeit werden die Situation der betroffenen Kinder und Jugendlichen geklärt und Lösungsschritte erarbeitet. Eine längerfristige Platzierung kann der Krisenintervention folgen, falls dies von den beteiligten Personen als geeignete Lösung betrachtet wird. Dazu werden Pflegeverträge, welche längerfristige Ziele definieren, abgeschlossen. Über die Fachstelle kompass sind im Jahr 2011 36 Kinder oder Jugendliche in anderen Familien platziert (2004: 35).

Im Jahr 2011 werden 8'539 Aufenthaltstage bei Platzierungen in Familien gezählt (2004: 7'147). Die höhere durchschnittliche Zahl der Aufenthaltstage von 237 Tagen im Jahr 2011 gegenüber 204 Aufenthaltstagen im Jahr 2004 kann als Hinweis gedeutet werden, dass die Lebenssituationen der betroffenen Familien komplexer und die Platzierung in geeigneten Familien als Übergangslösung aufwendiger geworden sind.

Über die Fachstelle kompass sind im Jahr 2011 36 Kinder oder Jugendliche in Familien platziert (2004: 35); durchschnittlich an 237 Aufenthaltstagen (2004: 204).

#### Platzierung nach Alter der Kinder

Die Gesamtzahl der 36 Platzierungen setzt sich aus 24 Platzierungen aus den Vorjahren und 12 des laufenden Jahres zusammen. Anders als 2004 ist die Mehrheit, d.h. 58% der platzierten Kinder und Jugendlichen männlichen Geschlechts. Die Kinder und Jugendlichen, die fremdplatziert werden, sind deutlich jünger als im Jahr 2004. Von den 36 platzierten Personen sind 42% jünger als 6 Jahre (2004: 29%), 22% sind zwischen 7 und 12 Jahre alt (2004: 20%) und 36% sind 13 Jahre alt oder älter (2004: 51%).

## 18.6 Kinderförderung – Kinderschutz und -gesundheit

Ein weiteres Handlungsfeld der kantonalen Familienpolitik ist die Kinderförderung. Ein zugehöriger Leitsatz lautet: «Kinder werden innerwie ausserhalb der Familie in ihrer körperlichen und geistigen Unversehrtheit geschützt und wachsen in physischer und psychischer Gesundheit heran» (gemäss Leitbild Familie und Generationen, vgl. Kanton Solothurn 2009, Leitsatz 8).

Die Förderung des Kindes in allen entwicklungsrelevanten Bereichen und die Ermöglichung von Chancengleichheit können sich auf

verschiedene Angebote und Massnahmen stützen. Im Folgenden stehen das Pflegekinderwesen sowie der gesetzliche Kinderschutz im Vordergrund.

### Projekt «schritt:weise»

Das präventive Förderprogramm schrittweise richtet sich an sozial benachteiligte Familien. Das Programm bezweckt die Förderung des Kindes in allen entwicklungsrelevanten Bereichen (motorisch, kognitiv, emotional, sozial) und damit die Verbesserung der Chancengleichheit in schulischen Belangen. Die Förderung wird mittels Hausbesuchen durch spezifisch geschulte Laien und Gruppentreffen der Eltern und Kinder gewährleistet. Ziel der Förderung ist die Chancengleichheit, um die Schullaufbahn erfolgreich zu starten.

Im Kanton Solothurn ist das Programm 2009 als Pilotprojekt an den Standorten Solothurn/Zuchwil und Olten gestartet, mit 30 teilnehmenden Familien. Im Jahr 2011 hat ein weiterer, auf zwei Jahre angelegter Durchlauf begonnen. Es sind mindestens 60 Familien aus den Sozialregionen Solothurn, Oberer Leberberg, Wasseramt-Ost, Mittlerer-/Unterer Leberberg, Dorneck, Olten/Trimbach, Oberes Niederamt und Unteres Niederamt daran beteiligt. Die Ausweitung des Projekts auf den gesamten Kanton wird angestrebt.

Quelle: <http://www.so-gegen-gewalt.so.ch/projekte/aktuelle-projekte/schrittweise.html> [Zugriff: 4. April 2013]

### 18.6.1 Pflegekinderwesen

Die Betreuung von Kindern, die nicht bei ihren leiblichen Eltern aufwachsen oder in bestimmten Zeiten nicht von den Eltern betreut werden, kann nach drei Formen der Pflege unterschieden werden: Tagespflege, Familienpflege und Heimpflege. Das Amt für soziale Sicherheit ist für die Aufsicht über entsprechende Pflegeverhältnisse zuständig. Im Falle der Heimpflege ist für Einrichtungen, die mehr als fünf Pflegekinder (während des ganzen Tages) betreuen, eine «Heimpflegebewilligung» durch das Amt für soziale Sicherheit notwendig. Für Kinderkrippen oder -horte, die mehr als fünf unter 12-jährige Kinder tagsüber zur Betreuung aufnehmen, bedarf es einer Bewilligung durch das Oberamt.



### Tagespflege

Eine Tagesfamilie ist ein Paar oder eine Einzelperson (Tageseltern), welche die Betreuung von Tageskindern im eigenen Haushalt anbietet (vgl. Amt für soziale Sicherheit 2013a). Die Betreuungszeiten in einer Tagesfamilie sind flexibel und können stundenweise, halbtags oder ganztags in Absprache mit den beteiligten Parteien erfolgen. In Tagesfamilien werden Kinder ab Geburt bis zum Schulaustritt betreut. Eine Tagesfamilie betreut gleichzeitig maximal fünf Kinder (inkl. die eigenen). Je nach Leistungen (Betreuungsumfang, Regelmässigkeit und Entgelt) benötigen die gemeldeten Tagesfamilien eine amtliche Bestätigung. Beim ASO sind im Jahr 2012 127 solcher Tagesfamilien gemeldet (*K-FAM; P40.01*).

### Familienpflege

Bei der Familienpflege werden Kinder oder Jugendliche zur Pflege und Erziehung in einem Haushalt aufgenommen, das Amt für soziale Sicherheit erteilt die dafür nötige Pflegekinderbewilligung.

2011 sind 113 bewilligungspflichtige Kinder oder Jugendliche (bis zum 16. Geburtstag) in Familienpflege untergebracht (*PKA; P40.02*). Im gleichen Jahr sind 99 Pflegefamilien «aktiv». Im Jahr 2003 waren 130 Kinder bzw. Jugendliche im Rahmen der Familienpflege untergebracht.

2011 sind 113 Kinder oder Jugendliche in Familienpflege untergebracht (2004: 130).

### Heimpflege

#### Kinder- und Jugendheime

Kinder und Jugendliche können aufgrund besonderer Verhaltensschwierigkeiten, familiärer Belastung, jugendstrafrechtlicher Massnahmen oder aus Gründen des Kindesschutzes in einem Kinder- und Jugendheim platziert werden.

Der Kanton Solothurn kennt 2011 acht Kinder- und Jugendheime mit insgesamt 102 Plätzen (*K-IV-PLATZ; P40.03*). 2003 gab es fünf Einrichtungen, die insgesamt 54 Plätze vereinen (siehe Kapitel Jugend).

Wie weit diese Plätze von Kindern und Jugendlichen aus dem Kanton Solothurn belegt sind, kann nicht genau eruiert werden. Aufgrund einer interkantonalen Heimvereinbarung steht dieses Angebot grundsätzlich auch Kindern und Jugendlichen aus anderen Kantonen offen.

Im Jahr 2011 stehen insgesamt 102 Plätze in 8 Kinder- und Jugendheimen zur Verfügung (2003: 54).

#### 18.6.2 Kindesschutzmassnahmen

Die Kindesschutzmassnahmen nach dem Zivilgesetzbuch (*ZGB*) sind auch für Jugendliche bis zur Mündigkeit (mit 18 Jahren) vorgesehen. Die Vormundschaftsstatistik differenziert nicht zwischen Massnahmen für Jugendliche oder Kinder. Aufgrund der Familienbezogenheit der Massnahmen wird nachfolgend (und nicht im Kapitel Jugend) darüber berichtet. Das neue Kindes- und

### Stiftung Kinderheime Solothurn

Die bereits 1956 gegründete Stiftung Kinderheime Solothurn (SKSO) unterstützt und arbeitet mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien in schwierigen Lebenssituationen. Gemäss dem Leitbild steht der junge Mensch mit seiner Persönlichkeit im Mittelpunkt der Arbeit. Die SKSO nimmt eine zukunftsorientierte Haltung ein und zielt auf die Förderung der psycho-sozialen Entwicklung sowie die Integration in Gesellschaft und Arbeitswelt ihrer Klientinnen und Klienten. Die Kinderheime arbeiten nach den ZEWO-zertifizierten Methoden der Kompetenzorientierten Familienarbeit im ambulanten und stationären Setting. Die SKSO hat vier Standorte (Huus am Schärme, Hägendorf; Böglihuus, Derendingen; BeWo, Wangen b. Olten und BeWo, Grenchen).

2011 zählten die Kinder- und Jugendheime 46 Bewohner/innen. 23 Personen waren über 16 Jahre alt (2004: 42). Im gleichen Jahr kam es zu 26 Austritten und 17 Eintritten.

Quelle: Stiftung Kinderheime Solothurn 2011.

Erwachsenenschutzrecht, das am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist (siehe Kapitel Soziale Sicherungssysteme), liegt zeitlich betrachtet ausserhalb der nachfolgend dargestellten Ergebnisse.

### Kinder- und Jugendschutzmassnahmen

Den grössten Anteil unter Kinder- und Jugendschutzmassnahmen nimmt weiterhin die Beistandschaft für Kinder und Jugendliche (Artikel 308 ZGB) ein. Die Kantonalstatistik für Solothurn weist für das Jahr 2011 1'171 bestehende Massnahmen und 272 neu angeordnete Massnahmen aus, was für den Beobachtungszeitraum von 2004 bis 2011 die höchsten Werte bedeutet (siehe Tabelle 18.15; **P41.01**). Gegenüber 2004 hat die Zahl der bestehenden Beistandschaften um 45% zugenommen, die Zahl der neu angeordneten ist gegenüber 2004 um 32% höher. Gesamtschweizerisch liegt der Zuwachs im gleichen Zeitraum bei 36%: Die Zahl der bestehenden Beistandschaften für Kinder und Jugendliche beträgt 2011 26'260, im Jahr 2004 waren es noch 19'273 Beistandschaften (*K-VORM*).

Gegenüber 2004 liegt die Zahl der bestehenden Beistandschaften 2011 um 45% höher.

**Tabelle 18.15: Anzahl der Kinder- und Jugendschutzmassnahmen, Kanton Solothurn, 2004–2011**

Quelle: *K-VORM*

Bestehende oder neue Massnahme	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Anzahl Beistandschaften bei Kindern und Jugendlichen, Artikel 308 ZGB								
Bestehende Massnahmen	805	853	849	875	832	902	1'067	1'171
Neu angeordnete Massnahmen	206	189	163	206	171	256	257	272
Fremdplatzierte Kinder und Jugendliche, Artikel 310 (mit oder ohne 308) ZGB								
Bestehende Massnahmen	20	5	130	138	154	158	53	126
Neu angeordnete Massnahmen	1	0	5	68	42	32	5	54
Massnahmen Kinderschutz, Artikel 307 ZGB								
Bestehende Massnahmen	25	30	31	68	12	27	5	34
Neu angeordnete Massnahmen	9	15	10	41	43	7	3	29

#### Bemerkung:

Bestehende Massnahmen beziehen sich auf den Bestand vom 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.

Auch die von den Vormundschaftsbehörden angeordneten Fremdplatzierungen (Artikel 310 ZGB) sind deutlich höher als 2004, dem Beginn des Beobachtungsfensters. Allerdings ist keine kontinuierliche Zunahme zu beobachten. Vielmehr schwanken die angeordneten Aufhebungen der elterlichen Obhut zum Teil deutlich zwischen den Untersuchungsjahren. Im Vergleich zu den Jahren 2004 und 2005 liegt die Anzahl der Fremdplatzierungen in den Jahren 2008, 2009 und 2011 allerdings bemerkenswert höher. Im Jahr 2011 wurden 54 Fremdplatzierungen neu angeordnet, 2004 gab es lediglich eine neue Fremdplatzierung. An bestehenden Fremdplatzierungen gab es 2011 126 und damit deutlich mehr als noch 2004 mit 20 platzierten Kindern und Jugendlichen.

Gesamtschweizerisch ist keine so sprunghafte Veränderung erkennbar: Die Anzahl fremdplatzierter Kinder und Jugendlicher ist gesamtschweizerisch mit 3'609 gegenüber 2004 um 11% gestiegen (*K-VORM*).

2011 werden 54 Fremdplatzierungen (gemäss Art. 310) neu angeordnet.

Die Anzahl an Kinderschutzmassnahmen (auf Grundlage des Artikels 307 ZGB) ist nach einem deutlichen Anstieg im Zeitraum zwischen 2004 und 2007 wieder zurückgegangen. Mit 29 neu angeordneten und 34 bestehenden Massnahmen war 2011 jedoch ein Jahr, in dem gegenüber 2008 und 2009 mehr Massnahmen im Zusammenhang mit Kindes- bzw. Jugendschutz bestanden und neu angeordnet wurden. Gegenüber 2004 liegt Zahl der bestehenden Massnahmen mit 34 um 36% höher.

Die Entwicklung der Kinderschutzmassnahmen im Kanton Solothurn spiegelt die gesamtschweizerische Entwicklung wider. Gegenüber 2004 liegt im Jahr 2011 die Zahl der neu angeordneten vormundschaftlichen Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes (Artikel 307 ZGB) mit 899 um 35% höher (Schweiz). Die Zahl der bestehenden Massnahmen liegt 2011 mit 2'177 um 11% höher als 2004 (*K-VORM*).

Was können die Gründe für einen Anstieg der verhängten vormundschaftlichen Massnahmen speziell im Kanton Solothurn sein? Ein Anstieg der Bevölkerungszahlen fällt als Erklärung weg, denn die Zahl an wohnberechtigten Kindern und Jugendlichen hat zwischen 2004 und 2011 um 4'310 Personen (allerdings bis 19 Jahren) von 56'053 im Jahre 2004 auf 51'743 im Jahr 2010 abgenommen.

Die Anstiege in der Zahl an vormundschaftlichen Massnahmen können Ausdruck eines vermehrten Anteils an Familien mit Belastungen sein. Die Zunahme der vormundschaftlichen Massnahmen kann auch das Ergebnis einer veränderten Praxis sein. Die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen wird möglicherweise bei den Behörden und in der Bevölkerung gegenwärtig stärker wahrgenommen und die Vormundschaftsbehörden deshalb häufiger eingeschaltet als noch 2004.

### Adoptionen

Im Jahr 2012 sind 7 Bewilligungen für Adoptionen ausgestellt worden, 2003 werden 17 Kinder oder Jugendliche neu adoptiert (*PKA*).

## 18.7 Raumentwicklung

Zur Raumentwicklung gehören jene Aspekte eines Handlungsfeldes der Familienpolitik, die sich auf die Ausgestaltung von Räumen und Infrastruktur für Familien beziehen. Es ist typischerweise die sozialökologische Interventionsform, also die Gestaltung von sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen des Familienlebens (vgl. Stutz 2004, 104), die hier im Vordergrund steht.

Zu den Leitsätzen in diesem Handlungsfeld gehört folgender: «Raumplanung und Siedlungsentwicklung berücksichtigen die Interessen von Familien; die Verkehrsinfrastruktur ist so ausgestaltet, dass sich auch Kinder, Jugendliche und ältere Menschen sicher bewegen können» (gemäss Leitbild Familie und Generationen, vgl. Kanton Solothurn 2009, Leitsatz 15). Im Folgenden liegt der Fokus bei zwei Bereichen, zum einen bei der Infrastruktur in den Gemeinden, zum anderen bei der Wohnqualität von Familien.

### 18.7.1 Infrastruktur in den Gemeinden

Zu den Angeboten für Familien und ihrer Kinder gehört die Versorgung mit spezifischer Infrastruktur, wie öffentlichen Spielplätzen, Freizeitanlagen und Bibliotheken. Über deren Vorkommen informiert die Gemeindebefragung von 2012. Zusätzlich liegen Angaben zu verkehrsberuhigten Zonen vor.

### Öffentliche Bibliotheken und Spielplätze

27%, d.h. 25 der 92 Solothurner Gemeinden, die an der Befragung im Herbst 2012 teilnahmen, verfügen über eine öffentliche Bibliothek mit speziellen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien (siehe Tabelle 18.16).

**Tabelle 18.16: Anzahl und Anteil an Gemeinden im Kanton Solothurn mit öffentlicher Bibliothek für Familien, mit Spielplätzen und Spielbereichen im Wald, 2012**

Quelle: K-GEMEINDE

Angebot	Anzahl	Anteil in %
Öffentliche Bibliothek	25	27
Öffentlicher Spielplatz für Kinder	81	88
Öffentlicher Spielplatz mit Klettergerüsten und Sitzmöglichkeiten	76	83
Öffentlicher Spielplatz mit Spielbereich mit Wasser	10	11
Öffentlicher Spielplatz mit Spielbereich im Wald	23	25

**Bemerkung:**

Basis bilden Angaben von 92 Gemeinden. Der Anteil berechnet sich am Total der gültigen Antworten, das zwischen 91 und 92 variiert.

Wesentlich flächendeckender ist die Versorgung mit öffentlichen Spielplätzen und Spielbereichen im Wald. 88% der Gemeinden verfügen über mindestens einen öffentlichen Spielplatz und 25% der Gemeinden haben Spielbereiche für Kinder und Jugendliche im Wald angelegt.

88% der Gemeinden verfügen über mindestens einen öffentlichen Spielplatz.

Praktisch alle Gemeinden sind mit einem Spielplatz mit Klettergerüsten und Sitzmöglichkeiten ausgestattet. 11% der Gemeinden weisen einen Spielbereich mit Wasser auf. 8% der Gemeinden besitzen alle drei Arten eines Spielplat-

zes, also sowohl einen öffentlichen Spielplatz mit Klettergerüsten und Sitzmöglichkeiten, einen «Wasserspielplatz» als auch einen Spielbereich im Wald (K-GEMEINDE).

74 der 92 antwortenden Gemeinden setzen für den Unterhalt der Spielplätze oder für den Um- oder Neubau von Spielplätzen finanzielle Mittel der Gemeinde ein (K-GEMEINDE).

**Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche**

In der Gemeindebefragung wurde nach Vorhandensein und Art öffentlich zugänglicher Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche ausserhalb von Schulen, Ausbildung und Vereinstätigkeit gefragt.

88% bzw. 80 der 91 gültig antwortenden Gemeinden im Kanton Solothurn besitzen mindestens eine solche öffentlich zugängliche Freizeitanlage (Tabelle 18.17; P50.02). Bei 43% der Gemeinden besteht eine Freizeitanlage mit Volleyball- oder Basketballfeld, 24% der Gemeinden besitzen ein Schwimmbad.

16% der Gemeinden besitzen eine Freizeitanlage für Inline-Skating oder Skateboards.

16% der Gemeinden besitzen eine Freizeitanlage für Inline-Skating oder Skateboards, 6% verfügen über eine Kletterwand und 7% der Gemeinden sind mit einem Veloparcours ausgestattet. Ein erheblicher Teil der Gemeinden, 60% der antwortenden Gemeinden, bieten Freizeitanlagen mit anderen Gestaltungsformen an.

**Agenda21**

Die vom Bundesrat definierte Strategie der nachhaltigen Entwicklung 2012–2015 bezweckt den flächendeckenden Einbezug der Grundsätze der Nachhaltigen Entwicklung in den Politiksektoren Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn hat 2002 eine kantonale Trägerschaft zur Förderung der Nachhaltigen Entwicklung im Kanton Solothurn eingesetzt und eine verwaltungsexterne Geschäftsstelle mit der Umsetzung beauftragt (RRB 2002/2271).

Per Ende 2012 stehen im Kanton Solothurn rund 40 Gemeinden in einem Prozess zur Lokalen Agenda 21. Zudem sind mit drei Organisationen (u.a. Jugendförderung Kanton Solothurn) Nachhaltigkeitserklärungen umgesetzt. Hinzu kommen 18 kantonale Ämter, mit denen Nachhaltigkeitserklärungen ausgearbeitet und gemeinsam umgesetzt werden.

Quelle: AGENDA21SO 2011



**Tabelle 18.17: Anzahl und Anteil an Gemeinden im Kanton Solothurn mit öffentlichen Freizeitanlagen, 2012**

Quelle: K-GEMEINDE

Angebot	Anzahl	Anteil in %
öffentlich zugängliche Sport-/ Freizeitanlage	80	88
Volley- oder Basketballfeld	38	43
Inline-Skating- / Skateboard-Anlage	14	16
Eiskunsthalle	2	2
Schwimmbad	21	24
Kletterwand	5	6
Veloparcours	6	7
Andere Freizeitanlagen	53	60

**Bemerkung:**

Basis bilden Angaben von 92 Gemeinden. Der Anteil berechnet sich am Total der gültigen Antworten, das zwischen 91 und 92 variiert.

**Verkehrsberuhigte Zonen**

Verkehrsberuhigte Zonen senken nicht nur Abgas- und Lärm-Emissionen, sie dienen auch der Verkehrssicherheit. Gerade Kinder haben Mühe mit dem Abschätzen von Distanz und Geschwindigkeit herannahender Fahrzeuge. Tempo-30- und Tempo-20-Zonen nehmen auf diese begrenzten Fähigkeiten der Kinder in besonderem Masse Rücksicht. Tempo-20-Zonen werden in Wohngebieten eingerichtet, um zusätzlich zur Umwelt- und Verkehrssicherheit Begegnungszonen für die dort lebenden Bewohner/innen, einschliesslich Familien und ihrer Kinder, zu realisieren.

25% der Gemeinden besitzen eine oder mehrere Tempo-30-Zonen in Wohngebieten.

In der Gemeindebefragung 2012 wurde danach gefragt, ob sich die Gemeinde in den letzten 2 Jahren für verkehrsfreie und/oder verkehrsberuhigte Zonen finanziell eingesetzt hat und inwieweit Tempo-30- oder Tempo-20-Zonen bestehen (siehe Tabelle 18.18; **P51.01**). 46 Gemeinden (Anteil von 50%) leisten einen finanziellen Einsatz für verkehrsfreie oder verkehrsberuhigte Zonen. Deren 23 oder ein Viertel der Gemeinden besitzen eine oder mehrere Tempo-30-Zonen in Wohngebieten; 6 Gemeinden (7%) verfügen über mindestens eine Tempo-20-Zone.

**Tabelle 18.18: Anzahl und Anteil an Gemeinden im Kanton Solothurn mit verkehrsberuhigter oder verkehrsfreier Zone, 2012**

Quelle: K-GEMEINDE

Element der Verkehrsberuhigung	Anzahl	Anteil in %
Finanzieller Einsatz der Gemeinden für verkehrsfreie/-beruhigte Zonen	46	50
Eine oder mehrere Tempo-30-Zonen in Wohngebieten der Gemeinde	23	25
Mindestens eine Tempo-20-Zone in der Gemeinde	6	7

**Bemerkung:**

Basis bilden Angaben von 92 Gemeinden.

### 18.7.2 Wohnqualität der Familien

Die Wohnqualität von Familien gilt als wichtige Voraussetzung für ein gelingendes Aufwachsen von Kindern. Die Wohnverhältnisse selbst hängen von einer Vielzahl von Faktoren, insbesondere den Entwicklungen auf dem Wohnungsmarkt, der Wohnumgebung, der Versorgung mit Wohnraum, den ökonomischen Bedingungen der Familie, aber auch von deren Lebensstil und Präferenzen ab.

Zur Beurteilung der Wohnqualität von Familien werden für die Grossregion Espace Mittelland und die Schweiz Daten zur Wohnraumdichte und zu den subjektiv wahrgenommenen Störungen in der Wohnumgebung verwendet.

#### Anzahl Zimmer pro Person

Erwartungsgemäss leben Mehrpersonenhaushalte mit Kindern in beengteren Verhältnissen als Einpersonenhaushalte und kinderlose Mehrpersonenhaushalte.

Im Jahr 2007 verfügen im Espace Mittelland rund 48% der Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren über weniger als ein oder genau ein Zimmer pro Person gegenüber knapp 15% der Haushalte ohne Kinder unter 15 Jahren (siehe Tabelle 18.19; **P52.01**). Unterversorgung im Sinne von weniger als einem Zimmer pro Kopf liegt bei 20% der Kinderhaushalte aber nur bei 4% der Haushalte ohne Kinder (unter 15 Jahren) vor. Die Verteilung der Anzahl Wohnräume pro Kopf sind im Espace Mittelland und schweizweit vergleichbar.

**Tabelle 18.19: Verteilung der Haushalte nach Zimmeranzahl pro Person, nach Haushaltsform, Espace Mittelland und Schweiz, 2007**

Quelle: SGB, gewichtete Daten

	Anteil der Haushalte in %			
	Espace Mittelland		Schweiz	
	Mit Kindern unter 15 Jahren	Ohne Kinder unter 15 Jahren	Mit Kindern unter 15 Jahren	Ohne Kinder unter 15 Jahren
Anzahl Zimmer				
Weniger als 1 Zimmer	19.7	3.5	18.9	2.9
Genau 1 Zimmer	28.2	11.1	28.9	11.9
Mehr als 1 Zimmer	52.1	85.4	52.2	85.2

#### Störungen im Wohnbereich

Die Wahrnehmung des Wohnumfeldes bildet einen wichtigen Indikator für die Messung der Wohnqualität. Gemäss Daten aus der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) des Jahres 2007 nehmen rund 55% der im Espace Mittelland liegenden Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren und 49% der Haushalte ohne Kinder keine wesentliche Störung im Wohnbereich wahr (siehe Tabelle 18.20). Die Wahrnehmung von Störungen kann anhand faktisch vorliegender Umweltbeeinträchtigungen erklärt werden. Die Wahrnehmung und Bewertung von Störungen ist aber auch nach Alter, Geschlecht und Haushalt unterschiedlich ausgeprägt.

**Tabelle 18.20: Wahrgenommene Störungen im Wohnbereich nach Haushaltsform, Espace Mittelland und Schweiz, 2007**

Quelle: SGB, gewichtete Daten

Art der Störung	Anteil Störungen in %			
	Espace Mittelland		Schweiz	
	Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren	Haushalte ohne Kind(er) unter 15 Jahren	Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren	Haushalte ohne Kind(er) unter 15 Jahren
Lärm von Autos	41.1	39.4	42.7	41.5
Lärm von der Eisenbahn	13.4	15.2	12.6	12.9
Lärm von Flugzeugen	13.1	9.4	19.3	18.2
Lärm durch Industrie und Gewerbe	4.2	5.2	5.3	4.8
Lärm von Leuten oder Kindern, die nicht zum eigenen Haushalt gehören	32.6	34.4	36.1	31.0
Verkehrsabgase	11.9	17.2	18.1	17.8
Industrieabgase / Gestank	7.2	7.7	6.8	5.2
Störungen durch die Landwirtschaft	20.6	18.3	13.4	14.5
Elektromagnetische Felder von Hochspannungsleitungen	8.6	5.5	6.1	6.6
Mobilfunkantennen	10.6	7.9	8.7	10.5
Andere Störungen	22.2	21.8	19.5	22.1
keine Störungen	54.6	49.5	46.0	49.2

#### Bemerkung:

Anteil der Befragten mit Nennung von Störungen, Mehrfachnennungen möglich.

Im Espace Mittelland nennen 41% der Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren Autolärm als Störung.

Wie bereits im Jahr 2002 werden auch 2007 der Autolärm und der Lärm durch Kinder oder andere Personen ausserhalb der Wohnung sowohl im Espace Mittelland als auch in der gesamten Schweiz mit Anteilen von 40% bis 42% besonders häufig genannt (siehe Tabelle 18.20; **P52.02**). Der grösste Unterschied zwischen Haushalten mit und ohne Kinder besteht in der Wahrnehmung von Störungen durch Fluglärm sowie von Störungen durch Abgase. Mit einem Anteil von 13% nehmen besonders häufig die Familien mit Kindern den Fluglärm als Störung wahr (gegenüber 9% der Haushalte ohne Kinder unter 15 Jahren). Während mit einem Anteil von 17% die Verkehrsabgase von den Haushalten ohne Kinder häufiger als störungsrelevant wahrgenommen werden (gegenüber 12% der Haushalte mit Kindern unter 15 Jahren).

Im Vergleich zur Gesamtschweiz sind für Familienhaushalte im Kanton Solothurn die wahrgenommenen Störungen eher geringer, dies gilt insbesondere für Fluglärm, Verkehrsabgase und Nachbarschaftslärm. Nur Belastungen bei der Landwirtschaft sind im Kanton Solothurn deutlicher ausgeprägt.

## 18.8 Ökonomische Situation von Familien

Die ökonomische Situation von Familien ist dahingehend vergleichbar, dass mit Kindern zusätzliche Ausgaben zu bestreiten sind. Diese direkten Kinderkosten äussern sich vor allem in erhöhten Konsumkosten, also in Ausgaben für Kinder. Darunter fallen z.B. Ausgaben für Nahrungsmittel, Kleidung oder Wohnkosten, welche sich durch Kinder erhöhen, wenngleich viele Ausgaben nicht immer auf ein einzelnes Kind abgrenzbar sind (vgl. Gerfin et al. 2009, IV).

Ein spezifisches Verhältnis von Einkommen und Ausgaben ergibt sich aber auch dadurch, dass allenfalls die Möglichkeiten der Erwerbsbeteiligung aufgrund der Kinderbetreuung eingeschränkt sind. Für die ökonomische Lage sind daher auch indirekte Kinderkosten zu berücksichtigen (vgl. Bundesamt für Statistik 2008, 31). Allerdings ist eine Begrenzung des Erwerbsumfanges nicht unmittelbar und zwingend eine Folge der Tatsache, die Kinderbetreuung sicherstellen zu müssen, denn die Erwerbsbeteiligung von Elternteilen ist

auch von den Möglichkeiten der Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familienarbeit abhängig. Angebote der familienexternen Kinderbetreuung wie auch informelle Formen der Kinderbetreuung können Optionen schaffen, Erwerbsarbeit und familiäre Verpflichtungen kombinieren zu können (siehe Abschnitt 18.4.2). Indirekte Kinderkosten sind also in Form von Mindererwerbseinkommen (vgl. Bundesamt für Statistik 2008, 31) oder auch als Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung zu berücksichtigen.

In dieser Konstellation, mit direkten und indirekten Kosten für Familien, begründet sich die Verortung von Kindern als Armutsrisiken bzw. ein erhöhtes Armutsrisiko, insbesondere bei Alleinerziehenden und kinderreichen Haushalten (vgl. Bundesamt für Statistik 2008, 31).

Entsprechend bedeutsam ist die Frage der finanziellen Situation von Familien für die Sozialpolitik. Das Leitbild Familie und Generationen nennt «wirtschaftliche Stabilität von Familien» als ein Handlungsfeld der Familienpolitik (vgl. Kanton Solothurn 2009). Das angestrebte Ziel ist gemäss Leitsatz: «Die materielle Sicherheit von Familien ist gewährleistet» (Leitbild Familie und Generationen, vgl. Kanton Solothurn 2009, Leitsatz 1).

Die Sozialpolitik kann mit verschiedenen Massnahmen auf die Einlösung dieser normativen Vorgabe einwirken. Ein Ausgleich kann einerseits über den Transfer von finanziellen Mitteln an Familienhaushalten erfolgen. Andererseits können auch Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die finanzielle Belastung von Familien reduzieren, insbesondere durch die Verringerung von Zwangs- bzw. Haushaltsabgaben für Familien.

Damit ist der Themenbogen in diesem Abschnitt umrissen: In einem ersten Schritt wird die Einkommenssituation von Familienhaushalten beschrieben, dies auf Basis von Bevölkerungsbefragungen wie auch von Steuerstatistiken (siehe Abschnitt 18.8.1). Wie weit eine finanzielle Lage mit Armut gleichzusetzen ist, wird in einem weiteren Schritt beschrieben (siehe Abschnitt 18.8.2). Die Analysemöglichkeiten für den Kanton Solothurn bleiben allerdings hierbei aufgrund der Datenlage beschränkt. Dies gilt auch für die Beschreibung der besonderen Ausgabenstruktur von Familien, bei der in erster Linie gesamtschweizerische Daten zur Verfügung stehen (Abschnitt 18.8.3). Die finanziellen Leistungen sind in Abschnitt 18.8.4 ausführlich beschrieben. Sie umfassen Massnahmen zur Entlastung von Familien wie auch finanzielle Transfers zugunsten von

Familien. Unter den Sicherungssystemen werden insbesondere die Alimentenbevorschussung, die Prämienverbilligung und die Sozialhilfe genauer und mit ihren Bezügen zu Familien betrachtet. Die Ausführungen sind hierbei ergänzend zu bestehenden Analysen im Kapitel Armut angelegt.

Auf das System der FamEL, als neues und besonderes Instrument zur Bekämpfung von Familienarmut, wird abschliessend und ausführlich in Abschnitt 18.9 eingegangen.

### 18.8.1 Einkommenssituation von Familien

In diesem Abschnitt steht die ökonomische Situation von Familien im Kanton Solothurn im Vordergrund. Im Fokus ist hierbei das Haushaltseinkommen, das als zentrale ökonomische Ressource einen bestimmten Lebensstandard ermöglicht und sichert.

In einer ersten Annäherung kann das Einkommen von Familienhaushalten bestimmt werden. Dies geschieht auf Basis des Äquivalenzeinkommens (SGB), um die Grösse des Haushalts und damit die unterschiedliche Ausgabenstruktur zu berücksichtigen (siehe Kapitel Armut bzw. Glossar).

#### Äquivalenzeinkommen

Das mediane monatliche Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit Kind(ern) unter 15 Jahren beträgt im Jahr 2007 im Espace Mittelland 2'222 Franken. Das heisst, die Hälfte der Haushalte hat ein Äquivalenzeinkommen unterhalb dieses Betrags. Das mediane Pro-Kopf-Einkommen in Haushalten ohne Kinder (unter 15 Jahren) ist mit 3'750 Franken deutlich höher (siehe Tabelle 18.21; **P60.01**). Gesamtschweizerisch liegen die medianen Äquivalenzeinkommen mit 2'357 Franken für Haushalte mit Kindern und 3'900 Franken für Haushalte ohne Kinder unter 15 Jahren leicht höher als im Espace Mittelland.

Im Vergleich zu 2002 zeigt sich, dass sich die Einkommen von Familienhaushalten sowohl im Espace Mittelland wie auch gesamtschweizerisch reduziert haben. Im Espace Mittelland geht das mediane Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit Kind(ern) unter 15 Jahren von 2'857 Franken (2002) auf 2'222 Franken (2007) zurück.

Im Vergleich dazu erhöhen sich die Äquivalenzeinkommen von Haushalten ohne Kind(er) von 2002 bis 2007. Dies gilt sowohl für den Espace Mittelland wie auch gesamtschweizerisch.

**Tabelle 18.21: Medianes Äquivalenzeinkommen nach Haushaltsform, Espace Mittelland und Schweiz, 2002, 2007**

Quelle: SGB, gewichtete Daten

Haushaltsform	Medianes Äquivalenzeinkommen pro Monat in Fr.			
	Espace Mittelland		Schweiz	
	2002	2007	2002	2007
Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren	2'857	2'222	2'916	2'357
Haushalte ohne Kind(er) unter 15 Jahren	3'667	3'750	3'900	4'000

#### Bemerkung:

Äquivalenzeinkommen gemäss Erhebung und Berechnung SGB (siehe Glossar).

Gegenüber 2002 geht das mediane Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit Kind(ern) unter 15 Jahren von 2'857 Franken auf 2'222 Franken (2007) zurück.

#### Steuerbares Einkommen

Über die Einkommenssituation von Familienhaushalten im Kanton Solothurn vermag die Statistik zur direkten Bundessteuer zu informieren.

Diese Statistik erlaubt eine Unterscheidung nach der Zahl der unterstützungspflichtigen Kinder sowie nach Einelfamilien und verheirateten Paaren. Die Aussagen betreffen das deklarierte steuerbare Einkommen sowie das Reineinkommen, welches das steuerbare Einkommen zuzüglich von Abzügen (für Verheiratete, Kinder, unterstützte Personen, Zweitverdiener/innen und Versicherungsprämien) darstellt. Beide Referenzgrössen sind rechnerische Grössen, welche nicht unmittelbar über das tatsächliche Nettoeinkommen eines Haushalts Auskunft geben.

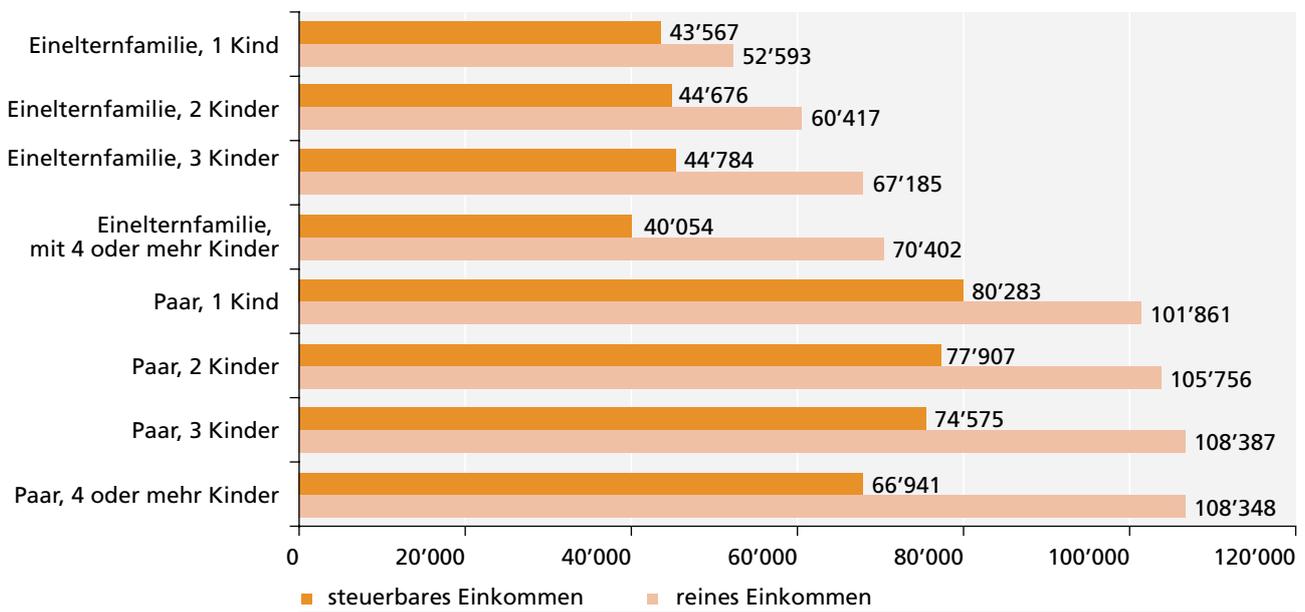
Es zeigt sich zunächst, dass Einelfamilien 2008 ein deutlich geringeres (steuerbares und reines) Einkommen aufweisen als Paare mit Kind(ern) (siehe Abbildung 18.2; **P60.02**). Das durchschnittliche steuerbare Einkommen bei einer Einelfamilie mit einem Kind beträgt knapp 43'600 Franken. Mit wachsender Zahl der Kinder nimmt das steuerbare Einkommen kaum zu, was allerdings auch auf grössere Abzüge zurückzuführen ist.

Bei Paarhaushalten mit Kind(ern) ist dieser gleiche Effekt stärker festzustellen. Das durchschnittliche steuerbare Einkommen beträgt 2008 für ein Paar mit einem Kind knapp 80'300 Franken. Es sinkt mit steigender Kinderzahl.



**Abbildung 18.2:** Durchschnittliches reines und steuerbares Einkommen nach Haushaltsform, Kanton Solothurn, 2008

Quelle: DBST



**Bemerkungen:**

Angaben in Franken; Berücksichtigt sind die sogenannten «Normalfälle», insgesamt 6'341 Steuerpflichtige bei Eielfernfamilien und 53'753 Steuerpflichtige bei verheirateten Paaren. Steuerbares Einkommen entspricht dem deklarierten Einkommen abzüglich Gewinnungskosten, den gesetzlich vorgesehenen Abzügen und Sozialabzügen. Das Reineinkommen umfasst das steuerbare Einkommen, plus Abzüge für Verheiratete, Kinder, unterstützte Personen, Zweitverdiener/innen und Versicherungsprämien.

Der Vergleich von 2003 mit 2008 zeigt, dass das steuerbare Einkommen in Familienhaushalten zunimmt. Bei verheirateten Paaren erhöht sich das steuerbare Einkommen im Umfang zwischen 4% – bei drei Kindern – und 12% bei 4 oder mehr Kindern (siehe Tabelle 18.22). Bei Eielfernfamili-

en ist der Zuwachs noch grösser, er beträgt unabhängig von der Zahl der Kinder mindestens 12%. Das sind allerdings nur relative Zuwächse, da in absoluten Zahlen die Einkommen von Paarhaushalten deutlich höher ausfallen.

**Tabelle 18.22: Durchschnittliches steuerbares Einkommen nach Haushaltsform, Kanton Solothurn, 2003, 2008**

Quelle: DBST

Haushaltsform	Steuerbares Einkommen in Fr.		Veränderung 2008 gegenüber 2003 in %
	2003	2008	
Paar, 1 Kind	75'062	80'283	7.0
Paar, 2 Kinder	73'648	77'907	5.8
Paar, 3 Kinder	72'011	74'575	3.6
Paar, 4 oder mehr Kinder	59'644	66'941	12.2
Einelternfamilie, 1 Kind	38'861	43'567	12.1
Einelternfamilie, 2 Kinder	39'622	44'676	12.8
Einelternfamilie, 3 Kinder	37'997	44'784	17.9
Einelternfamilie, 4 oder mehr Kinder	35'228	40'054	13.7
Übrige, ohne Kinder	33'018	36'184	9.6

**Bemerkung:**

Berücksichtigt sind die sogenannten «Normalfälle».

Bei Familienhaushalten nimmt das durchschnittliche steuerbare Einkommen gegenüber 2003 zu, bei Einelternfamilien um mehr als 12%.

Im Vergleich zu den Familienhaushalten hat das steuerbare Einkommen der übrigen Steuerpflichtigen zwischen 2003 und 2008 um knapp 10% zugenommen. Dieser Zuwachs ist also tendenziell grösser als bei verheirateten Paaren mit Kind(ern), aber eher geringer als bei Einelternfamilien.

Damit gibt es zwei Feststellungen: Hier zeigt sich, dass sich das durchschnittliche steuerbare Einkommen von Familienhaushalten (zwischen 2003 und 2008) erhöht, während – wie oben erwähnt – das mediane Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit Kindern unter 15 Jahren (zwischen 2002 und 2007) zurückgeht. Dies ist jedoch kein zwingender Widerspruch, sondern kann etwa dadurch erklärt werden, dass sich die Verteilung der Einkommen unter Familienhaushalten verändert. Es überlagern sich womöglich zwei Entwicklungen, eine Erhöhung der hohen Einkommen und eine Zunahme von tiefen Einkommen.

Die Höhe des Einkommens gemäss Deklaration in der Steuererklärung lässt sich noch etwas detaillierter nach dem Alter des jüngsten Kindes aufschlüsseln (siehe Tabelle 18.23; **P60.03**). Einelternfamilien mit Kind(ern) unter 12 Jahren verfügen mehrheitlich über steuerpflichtige Einkommen von bis zu 70'000 Franken (2010). Wenn das jüngste Kind bis zu 3 Jahre alt ist, dann verfügt ein Viertel der Einelternfamilien über ein dekla-

riertes Einkommen von bis zu 25'000 Franken, bei einem weiteren Drittel dieser Steuereröffnungen liegt das Einkommen zwischen 25'001 und 50'000 Franken. Mit zunehmendem Alter des jüngsten Kindes reduziert sich der Anteil dieser geringen Einkommen. Insbesondere mit Erreichen des Schulalters des jüngsten Kindes ist dieser Effekt sichtbar. Es bieten sich zu diesem Zeitpunkt offensichtlich Möglichkeiten, das Erwerbseinkommen zu erhöhen.

Ein geringes steuerbares Einkommen ist bei Einelternfamilien mit Kindern unter 6 Jahren besonders häufig.

Im Vergleich dazu sind geringe Einkommen bei Zweielternfamilien, unabhängig vom Alter des jüngsten Kindes, weniger häufig. Wenn das jüngste Kind bis 3 Jahre alt ist, deklarieren bereits mehr als 80% der Zweielternhaushalte ein Einkommen von über 70'000 Franken. Dieser Anteil nimmt mit steigendem Alter des jüngsten Kindes noch leicht zu.

**18.8.2 Armutsbetroffenheit**

Die Armutsbetroffenheit der Bevölkerung lässt sich auf Grundlage verschiedener Konzepte beziffern. Gemäss der Armutskonzeption, wie sie mit der Erhebung SILC realisiert wird, sind 2010 im Espace Mittelland 10.4% der Bevölkerung (Schweiz: 7.8%) von Armut betroffen. Die Armutsgefährdungsquote (SILC) ist im Espace Mittelland mit 19.3% ebenfalls höher als der gesamtschweizerische Anteil (14.2%; siehe Kapitel Armut).

**Tabelle 18.23: Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens nach Einkommensklassen, Haushaltsform und Alter des jüngsten Kindes, Kanton Solothurn, 2010**

Quelle: STEUERSTAT

Einkommensklasse	Anteil in %					
	Einelternfamilien			Zweielternfamilien		
	Alter des jüngsten Kindes			Alter des jüngsten Kindes		
	bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 12 Jahre	bis 3 Jahre	4 bis 6 Jahre	7 bis 12 Jahre
bis 25'000	26.9	26.9	12.9	1.3	1.4	0.9
25'001–50'000	36.9	39.2	30.0	4.7	3.6	2.3
50'001–70'000	21.5	21.2	26.7	12.4	9.7	7.0
70'001 oder mehr	14.7	12.7	30.5	81.6	85.3	89.8
<b>Total absolut</b>	<b>754</b>	<b>505</b>	<b>1'332</b>	<b>4'480</b>	<b>2'880</b>	<b>5'378</b>

Bemerkung:

Einkommen entspricht der Summe aller steuerpflichtigen Einkommen. Das Total absolut entspricht der Zahl der Steuereröffnungen. Stand der Steuerstatistik: 24.5.2012.

Auf Ebene des Kantons Solothurn bzw. des Espace Mittelland sind auf dieser Datenbasis keine spezifischen Armutsquoten für verschiedene Haushaltsformen ausweisbar. Es können daher nur gesamtschweizerische Anteile benannt werden: Die Armutsbetroffenheit variiert nach Haushaltsform und zeigt bei Familienhaushalten unterschiedliche Armutsquoten. Zunächst ist festzustellen, dass Haushalte mit Kind(ern) mit einer Armutsquote von 6.4% insgesamt unterdurchschnittlich von Armut betroffen sind (siehe Tabelle 18.24; **P61.01**). Dabei zählen Alleinerziehende, bzw. Einelternfamilien mit Kindern, mit einer Armutsquote von 26.0% zu den am stärksten betroffenen Gruppen.

Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind oder mehreren Kindern zählen nicht zu den überdurchschnittlich stark betroffenen Risikogruppen, denn die Armutsquote variiert zwischen 4.1% und 7.2%.

Gesamtschweizerisch weisen Zweielternfamilien 2010 eine unterdurchschnittliche Armutsquote auf.

Die eher unterdurchschnittlich starke Armutsbetroffenheit von Zweielternfamilien bedarf ergänzender Informationen, indem das Konzept der Armutsgefährdung (SILC) bedeutet, über ein deutlich tieferes Einkommen als die Gesamtbevölkerung bzw. weniger als 60% des verfügbaren Medianäquivalenzeinkommens der Bevölkerung zu verfügen (siehe Glossar).

Gesamtschweizerisch verfügen 2010 14.2% der Bevölkerung der Schweiz über ein Äquiva-

lenzeinkommen unterhalb dieser Grenze. Die Armutsgefährdung ist stark von der familiären Situation abhängig (siehe Tabelle 18.24). Die grösste Armutsgefährdungsquote weisen 2010 mit 32% Einelternfamilien auf. Im Gegensatz zur Armutsbetroffenheit zählen auch kinderreiche Familien, d.h. Familien mit 3 und mehr Kindern, mit einer Quote von rund 21% zur Risikogruppe von Armutsgefährdeten (vgl. Bundesamt für Statistik 2012a, 5).

**Tabelle 18.24: Armutsquote SILC und Armutsgefährdungsquote SILC nach Haushaltsform, Schweiz, 2010**

Quelle: SILC, gewichtete Daten

	Armutsquote (SILC)		Armutsgefährdungsquote (SILC)	
	in %	+/-	in %	+/-
Gesamtbevölkerung	7.8	0.7	14.2	1.0
Haushalte ohne Kind(er)	9.2	0.8	13.1	1.0
Haushalte mit Kind(ern)	6.4	1.2	15.4	1.8
Einelternfamilie mit Kind(ern)	26.0	5.9	32.2	6.3
2 Erwachsene mit 1 Kind	4.1	1.8	10.0	2.8
2 Erwachsene mit 2 Kindern	4.7	1.8	14.0	3.3
2 Erwachsene mit 3 oder mehr Kindern	7.2	3.5	21.2	5.3
Übrige Haushalte mit Kindern	4.4	3	13.5	4.7

Bemerkung:

+/- zeigt die Grenzen des 95%-Vertrauensintervalls.

### 18.8.3 Ausgaben von Familien

Der Blick richtete sich bislang vor allem auf die Einkommenseite von Familienhaushalten. Er zeigt, dass aufgrund der Betreuung der Kinder die Möglichkeiten der Erwerbsbeteiligung reduziert sein können und daher auch geringere Einkommen resultieren.

Auf der Ausgabenseite bestehen jedoch je nach Zusammensetzung eines Haushalts Unterschiede in der Höhe und der Art von Ausgabenposten. Diese Ausgabenstruktur von Familien lässt sich nicht spezifisch für den Kanton Solothurn oder den Espace Mittelland beschreiben. Angaben zum Familienbudget lassen sich aber gesamtschweizerisch, auf Basis der Haushaltserhebung (HABE), anfügen.

#### Haushaltsangaben

Durch das Zusammenlegen der Erhebungsjahre 2006–2008 entsteht eine ausreichend grosse Stichprobe für die Analyse verschiedener Haushaltsformen. Es lässt sich zunächst zeigen, dass für Familien mit zunehmender Grösse mehr Konsumausgaben resultieren. Diese Mehrausgaben werden nur bedingt durch höhere Einkommen kompensiert, wodurch letztlich geringere Möglichkeiten der Reservenbildung (Spareinlagen) resultieren (siehe Tabelle 18.25; P62.01). Bei Einelternhaushalten ist die Reservenbildung generell limitiert, pro Monat können durchschnittlich 230 Franken zurückgelegt werden. Es bestätigt sich auch, dass Paarhaushalte ohne Kinder geringere Ausgaben als Paarhaushalte mit Kindern tätigen und daher auch höhere Spareinlagen machen können.

Wohnung und Energie machen bei Familienhaushalten 16% bis 21% des Bruttoeinkommens aus.

Die unterschiedliche finanzielle Situation von Einelternfamilien und Paaren mit Kindern zeigt sich in der Ausgabenstruktur. Die obligatorischen Transferausgaben bilden bei Einelternfamilien einen weniger hohen Budgetposten (21% des Bruttoeinkommens) als bei Paaren mit Kind(ern) (27%) (vgl. Bundesamt für Statistik 2010). Paare mit Kind(ern) wenden insbesondere mehr für Sozialversicherungsbeiträge und Steuern auf, was mit dem höheren erzielten Erwerbseinkommen, durchschnittlich 9'910 Franken pro Monat (Brutto), zusammenhängt (Einelternfamilien: 4'426 Franken).

**Tabelle 18.25: Höhe der Konsumausgaben und Spareinlagen nach Haushaltsform, Schweiz, 2006–2008**

Quellen: HABE, Bundesamt für Statistik 2010

Haushaltsform	Durchschnittliche Haushaltsgrösse	Angaben in Franken pro Monat	
		Durchschnittliche Konsumausgaben	Spareinlagen
Einelternhaushalt	2.5	5'034	230
Paar ohne Kind	2.0	6'296	1'654
Paar mit 1 Kind	3.0	6'402	1'004
Paar mit 2 Kindern	4.0	6'829	1'025
Paar mit 3 und mehr Kindern	5.3	7'014	864

#### Bemerkung:

Basis bilden Haushalte mit Erwachsenen im Erwerbsalter.

Die Konsumausgaben sind hingegen im Budget von Einelternfamilien ein grösserer Posten, da sie 72% des Bruttoeinkommens ausmachen (Paare mit Kind(ern): 61%). In absoluten Zahlen betrachtet sind die Konsumausgaben von Einelternfamilien mit durchschnittlich 5'030 Franken pro Monat allerdings klar tiefer als bei Paaren mit Kind(ern) (6'700 Franken) (siehe Tabelle 18.25; vgl. Bundesamt für Statistik 2010). Dieser Unterschied ergibt sich durch die unterschiedliche Grösse der beiden Haushaltsformen.

Die Kosten für Wohnen und Energie bilden den grössten Posten: Der Aufwand hierfür umfasst bei Einelternfamilien knapp 21% des Bruttoeinkommens, bei Paaren mit Kindern sind es 16% (HABE; Variationskoeffizient b bzw. c).

#### Kinderkosten

Eine neuere Studie (Gerfin et al. 2009) beziffert die Kosten, welche Familien für ihre Kinder tragen. Es lassen sich die direkten Kosten für Konsumausgaben sowie indirekte Kosten durch Einbussen beim Erwerbseinkommen unterscheiden (vgl. Gerfin et al. 2009). Einen Auszug zeigt Tabelle 18.26.

Die durchschnittlichen direkten Kinderkosten betragen bei Paaren mit einem Kind 819 Franken pro Monat. Diese Kosten werden praktisch ausschliesslich durch den Wohlstandsverzicht der Eltern finanziert (vgl. Gerfin et al. 2009, V). In einem Paarhaushalt mit zwei Kindern kos-



ten die Kinder je 655 Franken pro Monat. Für Alleinerziehende mit einem Kind betragen die direkten Kinderkosten 1'092 Franken im Monat. Dieser hohe Wert ist darauf zurückzuführen, dass die Lebenshaltungskosten in kleineren Haushalten (ohne zwei Erwachsene) pro Person generell höher sind. Zugleich ist auch der Anteil der älteren Kinder und von Kindern mit höheren Kosten bei Alleinerziehenden deutlich grösser als bei Paarhaushalten.

**Tabelle 18.26: Durchschnittliche direkte und indirekte Kosten pro Kind und Monat, nach Haushaltstyp, Schweiz, 2000–2005**

Quelle: Gerfin et al. 2009

Haushaltsform	Direkte Kinderkosten	Einbussen beim Erwerbseinkommen	
	(pro Kind)	Frauen	Männer
Alleinerziehend, 1 Kind	1'092	317	-103
Paar, 1 Kind	819	1'005	-57
Paar, 2 Kinder	655	813	-115
Paar, 3 Kinder	528	682	-131

**Bemerkung:**

Basis bilden die Berechnungen gemäss Studie (Gerfin et al. 2009). Die Daten stammen aus der Einkommens- und Verbrauchserhebung 2000–2005 sowie SAKE 2004.

Die direkten Kinderkosten betragen bis zu 1'092 Franken pro Monat für ein Kind.

Bei den indirekten Kinderkosten (siehe Tabelle 18.26) ist in allen Haushaltkonstellationen die Betreuung der Kinder mit einem Erwerbsausfall verbunden. Dieser fällt mit grösserer Anzahl an Kindern sowie bei Paarhaushalten höher aus. Bei Paarhaushalten mit 3 Kindern beträgt die Einbusse durchschnittlich pro Monat mehr als 2'000 Franken (3 x 682 Franken).

Für die Väter resultiert hingegen aufgrund von Kindern eine Steigerung des Einkommens (siehe Tabelle 18.26).

#### 18.8.4 Finanzielle Leistungen

Die Bekämpfung der Familienarmut bzw. die Verbesserung der finanziellen Lage von Familien kann auf unterschiedliche Wege erfolgen. Diese Zielsetzung kann grundsätzlich durch eine Reduktion der finanziellen Belastungen oder durch die Stärkung der finanziellen Ressourcen von Familien angestrebt werden.

##### Reduktion der finanziellen Belastung

Zur Reduktion der finanziellen Belastung von Familien tragen Massnahmen bei, welche die Zwangs- bzw. Haushaltsabgaben von Familien verringern. Für die öffentliche Hand bzw. die Sozialpolitik ist vor allem die Ausgestaltung der Familienbesteuerung ein wichtiger Zugriffspunkt, um die finanzielle Belastung von Familien beeinflussen zu können. Dabei können unterschiedliche Elemente, die sich in der Berechnung der geschuldeten Steuerbeträge auswirken, variiert werden: Steuerfreibeträge, Steuergutschriften, Steuertarife oder auch spezielle Abzüge (vgl. Bundesrat 2010, 56). In diesem Abschnitt

wird insbesondere auf Steuerabzüge näher eingegangen.

#### **Stärkung der finanziellen Ressourcen**

Zur Erhöhung der finanziellen Ressourcen von Familien eignen sich direkte Transferleistungen der öffentlichen Hand. Die sozialpolitische Diskussion über mögliche Leistungen konzentriert sich vor allem auf Systeme, die ausschliesslich auf Familien zugeschnitten sind, wenngleich Familien Leistungen aus verschiedenen Sicherungssystemen der sozialen Sicherheit erhalten (vgl. Bundesrat 2010, 52). In den Fokus rücken dabei sowohl Sozialversicherungsleistungen wie auch bedarfsabhängige Leistungen. Im Folgenden werden bei den Sozialversicherungsleistungen die Familienzulagen, welche seit 2009 in der Schweiz in einem neuen Bundesgesetz geregelt sind (vgl. Bundesrat 2010, 52), und die Mutterschaftsentschädigung aufgegriffen. Bei den bedarfsabhängigen Leistungssystemen stehen die Alimentenbevorschussung sowie Ergänzungsleistungen für Familien zur Diskussion (vgl. Bundesrat 2010, 58). In diesem Abschnitt werden neben der Alimentenbevorschussung jedoch auch weitere Transferleistungen wie die Prämienverbilligung und die Sozialhilfe erläutert.

Die EL für Familien werden im Abschnitt 18.9 ausführlich beschrieben und diskutiert.

##### **18.8.4.1 Steuerabzüge**

Über Steuerabzüge für Kinder können Familien finanziell entlastet werden. Der Steuerabzug beim Einkommen beträgt im Jahr 2012 6'000 Franken (Staatssteuer) und 6'500 Franken (Bundessteuer) pro Kind, ebenso für Kinder oder Jugendliche in Ausbildung, für deren Unterhalt die Eltern aufkommen. Im Jahr 2004 sind die Abzüge noch geringer und betragen bei der Staatssteuer 5'200 Franken, bei der Bundessteuer 5'600 Franken.

Im Vergleich mit anderen Kantonen sind die Steuerabzüge für Kinder im Kanton Solothurn mit 6'000 Franken eher tief angesetzt. Der Vergleich ist zwar aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltungen von Abzugsmöglichkeiten erschwert, aber es lässt sich zumindest zeigen, dass in sieben Kantonen der Mindestabzug für ein Kind unterhalb des im Kanton Solothurn geltenden Abzugs von 6'000 Franken liegt (vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement EFD 2013, 34f.).

Für Kosten der Fremdbetreuung von Kindern unter 15 Jahren, aufgrund von Erwerbstätigkeit oder Invalidität der Eltern, können im Jahr 2011 pro Kind 6'000 Franken bei der Staatssteuer abgezogen werden, sofern die tatsächlichen Kosten

diesen Betrag erreichen oder übersteigen. Diese Abzugsmöglichkeit wurde 2008 geschaffen, bis dahin war ein Betreuungsabzug von 2'500 Franken möglich. Seit 2011 und der Umsetzung des Bundesgesetzes über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern (AS 2010 455) ist auch bei der Bundessteuer ein Abzug für die Fremdbetreuung von maximal 10'000 Franken möglich (vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement EFD 2013, 31).

Für die externe Kinderbetreuung sind bis 6'000 Franken pro Kind steuerlich abzugsfähig.

Die steuerliche Entlastung von Familien umfasst zusätzlich Kinderabzüge bei der Vermögensbesteuerung, im Jahr 2011 mind. 20'000 Franken pro Kind, sowie unterschiedlichen Tarifsysteme. Für den Kanton Solothurn ist hier der Verheiratetentarif massgeblich, auf Ebene Bund sind mit dem Elterntarif Abzüge von 250 Franken auf dem Steuerbetrag möglich (vgl. Eidgenössisches Finanzdepartement EFD 2013, 31).

##### **18.8.4.2 Mutterschaftsentschädigung**

Seit dem 1. Juli 2005 kennt die Schweiz eine Mutterschaftsentschädigung. Die Leistung umfasst ein Taggeld bei Mutterschaft, in der Höhe von 80% des vor der Niederkunft erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Der Höchstbetrag ist 196 Franken pro Tag (Stand: März 2013).

Die maximale Dauer des Taggeldbezugs beträgt 14 Wochen bzw. 98 Tage, ab Zeitpunkt der Niederkunft. Der Vollzug der Mutterschaftsversicherung erfolgt über die Ausgleichskassen. Da auf Bundesebene ein Zusammenzug über die verschiedenen Ausgleichskassen nicht vorliegt, lassen sich keine Angaben zur Zahl der im Kanton Solothurn bezogenen Tagelder machen.

Die Angaben der Ausgleichskasse des Kantons Solothurn sind daher nur ein Ausschnitt. Bei dieser Kasse beträgt die Zahl der Bezügerinnen einer Mutterschaftsentschädigung im Jahr 2011 738. Gegenüber 658 Mutterschaftsentschädigungen im Jahr 2007 ist dies ein Zuwachs von 12%. Die Summe der ausbezahlten Mutterschaftsentschädigungen beträgt 2011 7.8 Mio. Franken (vgl. Ausgleichskasse des Kantons Solothurn 2012).

##### **18.8.4.3 Familienzulagen**

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Familienzulagen (FamZG) per 1. Januar 2009 gelten Vorgaben zur Mindesthöhe von Familienzulagen (siehe Kapitel Soziale Sicherungssysteme). Es werden in allen Kantonen mindestens die

folgenden Zulagen pro Kind und Monat ausgerichtet: Eine Kinderzulage von 200 Franken für Kinder bis 16 Jahren und eine Ausbildungszulage von 250 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren.

Der Kanton Solothurn orientiert sich an diesen Mindestvorgaben. Einzelne Kantone gehen darüber hinaus, so sind in 12 Kantonen höhere Kinderzulagen vorgesehen und in 10 Kantonen können die Ausbildungszulagen mehr als monatlich 250 Franken betragen. Zudem kennen neun Kantone eine einmalige Geburtszulage, die zwischen 850 und 3'000 Franken beträgt (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2013a).

Die Auszahlung der Familienzulagen erfolgt über die Ausgleichskassen. Neben der Familienzulageausgleichskasse des Kantons sind weitere Ausgleichskassen von Verbänden und Unternehmen für Arbeitnehmende (ausserhalb der Landwirtschaft) zuständig. Die Statistik des Bundes weist für den Kanton Solothurn 2011 die Gesamtzahl von 30'732 Kinderzulagen (2010: 30'977) und 10'595 Ausbildungszulagen (2010: 10'264) aus (FZG-STAT; P63.01). Die Familienzulagen gehen 2011 an insgesamt 23'628 Bezüger/innen. Die Summe der ausbezahlten Kinderzulagen beträgt 2011 80.5 Mio. Franken, die Ausbildungszulagen summieren sich auf 31.2 Mio. Franken (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2013b; Bundesamt für Sozialversicherungen 2011b).

#### 18.8.4.4 Alimentenbevorschussung

Das System der Alimentenbevorschussung bezweckt – gemäss Sozialgesetz des Kantons Solothurn – durch die Sicherung des Unterhaltsanspruchs die Existenzsicherung von Kindern in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen (§ 94, BGS 831.1).

In den letzten Jahren hat die Zahl der Alimentenbevorschussungen zugenommen: Von 2007 bis 2011 ist die Zahl der Unterstützungseinheiten, von 538 Unterstützungseinheiten (2007) auf 1'023 Unterstützungseinheiten (2011) angewachsen. Im gleichen Zeitraum ist eine Zunahme der unterstützten Personen von 1'839 Personen (2007) auf 2'344 Personen (2011) zu verzeichnen (siehe Kapitel Armut).

Die Mehrheit der unterstützten Personen wird in einer Zwei-Personen-Konstellation, d.h. ein Elternteil mit einem Kind, unterstützt (59%). Zu einem Elternteil mit 2 Kindern gehören 30% der von der Alimentenbevorschussung unterstützten Personen, noch 9% entfallen auf einen Elternteil mit 3 oder mehr Kindern (siehe Kapitel Armut).

Mit der Alimentenbevorschussung werden 1'202 Kinder und Jugendliche mitunterstützt (2011).

Es sind 1'202 Kinder und Jugendliche, die insgesamt mitunterstützt werden (siehe Tabelle 18.27; P63.02). Die Verteilung nach Alter dieser Personengruppe zeigt, dass hierzu insgesamt 224 Kinder im Alter unter 6 Jahren zählen. Kinder der Altersklasse 6 bis 12 Jahre sind mit einem Anteil von 42% am Total der unterstützten Kinder und Jugendliche noch häufiger vertreten.

**Tabelle 18.27: Anzahl und Verteilung der mit einer Alimentenbevorschussung unterstützten Kinder und Jugendliche nach Alter, Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: ALBV

Altersklasse	Anzahl	Anteil in %
0–5 Jahre	224	18.6
6–12 Jahre	509	42.3
13–17 Jahre	452	37.6
18–25 Jahre	17	1.4
<b>Total</b>	<b>1'202</b>	<b>100.0</b>

#### Bemerkungen:

Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug im jeweiligen Kalenderjahr ohne Doppelzählungen auf Gemeinde-, Bezirks- und Kantonsebene. Alle Personen unter 18 Jahren sowie 18–25-Jährige in Ein-Personen-Fällen, die alleine leben.

Nach Nationalität aufgeteilt weisen 30% der mitunterstützten Kinder und Jugendliche eine ausländische Nationalität auf, 70% der insgesamt 1'120 Kinder und Jugendlichen sind Schweizer/innen (ohne Personen mit fehlender Angabe zur Nationalität).

#### 18.8.4.5 Prämienverbilligung

Verbilligungen der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung gehen zu einem massgeblichen Anteil an Familien. Dies wird zunächst daran deutlich, dass Kinder und Jugendliche deutlich häufiger als Erwachsene eine Prämienverbilligung erhalten. Im Jahr 2011 beziehen in der Altersklasse 0 bis 18 Jahre insgesamt 21'508 Personen diese Unterstützung, was 45% der entsprechenden Bevölkerungsgruppe im Kanton Solothurn entspricht (siehe Kapitel Armut; K-IPV; P63.03).

Mit Bezug auf Haushaltsformen präsentiert sich das Bild anders: Den grössten Anteil unter den Haushalten bilden Einpersonenhaushalte mit einem Anteil von 48% an allen unterstützten Haushalten (siehe Abbildung 18.3; P63.04). Ehe-

paare ohne Kinder machen knapp 8% der unterstützten Haushaltungen aus. Alleinerziehende bzw. eine erwachsene Person mit Kind(ern) bilden einen Anteil von 14%, rund 30% der unterstützten Haushalte sind Paare bzw. 2 Erwachsene mit Kindern.

Ei-  
nelternhaushalte machen 14% der Unterstützungseinheiten in der individuellen Prämienverbilligung (IPV) aus.

Im Vergleich zur Situation im Kanton Solothurn ist der Anteil an Einpersonenhaushalten sowie an Ehepaaren ohne Kinder gesamtschweizerisch mit 58% bzw. 10% grösser. Familien sind jedoch gesamtschweizerisch eher untervertreten, so machen Kinderhaushalte mit einer erwachsenen Person 10% (Kanton Solothurn: 14%) und mit zwei erwachsenen Personen 18% (Kanton Solothurn: 30%) aller unterstützten Haushalte aus (vgl. Bundesamt für Gesundheit 2013).

#### 18.8.4.6 Sozialhilfe

Die Sozialhilfe ist bei Einkommensschwäche ein wichtiges Instrument der Existenzsicherung, auch bei Familien.

#### Familienformen

Wie im Kapitel Armut ausgeführt, bilden Alleinerziehende 17.3% und Paare mit Kindern 8.7% der Unterstützungseinheiten. Die Ein-Perso-

nen-Fälle bilden mit 58% eine Mehrheit aller Unterstützungseinheiten (SOSTAT). Alleinerziehende weisen eine Unterstützungsquote von knapp 19.7% auf. Dies ist ein Mehrfaches jenes Anteils von 4.4% aller Privathaushalte, die von der Sozialhilfe unterstützt werden. Im Vergleich dazu tragen Paare mit Kindern mit 1.5% ein geringes Risiko eines Sozialhilfebezugs (siehe Kapitel Armut).

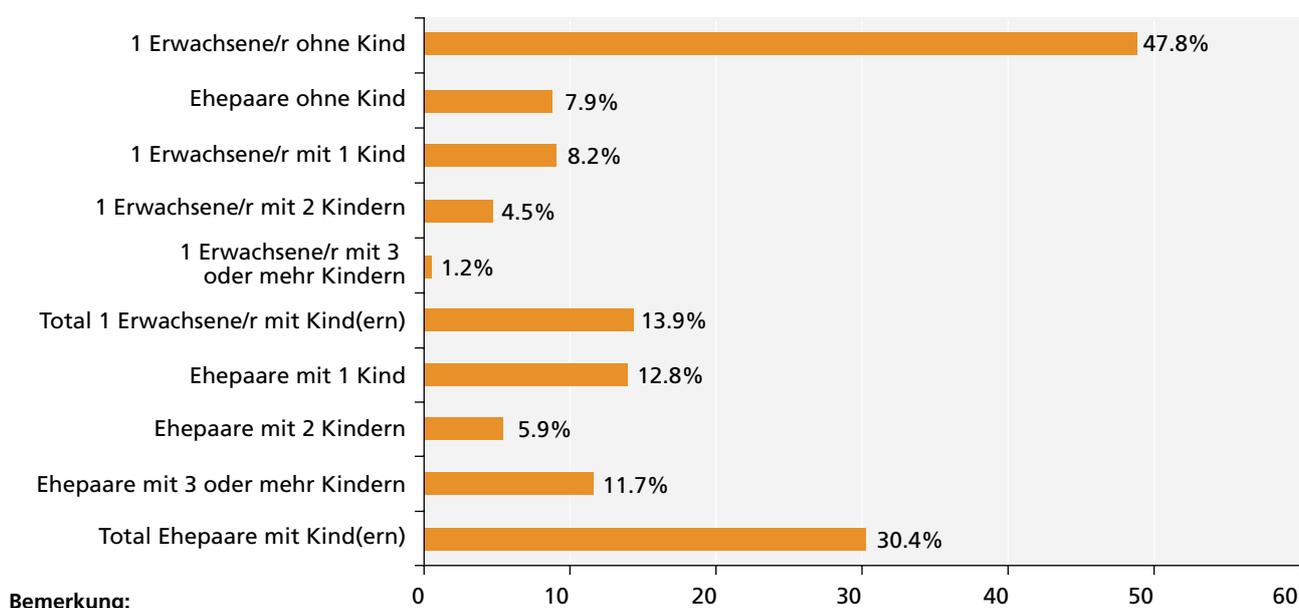
Umgerechnet auf die Anzahl unterstützter Personen präsentiert sich jedoch ein deutlich anderes Bild (siehe Tabelle 18.28; P63.05).

22% der von der Sozialhilfe unterstützten Personen gehören einem Paarhaushalt mit Kindern an.

Mitglieder von Familien, bzw. von Haushalten mit Kindern, machen 50% der im Jahr 2011 unterstützten Personen aus: Rund 28% der unterstützten Personen betreffen Alleinerziehende und ihre Kinder, weitere 22% Eltern mit Kindern. Unter den weiteren unterstützten Personen bilden Ehepaare ohne Kinder noch 6% und Ein-Personen-Fälle knapp 37%.

**Abbildung 18.3:** Verteilung der Haushalte mit Bezug von Prämienverbilligungen nach Haushaltsform, Kanton Solothurn, 2011

Quelle: K-IPV



Bemerkung:

Total 32'491 Haushalte mit Bezug von IPV (2011).



**Tabelle 18.28: Anzahl unterstützter Personen nach Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: SOSTAT

Fallstruktur	Anzahl	Anteil in %
Stationäre Einrichtungen, Heime	511	6.4
Besondere Wohnformen	73	0.9
Ein-Personen-Fälle	2'946	36.8
Alleinerziehende	2'217	27.7
Paare mit Kind(ern)	1'751	21.9
Paare ohne Kind(er)	486	6.1
Andere	24	0.3
<b>Total</b>	<b>8'008</b>	<b>100.0</b>

**Bemerkung:**

Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen.

Die Alleinerziehenden lassen sich nach Zahl der Kinder weiter aufteilen: Die 2'217 Unterstützungseinheiten von Alleinerziehenden teilen sich so auf, dass bei 49% dieser Unterstützungseinheiten ein Kind, bei 32% zwei Kinder und bei 19% drei oder mehr Kinder mitunterstützt werden. Bei den Familien mit Kind(ern), die 2011 1'751 Unterstützungseinheiten zählen, werden bei 28% ein Kind, bei 39% zwei Kinder und bei 33% dieser Familien drei oder mehr Kinder von der Sozialhilfe mitunterstützt (SOSTAT).

**Nationalität**

Die Verteilung nach Nationalität ist je nach Konstellation der Unterstützungseinheiten unterschiedlich. Bei Ein-Personen-Fällen, der grössten Gruppe von unterstützten Personen, sind die

Schweizer/innen mit einem Anteil von 71% am stärksten vertreten (siehe Tabelle 18.29). Auch bei Alleinerziehenden sind es mehrheitlich Schweizer/innen, die von der Sozialhilfe mitunterstützt werden. Der Anteil liegt – je nach Zahl der Kinder – zwischen 59% und 63%. Umgekehrte Verhältnisse sind es hingegen bei Familien, die sich aus einem Paar mit einem Kind bzw. mehreren Kindern zusammensetzen. Der Anteil der Personen mit ausländischer Nationalität beträgt bei dieser Gruppe mehr als zwei Drittel, bei Paarhaushalten mit drei oder mehr Kindern 81%.

In der Sozialhilfe sind Alleinerziehende mehrheitlich schweizerischer, Paare mit Kind(ern) mehrheitlich ausländischer Nationalität.

**Kinder in der Sozialhilfe**

Insgesamt 2'426 Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren werden im Jahr 2011 von der Sozialhilfe unterstützt. Dies entspricht einem Anteil von 29% unter den unterstützten Personen (siehe Kapitel Armut). Die unter 18-Jährigen sind mit einer Sozialhilfequote von 5.3% überdurchschnittlich häufig auf Sozialhilfe angewiesen. Die differenzierte Analyse nach Alter zeigt, dass Kinder bis 4 Jahre mit einer Sozialhilfequote von 6.2% besonders häufig von der Sozialhilfe mitunterstützt werden und die Unterstützungshäufigkeit mit zunehmendem Alter leicht rückläufig ist (siehe Abbildung 18.4).

**Tabelle 18.29: Anteil unterstützter Personen nach Nationalität und Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: SOSTAT

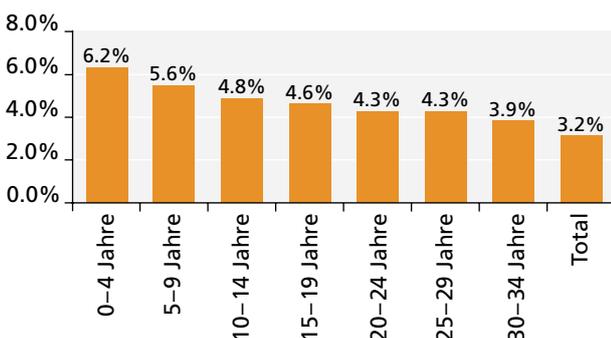
Fallstruktur	Anteil in %		Total absolut
	Schweizer/in	Ausländer/in	
Ein-Personen-Fälle	71.2	28.8	2'946
Paare ohne Kind	31.7	68.3	485
Alleinerziehende mit 1 Kind	63.0	37.0	1'087
Alleinerziehende mit 2 Kindern	59.0	41.0	709
Alleinerziehende mit 3 oder mehr Kindern	68.1	31.9	415
Paare mit 1 Kind	31.7	68.3	496
Paare mit 2 Kindern	32.3	67.7	675
Paare mit 3 oder mehr Kindern	19.2	80.8	579
Andere	33.3	66.7	24

**Bemerkung:**

Basis bilden Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen. Nur Personen im Privathaushalten.

**Abbildung 18.4: Sozialhilfequote nach Altersklasse und Total (gesamte Bevölkerung), Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: SOSTAT



**Bemerkung:**

Unterstützte Personen in Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen.

Für das Jahr 2010 lässt sich die Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen mit den gesamtschweizerischen Risiken, von der Sozialhilfe unterstützt zu werden, vergleichen. In allen Altersklassen tragen Kinder und Jugendliche im Kanton Solothurn ein überdurchschnittlich hohes Sozialhilferisiko (siehe Tabelle 18.30; **P63.06**): Bis zum Alter von 5 Jahren beträgt die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn im Jahr 2010 6.2%,

während sie gesamtschweizerisch mit 4.8% berechnet wird. Auch bei den 16- und 17-Jährigen liegt das Sozialhilferisiko im Kanton Solothurn mit 5.0% höher als im Mittel aller Kantone (4.1%).

Für Kinder bis 5 Jahren beträgt die Sozialhilfequote im Kanton Solothurn 6.2% (Schweiz: 4.8%).

**Tabelle 18.30: Sozialhilfequote von Kindern und Jugendlichen nach Altersklasse, Kanton Solothurn und Schweiz, 2010**

Quelle: SOSTAT

Altersklasse	Sozialhilfequote in %	
	Kanton Solothurn	Schweiz
0-5 Jahre	6.2	4.8
6-12 Jahre	5.1	4.5
13-15 Jahre	4.8	4.2
16-17 Jahre	5.0	4.1
alle (0-17 Jahre)	5.4	4.4

**Bemerkung:**

Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug in der Erhebungsperiode, ohne Doppelzählungen.

Die von der Sozialhilfe unterstützten Kinder und Jugendliche, die in Privathaushalten wohnen, leben mehrheitlich in Konstellationen mit einem alleinerziehenden Elternteil. Von den im Jahr 2011 2'142 unterstützten Kindern und Jugendlichen (bis 17 Jahre) leben 58.8% in einer Unterstützungseinheit, der eine alleinerziehende Person vorsteht, während 36.4% in Paarhaushalten mit Kindern leben (4.7% andere; SOSTAT).

**Erwerbstätigkeit und Sozialhilfe**

Der Erwerbsstatus von Sozialhilfebeziehenden lässt sich in Erwerbstätige, Erwerbslose und Nichterwerbspersonen unterteilen. Im Jahr 2011 machen Erwerbstätige knapp 22% der unterstützten Personen aus, auf Erwerbslose entfällt ein Anteil von 32%. Die grösste Teilgruppe bilden die Nichterwerbspersonen mit einem Anteil von 46% (siehe Kapitel Armut).

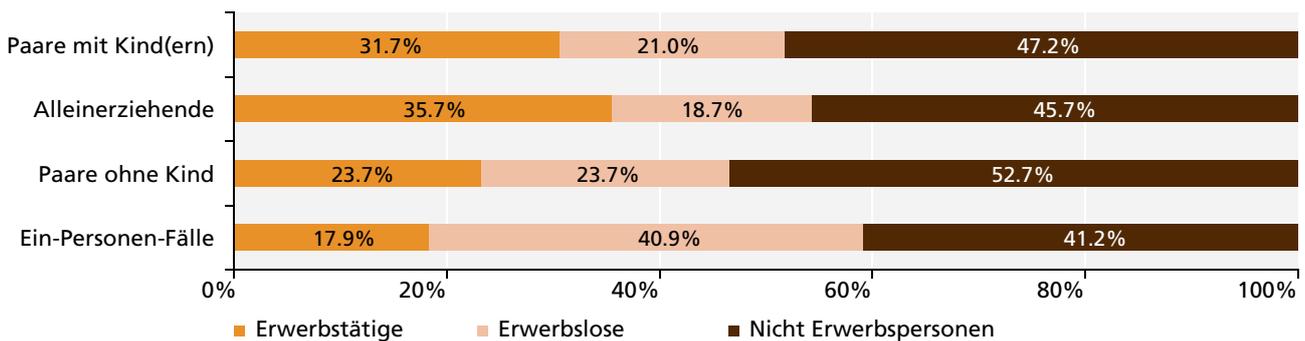
Den grössten Anteil an Erwerbstätigen unter den unterstützten Personen (ab 15 Jahren) findet sich bei Alleinerziehenden.

Der grösste Anteil an Erwerbstätigen unter den unterstützten Personen (ab 15 Jahren) findet sich bei Unterstützungseinheiten, denen eine alleinerziehende Person vorsteht. Mehr als ein Drittel, knapp 36% der unterstützten Personen in solchen Unterstützungseinheiten, sind erwerbstätig (siehe Abbildung 18.5; P63.07). Im

Vergleich dazu liegt der Anteil an Erwerbstätigen bei Ein-Personen-Fällen mit knapp 18% erheblich tiefer. Auch bei Paaren mit Kindern ist der Anteil der Erwerbstätigen an den unterstützten Personen in diesen Konstellationen mit 32% überdurchschnittlich hoch.

**Abbildung 18.5: Verteilung des Erwerbsstatus nach Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: SOSTAT

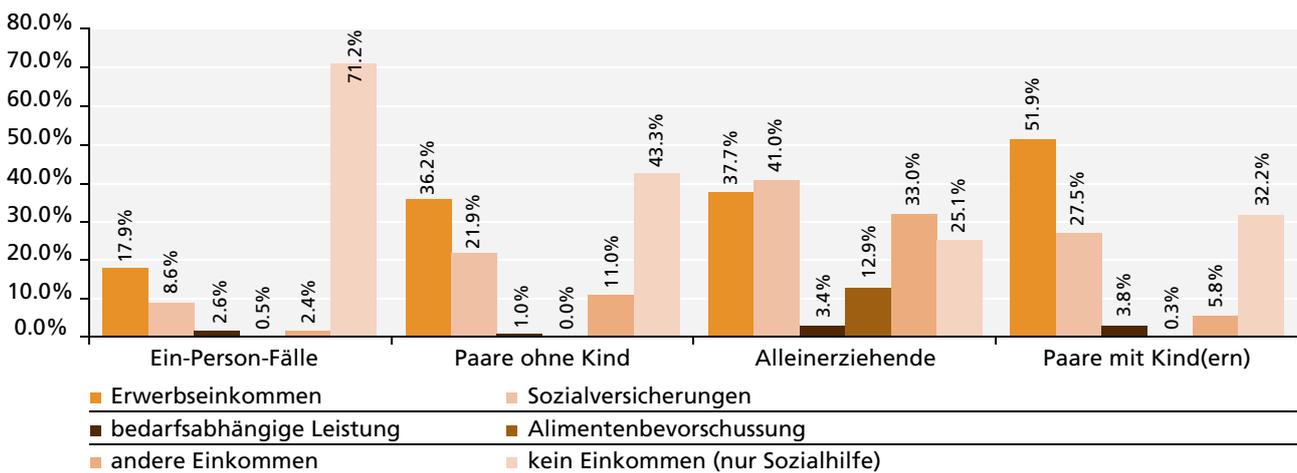


**Bemerkungen:**

Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug im jeweiligen Kalenderjahr, Personen ab 15 Jahren, ohne Doppelzählungen, bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle. Ein-Personen-Fälle sind Summe von alleinlebenden und nicht-alleinlebenden Personen. Ohne andere Fälle.

**Abbildung 18.6: Anteil einzelner Einkommensquellen von Unterstützungseinheiten, nach Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011**

Quelle: SOSTAT



**Bemerkungen:**

Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug im jeweiligen Kalenderjahr, ohne Doppelzählungen, Einkommensquellen auch von weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit berücksichtigt. Aufgrund von Mehrfachnennungen der verschiedenen Einkommensquellen kann die Summe der Prozentanteile über 100% liegen.

Sozialversicherungsleistungen: Dazu zählen Arbeitslosenversicherung, AHV, IV, Witwenrente, berufliche Vorsorge, SUVA-Rente, Hilfslosenentschädigung, Kranken-, Invaliden-, Unfallversicherungstaggeld, andere Sozialversicherungsleistungen und Kinderzulagen (wenn nicht im Lohn).

Bedarfsabhängige Leistungen: Dazu zählen Eltern-/Mutterschaftsleistungen, Stipendien, EL zu IV/AHV oder anderes (Wohngeld, Gemeindegeldzuschüsse, usw.)

Die Erwerbsbeteiligung einzelner Konstellationen von Unterstützungseinheiten lässt sich auch über die Zusammensetzung verschiedener Einkommensquellen erschliessen (siehe Abbildung 18.6): Bei Alleinerziehenden und Paaren mit Kind(ern) liegt jener Fall am seltensten vor, dass neben der Sozialhilfe keine weitere Einkommensquelle besteht. Im Vergleich zu Ein-Personen-Fällen wie auch Paaren ohne Kinder trägt bei dieser Gruppe häufig auch ein Erwerbseinkommen zur Existenzsicherung bei: Bei Alleinerziehenden ist bei rund 38% der Unterstützungseinheiten auch ein Erwerbseinkommen vorhanden, bei Paaren mit Kindern ist dies bei 52% der Unterstützungseinheiten der Fall. Verhältnismässig häufig tragen auch Sozialversicherungsleistungen zur Existenzsicherung bei, dies ist bei Alleinerziehenden bei 41% und bei Paaren mit Kind(ern) bei 28% der Unterstützungseinheiten zutreffend. Die Alimentenbevorschussung bildet – wie erwartet – bei Alleinerziehenden häufig einen Teil des Einkommens.

Die Übersicht über die verschiedenen Einkommensquellen verdeutlicht, dass bei Familien ganz überwiegend – bei Alleinerziehenden 75% und bei Paaren mit Kind(ern) 68% der jeweiligen Unterstützungseinheiten – die Sozialhilfe nicht die einzige Einkommensquelle bildet. Dies ist bereits im Kapitel Armut anhand der Deckungsquote ausgeführt, da bei Alleinerziehenden die Sozialhilfe eher selten den gesamten Existenzbedarf decken muss.

Die weiteren Einkommensquellen reichen jedoch ganz offensichtlich nicht aus, um eine selbstständige Existenzsicherung zu gewährleisten.

### Erwerbspensum

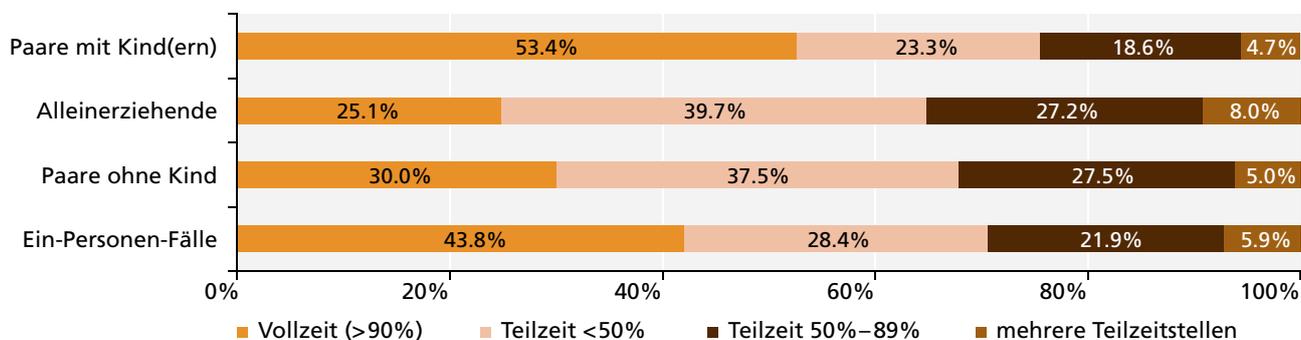
Die Möglichkeiten, die Existenz über eine Erwerbstätigkeit zu sichern, sind je nach Haushaltskonstellationen unterschiedlich gegeben. Insbesondere das Erwerbspensum ist aufgrund der Notwendigkeit, Familien- und Hausarbeit zu übernehmen, unter Umständen nicht beliebig veränderbar. Unter allen erwerbstätigen Sozialhilfebeziehenden (im Alter ab 15 Jahren) liegt bei Alleinerziehenden am seltensten eine Vollzeitbeschäftigung vor. Rund ein Viertel der Erwerbstätigen in einer Unterstützungseinheit, der eine alleinerziehende Person vorsteht, ist Vollzeit erwerbstätig. Deutlich häufiger sind Teilzeitbeschäftigungen (mit einem Pensum unter 50%), bei knapp 40% der Erwerbstätigen in diesen Konstellationen (siehe Abbildung 18.7). Im Vergleich dazu sind Vollzeitstellen bei Paaren mit Kindern häufiger anzutreffen, von den Erwerbstätigen in solchen Unterstützungseinheiten sind rund 53% Vollzeit erwerbstätig.

### Dauer des Sozialhilfebezugs

Die Zusammensetzung der Unterstützungseinheiten hat für die Dauer des Sozialhilfebezugs eher eine untergeordnete Bedeutung (siehe Abbildung 18.8; **P63.08**). In allen Konstellationen von Unterstützungseinheiten liegt der Anteil an Kurzzeitbeziehenden (von weniger als einem Jahr Sozialhilfebezug) unter den laufenden Fällen bei 33% bis 38%. Auch bei Bezügen von sechs oder mehr Jahren sind die Unterschiede, ob eine Familienkonstellations vorliegt oder nicht, mit einem Anteil von 9% bis 11% sehr ähnlich.

**Abbildung 18.7:** Verteilung des Erwerbspensums bei erwerbstätigen Personen nach Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011

Quelle: SOSTAT



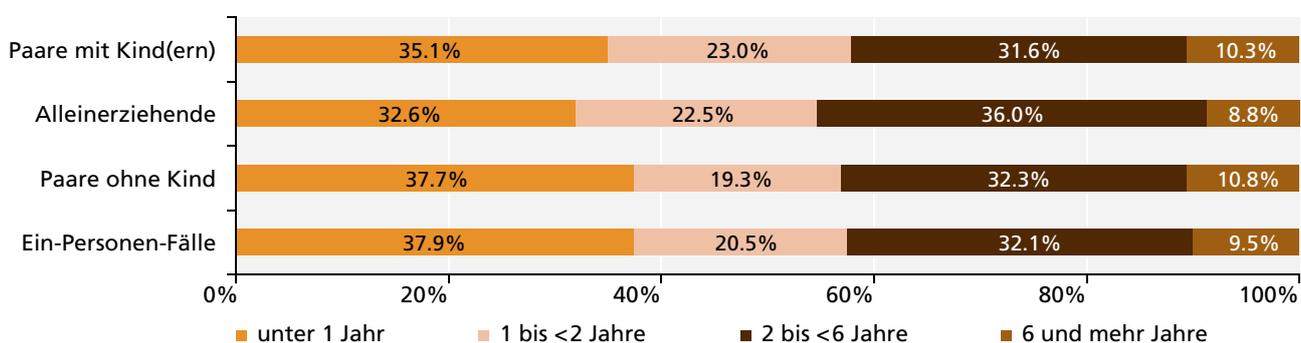
#### Bemerkungen:

Erwerbstätige Sozialhilfebeziehende ab 15 Jahren; Unterstützungseinheiten mit Leistungsbezug im jeweiligen Kalenderjahr, ohne Doppelzählungen, bei weiteren Mitgliedern der Unterstützungseinheit nur reguläre Fälle. Ein-Personen-Fälle sind Summe von alleinlebenden und nicht-alleinlebenden Personen. Ohne andere Fälle.



**Abbildung 18.8:** Verteilung der Dauer des Sozialhilfebezugs bei laufenden Fällen nach Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011

Quelle: SOSTAT



**Bemerkungen:**

Laufende Fälle mit Leistungsbezug 2011, ohne abgeschlossene Fälle, einschliesslich Doppelzählungen.

Die Dauer des Sozialhilfebezugs variiert nur unmerklich zwischen den Haushaltsformen.

**Beendigung des Sozialhilfebezugs**

Eine besondere Perspektive auf den Sozialhilfebezug von Familien entsteht, wenn die Abgänge aus der Sozialhilfe analysiert werden. Es können hierbei die Dauer des Bezugs bis zu dessen Beendigung sowie die Gründe in den Blick genommen werden.

Die Dauer des Sozialhilfebezugs bei abgeschlossenen Fällen ist bei Familien tendenziell leicht grösser: Bis zum Abgang aus der Sozialhilfe

dauert es bei 48% der Paare mit Kind(ern) weniger als ein Jahr, bei Alleinerziehenden ist dies bei 49% der abgeschlossenen Fälle zutreffend (siehe Abbildung 18.9). Für die weiteren Fallkonstellationen – Ein-Personen-Fälle sowie Paare ohne Kinder – beträgt die Dauer bis zum Abgang aus der Sozialhilfe häufig (je in 54% der Fälle) weniger als ein Jahr. Die Unterschiede sind nicht sehr markant.

Bei Familienhaushalten endet der Sozialhilfebezug etwas seltener binnen eines Jahres als bei Ein-Personen-Fällen oder Paaren ohne Kind(er).

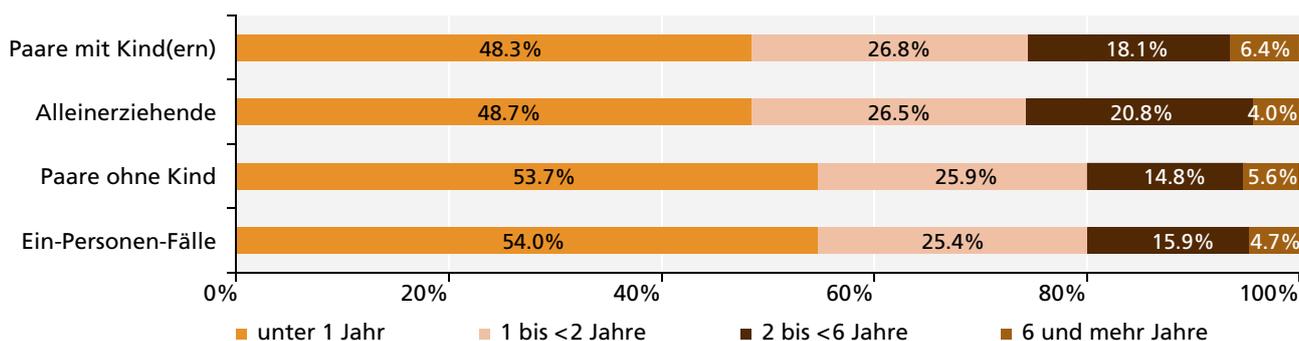
Die Dauer des Sozialhilfebezugs ist im Lichte der Optionen zu sehen, den Sozialhilfebezug beenden zu können (siehe Abbildung 18.10; P63.09). Bei Paaren mit Kind(ern) dominiert 2011 die Verbesserung der Erwerbssituation als Grund für die Beendigung des Sozialhilfebezugs. Knapp 48% der Abschlüsse bei dieser Art der Unterstützungseinheit sind auf diesen Grund zurückzuführen. Dieser Grund ist häufiger anzutreffen als dass eine andere Sozialleistung die Existenzsicherung übernimmt (30%). Bei Alleinerziehenden endet bei einem Viertel der abgeschlossenen Fälle der Sozialhilfebezug, indem die Erwerbssituation verbessert wird. Dieser Anteil des Beendigungsgrunds «Verbesserung der Erwerbssituation» ist auch bei Paa-

ren ohne Kind(er) oder Ein-Personen-Fällen feststellbar. Bei Alleinerziehenden ist relativ häufig – bei 19% der abgeschlossenen Fälle – ein rein administrativer Abgang (Beendigung der Zuständigkeit) festzustellen. Hierbei handelt es sich überwiegend um einen Wohnortwechsel der betroffenen Personen.

Die Verbesserung der Erwerbssituation ist bei 27% der Alleinerziehenden und bei 48% der Paare mit Kind(ern) der Hauptgrund für die Beendigung des Sozialhilfebezugs.

**Abbildung 18.9:** Verteilung der Dauer des Sozialhilfebezugs bei abgeschlossenen Fällen nach Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011

Quelle: SOSTAT

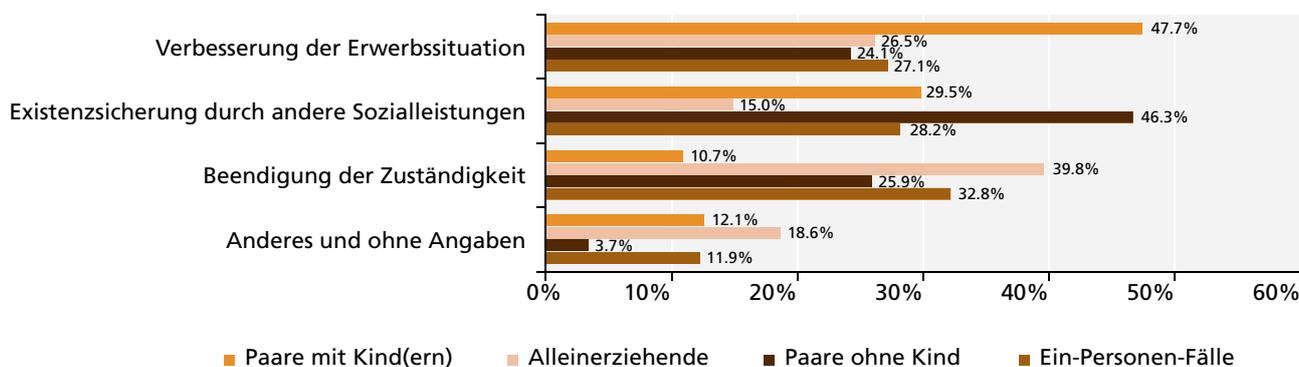


**Bemerkungen:**

Abgeschlossene Fälle mit und ohne Leistungsbezug 2011, einschliesslich Doppelzählungen.

**Abbildung 18.10:** Verteilung der Beendigungsgründe des Sozialhilfebezugs bei abgeschlossenen Fällen nach Fallstruktur, Kanton Solothurn, 2011

Quelle: SOSTAT



**Bemerkungen:**

Abgeschlossene Fälle mit und ohne Leistungsbezug 2011, einschliesslich Doppelzählungen.

## 18.9 Ergänzungsleistungen für Familien

In diesem Abschnitt geht es um die Ergänzungsleistungen für Familien, das neue Leistungssystem, das der Kanton Solothurn 2010 eingeführt hat. Es werden die ersten Zwischenergebnisse der Evaluation der Ergänzungsleistungen für Familien im Kanton Solothurn vorgestellt. Mit der Evaluation hat das Departement des Innern des Kantons Solothurn die Hochschule für Soziale Arbeit FHNW und die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) beauftragt (RRB 2011/220).

Die Ergebnisse beziehen sich im Folgenden in erster Linie auf die ersten beiden Jahre der Umsetzung, 2010 und 2011. Die abschliessende Evaluation, deren Realisierung auf Sommer 2014 vorgesehen ist, wird eine breitere Basis aufweisen und die Umsetzung der FamEL in den Jahren 2012 und 2013 einschliessen.

Die Gliederung ist so aufgebaut, dass in einem ersten Schritt (Abschnitt 18.9.1) das Solothurner Modell der FamEL dargestellt und in der gesamtschweizerischen Entwicklung verortet wird. In Abschnitt 18.9.3 folgen die für die Evaluation leitenden Fragestellungen und das methodische Vorgehen. Die Darstellung der Ergebnisse orientiert sich entlang den Untersuchungsbereichen (in den Abschnitten 18.9.4 bis 18.9.8). Die für die Evaluation zentralen Ergebnisse werden in Abschnitt 18.9.9 zusammengefasst und im Abschnitt 18.9.10 im Hinblick auf die Zielerreichung diskutiert. Den Folgerungen aus diesen Zwischenergebnissen ist der abschliessende Abschnitt 18.9.11 gewidmet.

### 18.9.1 Das Solothurner Modell

Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) stellen eine mögliche Massnahme zur Bekämpfung des Armutsrisikos bei Familien dar. In der Grundidee soll mit den FamEL eine finanzielle Leistung für Familien geschaffen werden in Analogie zu den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, welche als Erfolgsmodell gelten und die Altersarmut in der Schweiz wesentlich reduzieren konnten (vgl. SKOS 2011, 3). Seit dem 1. Januar 2010 verfügt der Kanton Solothurn über ein Leistungssystem für Ergänzungsleistungen für Familien.

#### Der Kanton Solothurn als ein Vorreiter einer gesamtschweizerischen Entwicklung

Auf die politische Agenda des Bundes gelangten die Ergänzungsleistungen für Familien mittels parlamentarischer Initiativen von Jacqueline Fehr (SP) und Lucrezia Meier-Schatz (CVP), die im Jahr 2000 vom Parlament angenommen wurden. Beide Vorstösse forderten die Einfüh-

rung von Ergänzungsleistungen für Familien, wie sie der Kanton Tessin bereits 1997 eingeführt hat. Die Erarbeitung einer konkreten Gesetzesvorlage verzögerte sich mehrmals, weil anderen familienpolitischen Geschäften Priorität eingeräumt oder Entwicklungen im Bereich des nationalen Finanzausgleichs abgewartet wurden. Schliesslich wurden die Arbeiten 2011 endgültig sistiert, nachdem mehr als zehn Jahre um Lösungen gerungen, Modelle erarbeitet und wieder verworfen worden waren (vgl. Parlamentsdienste 2012; Ehrler 2010, 13ff.).

Damit sind nun endgültig die Kantone gefordert. Einige haben sich in Anbetracht der Blockaden auf Bundesebene schon vorher mit einer kantonalen Lösung auseinandergesetzt, so auch der Kanton Solothurn. Dabei präsentiert sich die Ausgangslage je nach Kanton unterschiedlich. Da in der Schweiz für viele Bereiche der Familienpolitik die Kantone zuständig sind, existieren auch je nach Kanton unterschiedliche Leistungen für Familien. Neben Familien- und Ausbildungszulagen, Geburts- oder Adoptionszulagen und kantonalen Familienfonds für einmalige oder periodische finanzielle Unterstützung kennen momentan 13 Kantone Bedarfsleistungen für einkommensschwache Familien (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2011a). Diese Bedarfsleistungen unterscheiden sich stark, sowohl hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Bezugsdauer als auch in Bezug auf die Höhe der Leistung (vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen 2011a).

Bedarfsleistungen für Familien lassen sich nicht eindeutig von den Ergänzungsleistungsmodellen abgrenzen, da sich weitere untereinander ebenfalls stark unterscheiden. Grundsätzlich wird von Ergänzungsleistungen für Familien gesprochen, wenn der Bedarf des Kindes oder der gesamten Familie für einen substantiellen Zeitraum garantiert wird, in Anlehnung an die Berechnung der Ergänzungsleistungen für Familien. Als Ergänzungsleistungen für Familien gelten die Bedarfsleistungen in den Kantonen Genf, Solothurn, Tessin und Waadt. Aber auch zwischen diesen Modellen gibt es nur schon in Bezug auf die Anspruchsdauer grosse Unterschiede (vgl. SODK 2010b). Die Kantone Waadt und Tessin decken im Kleinkinderalter (3 bzw. 6 Jahre) den Bedarf der ganzen Familie, anschliessend wird bis zum 15. bzw. 16. Lebensjahr ausschliesslich der Bedarf des Kindes gedeckt. Im Kanton Genf können Familien mit Kindern bis 18 Jahre oder falls sich diese in Ausbildung befinden, sogar bis 25 Jahre Ergänzungsleistungen für Familien beziehen. Im Kanton Solothurn hingegen haben nur Familien mit Kindern unter 6 Jahren Anspruch auf FamEL.

Neben den Kantonen Genf, Solothurn, Tessin und Waadt haben auch andere Kantone Ergänzungsleistungen diskutiert. In verschiedenen Kantonen sind Vorstösse hängig oder Vorprojekte wurden lanciert und teilweise auch wieder sistiert (vgl. SKOS 2012b).

Der Kanton Solothurn hat nach dem Tessin als erster Kanton Ergänzungsleistungen für Familien eingeführt. Er hat dabei ein eigenes Modell entwickelt, das sich teilweise am Tessiner Modell orientiert, daneben aber auch Elemente der vom Bund erarbeiteten Modelle übernimmt und neue Aspekte einbringt. Das Solothurner Modell kann deshalb ebenfalls als Innovation betrachtet werden, das in der Zwischenzeit von verschiedenen Kantonen als Referenz in die Überlegungen zu eigenen Modellen einbezogen wurde. Im Folgenden werden kurz die Entstehungsgeschichte und der politische Prozess aufgerollt, bevor die Ausgestaltung des Solothurner Modells dargelegt wird.

#### **Eine neue Familienleistung im Kanton Solothurn**

Die Familienpolitik im Kanton Solothurn erhält ab 2005 mit der Verabschiedung des Sozialgesetzes, dem Leitbild Familien und Generationen sowie der Lancierung der Ergänzungsleistungen für Familien einen erheblichen Schub (vgl. Ehrler 2010, 56). Im Jahr 2005 beschloss der Kantonsrat auf Antrag der CVP-Fraktion, den Legislaturplan um die Massnahme «Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien» zu erweitern (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008). Daraufhin setzte der Regierungsrat eine Steuer- und eine Projektgruppe ein, die er mit der Ausarbeitung einer Gesetzesvorlage betraute (vgl. Regierungsrat Solothurn 2006, 10ff.). Die Projektgruppe orientierte sich bei der Erarbeitung des Solothurner Modells einerseits am Tessiner Modell, andererseits aber auch an den Modellen des Bundes. Ziel war ein Modell, das mit einer möglichen Bundeslösung kompatibel wäre. Schliesslich wurde die Gesetzesvorlage 2009 dem Kantonsrat unterbreitet und von diesem mit 47 zu 43 Stimmen verabschiedet. Gleichzeitig beschloss der Kantonsrat, das Geschäft der Volksabstimmung zu unterstellen. Im Frühling 2009 hat das Volk die Änderung des Sozialgesetzes und damit die Einführung von Ergänzungsleistungen für Familien mit 57.4% JA-Stimmen angenommen (vgl. Staatskanzlei Kanton Solothurn 2010; Ehrler 2010, 58ff.). Somit konnten die Ergänzungsleistungen für Familien per 01.01.2010 umgesetzt werden.

#### **Die Ausgestaltung des Solothurner Modells**

Bei den Ergänzungsleistungen für Familien handelt es sich um eine kantonale Bedarfsleistung. Es galt also festzulegen, welche Familien grundsätzlich einen Anspruch geltend machen können und wie der Bedarf einer Familie berechnet wird. Dazu mussten die anrechenbaren Einnahmen und anerkannten Ausgaben definiert werden. Ausserdem war die Finanzierung zu klären.

Ausgangspunkt für den Anspruch auf die neue Leistung ist die Definition der Familie. Hierbei wird von einem modernen Familienbegriff ausgegangen. Anspruch hat, wer in einer häuslichen Gemeinschaft mit Kindern lebt. Als Kinder gelten dabei sowohl Kinder, zu denen ein Kindesverhältnis im Sinne des Zivilgesetzbuches besteht, als auch Stiefkinder und Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind. Bei der Festlegung der Leistung werden alle Kinder im Haushalt berücksichtigt, auch jene die schon selbstständig sind und einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Die Anspruchsvoraussetzungen differieren nach Eineltern- und Zweielternfamilien. Als Einelternfamilien gelten ledige oder getrennte bzw. geschiedene Alleinerziehende mit Kindern. Lebt der alleinerziehende Elternteil mit einem Partner oder einer Partnerin ohne gemeinsame Kinder zusammen, wird diese/dieser nach zwei Jahren häuslicher Gemeinschaft ebenfalls als Teil der Familie betrachtet. Für die Unterstützungseinheit gelten dann die Kriterien für Zweielternfamilien genau wie für Ehe- oder Konkubinatspaare mit Kindern.

Der Kanton Solothurn bezweckt mit den FamEL eine finanzielle Besserstellung von Working-Poor-Familien und eine Entlastung der Sozialhilfe. Entsprechend ist die Leistung auch ausgestaltet, indem gezielt Arbeitsanreize gesetzt werden und nur Familien Anspruch haben, die ein Erwerbseinkommen generieren. Die Zielgruppe der Working-Poor-Familien ist im Kanton Solothurn so konkretisiert, dass die unterstützten Personen ein bestimmtes Mindesterwerbseinkommen aufweisen müssen. Ein bestimmtes Erwerbsspensum ist hingegen nicht vorgegeben. Dadurch ergibt sich eine spezifische Definition von Working-Poor-Familien, die von der Definition des BFS abweicht, wonach Working Poor einem Haushalt angehören, in dem alle Haushaltsmitglieder zusammen mindestens 36 Stunden pro Woche erwerbstätig sind (siehe Kapitel Armut, vgl. Bundesamt für Statistik 2012b).

Tabelle 18.31 gibt einen detaillierten Überblick über die Spezifitäten des Solothurner Modells.



**Tabelle 18.31: Parameter des Solothurner Modells**

Quelle: Sozialgesetz Kanton Solothurn (BGS 831.1), Bundesgesetz über EL zur AHV/IV (SR 831.30), telefonische Auskünfte bei der Kantonalen Ausgleichskasse, dem Amt für soziale Sicherheit und dem Finanzdepartement des Kantons Solothurn.

Voraussetzungen für die Bezugsberechtigung	
Alter der Kinder	Häusliche Gemeinschaft mit Kindern unter 6 Jahren
Karenzfrist	2 Jahre ununterbrochener Wohnsitz im Kanton Solothurn unmittelbar vor Gesuchstellung
Anspruchskonkurrenz zu anderen Leistungen	Kann nicht gleichzeitig wie EL zur AHV/IV bezogen werden. Doppelbezug FamEL/Sozialhilfe ist möglich.
Mindesteinkommen	Die Familie erzielt ein minimales Bruttoeinkommen (=Bruttolohn + Kinderzulage) von: Zweielternfamilie: 30'000 Franken/Jahr Einelternfamilie mit Kindern über 3 Jahren: 15'000 Fr./Jahr Einelternfamilie mit Kindern unter 3 Jahren: 7'500 Fr./Jahr
Anrechenbares Einkommen und Vermögen	
Anrechenbare Einnahmen	Angerechnet wird das Nettoerwerbseinkommen.
Hypothetisches Einkommen	Immer als Nettoerwerbseinkommen angerechnet (ob tatsächlich erzielt oder nicht) werden folgende Beträge: Zweielternfamilie: 40'000 Franken/Jahr Einelternfamilie mit Kindern über 3 Jahren: 20'000 Fr./Jahr Einelternfamilie mit Kindern unter 3 Jahren: 10'000 Fr./Jahr
Einkommensfreibetrag	Tatsächlich erzielt es Erwerbseinkommen, das über den Beträgen des hypothetischen Einkommens liegt, wird zu 80% angerechnet bis zu folgenden Beträgen: Zweielternfamilie: 20'000 Fr. Einelternfamilie: 10'000 Fr.
Anrechenbares Vermögen	1/10 des Reinvermögens wird angerechnet, soweit es 40'000 Franken übersteigt. Bewohnt die Familie ein Eigenheim, kommen die Bestimmungen der EL zur AHV/IV zur Anwendung.
weitere Einnahmen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Renten, Pensionen und andere wiederkehrende Leistungen, einschliesslich der Renten der AHV und der IV</li> <li>- Leistungen aus Verpfändungsvertrag und ähnlichen Vereinbarungen</li> <li>- Familienzulagen</li> <li>- Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist.</li> <li>- familienrechtliche Unterhaltsbeiträge</li> </ul>
Anerkannte Ausgaben	
Lebensunterhalt	Allgemeiner Lebensunterhalt gemäss EL zur AHV/IV (2011): Alleinstehende Person: 19'050 Fr./Jahr Ehepaar: 28'575 Fr./Jahr 1. + 2. Kind: 9'945 Fr./Jahr 3. + 4. Kind: 6'630 Fr./Jahr ab 5. Kind: 3'315 Fr./Jahr Der Regierungsrat hat die Möglichkeit den Lebensbedarf gemäss EL zur AHV/IV um maximal 20% abzusenken für die FamEL. Bisher hat er aber nicht davon Gebrauch gemacht.

Krankenversicherung	In der Bedarfsrechnung wird die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) angerechnet. Bis Ende 2011 wurde die Durchschnittsprämie von der Abteilung FamEL der AKSO an die Beziehenden von FamEL ausbezahlt. Ab 2012 wird die Durchschnittsprämie direkt von der Abteilung Prämienverbilligung der AKSO an die Krankenversicherung überwiesen, wenn die Bedarfsrechnung einen Fehlbetrag aufweist. Ist die Durchschnittsprämie höher als die effektive Prämie, bezahlt die Krankenkasse den Überschuss an die Familie aus. Die minimale IPV entspricht also immer der kantonalen Durchschnittsprämie der Krankenkasse (Mindestgarantie), unabhängig vom effektiven Bedarf einer Familie.
Miete	Es gelten die Maximalmieten gemäss EL zur AHV/IV: 15'000 Franken pro Jahr Der Regierungsrat hat die Möglichkeit die Maximalmieten gemäss EL zur AHV/IV um maximal 20% abzusenken für die FamEL. Bisher hat er aber nicht davon Gebrauch gemacht.
Kinderbetreuung	Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung von Kindern unter 6 Jahren werden bis zu einem Maximalbetrag von 6'000 Franken pro Jahr und Kind angerechnet.
weitere Ausgaben	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gewinnungskosten bis zur Höhe des Bruttoerwerbseinkommens (Verkehrskosten gemäss Steuerveranlagung, Auslagen für auswärtige Verpflegung können nicht geltend gemacht werden).</li> <li>- Gebäudeunterhaltskosten und Hypothekarzinse bis zur Höhe des Bruttoertrages der Liegenschaft.</li> <li>- Beiträge an die Sozialversicherungen des Bundes, die nicht bereits vom Lohn abgezogen wurden, unter Ausschluss der Prämien für die Krankenversicherung.</li> <li>- geleistete familienrechtliche Unterhaltsbeiträge.</li> </ul>
<b>Leistungsbegrenzung</b>	
Maximale Leistung	Das Doppelte der jährlichen Minimalrente der AHV: 27'840 Fr. (bei mehr als zwei Kindern: plus 5'000 Fr. pro weiteres Kind).
<b>Finanzierung</b>	
Kanton/Gemeinden	Vorgesehen ist, dass die Gemeinden jenen Teil der Kosten tragen, den sie bei der Sozialhilfe einsparen. Bisher wird aber die gesamte Leistung über den Kanton finanziert, da die konkrete Definition der Kostenbeteiligung durch die Gemeinden noch ausstehend ist.
<b>Steuern</b>	
Steuererlass	FamEL-Beziehende entrichten Steuern auf ihr Erwerbseinkommen. Sie können einen Steuererlass beantragen, wobei der Anspruch auf einen Erlass gleich berechnet wird wie für Personen ohne FamEL. Allerdings gilt für Beziehende von EL/FamEL eine tendenziell gelockerte Erlasspraxis, was die Höhe des Steuererlasses betrifft.
Besteuerung der FamEL	Die FamEL werden analog zu den EL zur AHV/IV nicht besteuert.

Mit diesen Spezifitäten unterscheidet sich das Solothurner Modell nicht nur in Bezug auf die Altersgrenze von anderen kantonalen Modellen (Genf, Tessin und Waadt). Auch die Ausrichtung auf erwerbstätige Familien wird unterschiedlich gehandhabt. Der Kanton Genf setzt ein Mindesterwerbsspensum voraus, wobei selbstständig Erwerbende von der Leistung ausgeschlossen sind. Im Kanton Solothurn ist ein Mindesteinkommen festgelegt, das die Familien selber erwirtschaften müssen. Zudem hat sich der Kanton bei den FamEL für eine Mischung aus hypothetischem Einkommen und Einkommensfreibetrag (zusätzlich differenziert nach Familientyp) entschieden, um günstige Anreize für die Erwerbsbeteiligung zu setzen. Die Kantone Waadt und Tessin kennen kein Mindesteinkommen, dafür wird den Familien ein hypothetisches Einkommen angerechnet im Falle von keiner oder einer geringen Erwerbstätigkeit. Einkommensfreibeträge kennen auch die Kantone Genf und Waadt, allerdings sind diese anders ausgestaltet. Auch in der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen unterscheiden sich die kantonalen Modelle.

Im Vergleich zu anderen kantonalen Modellen orientiert sich die Bedarfsrechnung im Solothurner Modell sehr eng an den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, indem die meisten anerkannten Ausgaben übernommen wurden. In anderen Kantonen orientiert man sich zwar auch am Lebensbedarf gemäss EL zur AHV/IV, kombiniert diesen aber beispielsweise mit der Äquivalenzskala gemäss SKOS. Alle vier kantonalen FamEL-Modelle berücksichtigen zusätzlich die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung und fördern damit die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Aber auch hier wurden unterschiedliche Maximalbeträge festgelegt, genau wie bei den Beträgen für die maximal anrechenbare Miete.

Zudem werden die FamEL in den Kantonen unterschiedlich finanziert. In allen vier Kantonen wird der Hauptteil der Kosten durch den Kanton übernommen. In Genf und Solothurn werden die FamEL ausschliesslich aus öffentlichen Geldern finanziert. In den Kantonen Tessin und Waadt wird die Leistung teilweise aus Beiträgen von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden finanziert (vgl. SODK 2010b).

### 18.9.2 Zielsetzungen der FamEL

Die Botschaft des Regierungsrates rückt jedoch vor allem zwei Zielsetzungen in den Vordergrund (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008, 19f.):

*Verringerung der Armut von Familien:* die FamEL sollen insbesondere die Working-Poor-Problematik entschärfen. Sie sollen bei jenen Familien, die mit einem Erwerbseinkommen ihr Existenzminimum nicht decken können, eine Anhebung des verfügbaren Einkommens über die Armuts-grenze erreichen.

*Entlastung der Sozialhilfe:* Gemeinden sollen von Sozialhilfeausgaben entlastet werden, indem die FamEL bei einem Teil der Familien den Bezug von Sozialhilfe ablösen.

Die Ausgestaltung des Leistungssystems setzt darüber hinaus weitere zentrale Prinzipien um (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008, 20):

*effizienter Einsatz der Mittel:* Beschränkung der Kosten der Massnahmen durch die einfache Anwendbarkeit des Systems.

*keine Exportierbarkeit der Leistungen,* indem die FamEL nur an in der Schweiz lebende Eltern und Kinder gehen.

*Aufrechterhaltung des Erwerbsanreizes:* Ausgestaltung der Leistungen bzw. der Anspruchsvoraussetzungen, so dass Arbeitsanstrengungen belohnt und gefördert werden.

*Gleichbehandlung unterschiedlicher Familienformen:* Ausgestaltung des Leistungssystems, so dass unterschiedliche Familienformen gleicher-massen anerkannt sind.

*Berücksichtigung phasenspezifischer Bedürfnisse:* Den unterschiedlichen Bedürfnissen, die sich in unterschiedlichen Familienphasen ergeben, ist Rechnung zu tragen. Die Leistungen sind entsprechend abzustufen.

### 18.9.3 Fragestellung und methodisches Vorgehen

Die FamEL im Kanton Solothurn sind seit dem 1.1.2010 in Kraft. Die Laufzeit dieses Leistungssystems, das vor allem in der Deutschschweiz Pioniercharakter hat, ist vorerst auf fünf Jahre – bis Ende 2014 – begrenzt. Durch die Befristung der FamEL ergibt sich für die Evaluation eine doppelte Orientierung: Die Evaluation soll Entscheidungsgrundlagen liefern, ob die FamEL ab 2015 weitergeführt, modifiziert oder beendet werden

sollen (siehe RRB 2011/220). Die Evaluation ist somit zum einen summativ ausgerichtet, indem zu prüfen ist, ob die Zielsetzungen der FamEL erreicht werden. Da es sich im Kanton Solothurn um ein neuartiges Leistungssystem handelt, stellen sich auch Fragen zur Umsetzung des Leistungssystems sowie zur Notwendigkeit für Änderungen. Die Evaluation ist daher zum anderen auch formativ orientiert, indem mögliche Problematiken im Vollzug und des Modells zu untersuchen sind.

Die Evaluation versucht beiden Funktionen gerecht zu werden. Das heisst, empirisch begründete Einschätzungen über die Einlösung der mit den FamEL verknüpften Zielsetzungen, wie sie im vorausgegangen Abschnitt 18.9.2 aufgeführt sind, und zugleich bereits Hinweise zu geben, wo Anpassungen zu einer optimaleren Zielerreichung führen könnten.

Die Zwischenergebnisse der Evaluation geben damit bereits zu den zentralen Fragen gemäss Auftrag (RRB 2011/220) erste Antworten.

Die Evaluation untersucht eine ganze Reihe von Fragestellungen, die sich auf den Vollzug wie auch Wirkungen – Impact und Outcome – beziehen. Die folgenden Fragestellungen sind hierbei leitend und fassen den Fokus der Evaluation zusammen:

#### Vollzug

- Welche Personen bzw. Familien nehmen die FamEL in Anspruch?
- Wie entwickelt sich die Inanspruchnahme von FamEL?
- Wie hoch sind die Beträge der FamEL pro Monat?

#### Impact (Wirkungen auf Familien mit FamEL)

- Wie verändert sich das verfügbare Einkommen der Familien?
- Gelingt eine Ablösung von der Sozialhilfe bzw. kann die Inanspruchnahme der Sozialhilfe vermieden werden?
- Wie verändert sich die finanzielle/allgemeine Lebenssituation der Familien?

#### Outcome (Beitrag zur Lösung eines gesellschaftlichen Problems)

- Wie weit tragen die FamEL zu einer Verringerung der Familienarmut bei?
- Wie gross ist der Entlastungseffekt in der Sozialhilfe?
- Werden Arbeitsanstrengungen ausreichend belohnt und gefördert?

Die leitenden Fragestellungen bilden den Kern des Evaluationsinteresses. Die Evaluation der FamEL ist breit angelegt und fokussiert auf insgesamt sechs Untersuchungsbereiche. Auf fünf dieser sechs Untersuchungsbereiche wird im vorliegenden Sozialbericht eingegangen. Im Folgenden werden die zentralen Fragestellungen in den jeweiligen Bereichen vorgestellt. Zudem wird je Untersuchungsbereich das jeweilige methodische Vorgehen kurz skizziert.

#### **Fragestellungen zum Vollzug und der Inanspruchnahme der FamEL**

Die FamEL sind ein neues Leistungssystem im Kanton Solothurn. Entsprechend richtet die Evaluation den Blick auch auf den konkreten Vollzug und die Inanspruchnahme der FamEL in den Jahren 2010 und 2011. Im Zentrum stehen folgende Fragen:

- Wie wird das Leistungssystem FamEL konkret umgesetzt?
- Zu welchem Zeitpunkt werden wie viele Gesuche eingereicht und welcher Anteil davon wird bewilligt?
- Wie hoch sind die durchschnittlich ausbezahlten Beträge pro Familie?
- Wie häufig müssen ausbezahlte FamEL zurückgefordert werden?

Die Beschreibung und Analyse des Vollzugs stützt sich auf verschiedene Datenquellen. Eine Grundlage bilden verschiedene verfügbare Dokumente der Ausgleichskasse des Kantons (AKSO). Anmeldeformulare, Merkblätter, internes Handbuch, Geschäftsberichte usw.

Das AKSO erzeugt interne Statistiken bzw. Kennzahlen zum Vollzug, indem monatliche Zahlen über den Gesuchengang, Zusprachen, Ablehnungen und Mutationen ausgewiesen werden (*AKSO-STATISTIK*). Die deskriptiv-statistische Auswertung dieser Daten kann durch die Analyse der Dossiers der Bezüger/innen von FamEL (*FAMEL-DOSSIERS*) ergänzt werden, um beispielsweise die durchschnittliche Höhe der FamEL ausweisen zu können.

Die datenbasierte Beschreibung des Vollzugs wird durch Gespräche bzw. Interviews mit verschiedenen mit dem Vollzug beauftragten Akteuren und Akteurinnen ergänzt.

#### **Fragestellungen zum Profil der Bezüger/innen**

Die FamEL als Leistungssystem sind gemäss gesetzlichen Vorgaben auf Familien mit Kindern unter sechs Jahren und einem bestimmten Min-

desterwerbseinkommen zugeschnitten. Zu dieser Gruppe können verschiedene Formen und Profile von Familien und Personen gehören, deren Analyse bei folgenden Fragestellungen im Mittelpunkt stehen:

- Welche Familienformen zählen zu den Bezügerinnen und Bezüger von FamEL?
- Wie alt sind die Kinder der Bezüger/innen von FamEL?
- Wie unterscheiden sich die Bezüger/innen von FamEL nach Geschlecht, Nationalität und Zivilstand?
- Welches Erwerbseinkommen erzielen die Bezüger/innen von FamEL?

Aufschluss über das Profil geben in erster Linie die Dossiers der Gesuchsteller/innen (*FAMEL-DOSSIERS*), die Angaben zu Geschlecht, Nationalität und Alter sowie zu Einnahmen, Vermögen und Ausgaben enthalten. Die Datenbasis umfasst zu den Stichmonaten Dezember 2010 172 Dossiers und Dezember 2011 399 Dossiers, die mit deskriptiv-statistischen Methoden ausgewertet werden können.

Punktuell werden auch Daten aus der Befragung der Gesuchstellenden (*BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN*) beigezogen. Das Untersuchungsdesign der Evaluation sieht eine Erstbefragung der Bezüger/innen zu Beginn des FamEL-Bezugs (bei Erhalt der Zusage) sowie eine Zweitbefragung sechs Monate später bzw. nach sechs Monaten FamEL-Bezug vor. Für die ersten Zwischenergebnisse liegen jedoch keine Befragungsdaten für einen Vorher-Nachher-Vergleich vor. Die Ergebnisse stützen sich auf eine einmalige schriftlich-standardisierte Befragung von Bezügerinnen und Bezügerinnen, die im Oktober 2011 seit mindestens 7 Monaten FamEL bezogen haben (insgesamt 171 ausgefüllte Fragebogen).

#### **Fragestellungen zur Wirkung auf die finanzielle Situation der Bezüger/innen**

FamEL sind ein Instrument, um die finanzielle Situation von Familien mit einer Working-Poor-Problematik zu verbessern. Die Vermeidung einer finanziellen Ressourcenlage, die unterhalb der Armutsgrenze<sup>1</sup> angesiedelt ist, stellt ein vorrangiges Ziel des neuen Leistungssystems dar. Die Einlösung wird mit folgenden Fragestellungen überprüft:

- Welche Wirkungen auf die finanzielle Situation bei in Eintritt bzw. Austritt aus den FamEL lassen sich in einer Modellanalyse zeigen?



- Wie hoch ist das verfügbare Einkommen gemäss Modellrechnung in Abhängigkeit des eigenen Einkommens unter Berücksichtigung von FamEL, anerkannten Ausgaben und Sozialhilfeniveau?
- Wie wird die eigene finanzielle Situation bzw. die Wirkung der FamEL von den Bezügerinnen und Bezüger von FamEL eingeschätzt und wie ist diese Einschätzung bei Familien, die keine FamEL mehr beziehen?

Der zentrale Zugang für die Beantwortung dieser Fragestellungen ist die Berechnung und Simulation der Veränderung der finanziellen Situation im Rahmen einer Modellanalyse. Basis hierfür bildet das Simulationsmodell, das die SKOS gemeinsam mit Interface Politikstudien für die Studien von 2007 zu den Schwelleneffekten entworfen und seither für die Simulation von Ergänzungsleistungen für Familien weiterentwickelt hat (vgl. Knapfer/Bieri 2007; Knapfer/Pfister/Bieri 2007). Das Modell erlaubt die Analyse der frei verfügbaren Einkommen für verschiedene idealtypische Haushaltssituationen und kann dadurch aufzeigen, wie sich die Ergänzungsleistungen für Familien ins Leistungssystem einfügen.

Das frei verfügbare Einkommen bezeichnet jenes Einkommen eines Haushalts, das nach Berücksichtigung aller Einnahmen (Lohneinkommen und Sozialtransfers) und nach Abzug der Fixkosten (Miete, Krankenversicherungsprämie und allfällige Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung) sowie der Steuern übrig bleibt.

Die Modellanalyse erlaubt die Untersuchung von zwei Arten von Effekten der FamEL, indem das frei verfügbare Einkommen für verschiedene idealtypische Haushaltssituationen modelliert wird. Zum einen kann gezeigt werden, wie sich die FamEL ins Steuer- und Transfersystem des Kantons Solothurn einfügen. Zum anderen können mögliche Schwelleneffekte<sup>2</sup> identifiziert und Hinweise geprüft werden, ob die FamEL ausreichend und durchgängig Arbeitsanstrengungen fördern und belohnen.

Für die Simulation der frei verfügbaren Einkommen wird mit idealtypischen Haushaltssituationen gearbeitet. Es wurden drei Haushaltssituationen gewählt mit Kindern unter 6 Jahren und damit potentiell Anspruch auf FamEL. Bezüglich der verschiedenen Annahmen hat man sich wenn möglich, an den in der FamEL am häufigsten vorkommenden Familientypen orientiert. Für alle Falltypen werden die wichtigsten Faktoren der Lebenshaltungskosten berücksichtigt, indem die ortsübliche Miete, die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung sowie die allfälligen Kosten für die Kinderbetreuung im Haushaltsbudget berücksichtigt werden. Um die Wirkung der verschiedenen Bedarfsleistungen, Zwangsausgaben sowie Steuern auf das frei verfügbare Einkommen zu analysieren, müssen auch Annahmen bezüglich Arbeitspensum und Erwerbseinkommen getroffen werden.

Ergänzende Informationen zur Beantwortung der Frage nach der Wirkung auf die finanzielle Situation der Bezüger/innen, insbesondere zur Einschätzung der finanziellen Situation, liefert die Befragung der Bezüger/innen von FamEL (*BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN*).

### Fragestellungen zur Anreizstruktur im Modell

Eines der leitenden Prinzipien bei der Ausgestaltung des Leistungssystems ist es, den Anreiz zur Erwerbsarbeit auch bei Bezug der FamEL aufrecht zu erhalten. Auf die Einlösung dieses Anspruchs beziehen sich folgende Fragestellungen:

- Wie weit bestehen Schwelleneffekte bzw. eine ausreichende Belohnung von Arbeitsanstrengungen im Modell?
- Wie zeigt sich die Anreizstruktur in Abhängigkeit des erzielten Einkommens von Familien und der Familienform?

Die Prüfung der Anreizstruktur im Modell der FamEL erfolgt auf Basis der Modellanalyse, wie sie bereits eingeführt worden ist.

### Fragestellungen zu den FamEL und der Sozialhilfe – Übergänge und Entlastung

Eine der Zielsetzungen der FamEL ist die Entlastung der Sozialhilfe. Es ist daher von Interesse, wie sich die Übergänge zwischen FamEL und Sozialhilfe in den ersten beiden Jahren der Umsetzung, 2010 und 2011, entwickelt haben. Im Vordergrund stehen folgende Fragestellungen:

- Wie weit haben Familien bereits vorgängig Sozialhilfe bezogen?
- Bei wie vielen Bezüglern und Bezügerinnen von FamEL findet eine Ablösung statt?
- Gibt es Parallelbezüge von FamEL und Sozialhilfe und wie sind diese begründet?
- Beziehen Familien, die ihren Anspruch auf FamEL verloren haben, anschliessend wieder Sozialhilfe?
- Wie hoch ist der Entlastungseffekt für die Sozialhilfe?

Die Beantwortung dieser Fragestellungen erfolgt über einen Abgleich der Daten zu den Bezüglern und Bezügerinnen (*FAMEL-DOSSIERS*) mit jenen Personen, deren Bezug von Sozialhilfe dokumentiert ist. Die zentrale Datenquelle sind die Sozialhilfedossiers (*SOZIALHILFE-DOSSIERS*), die beim Kanton Solothurn geführt werden.

Die genannten Datenquellen werden im Quellenverzeichnis (Anhang C) erläutert.

### 18.9.4 Vollzug und Inanspruchnahme der FamEL

Im vorliegenden Abschnitt soll die Frage beantwortet werden, wie der konkrete Vollzug der Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) aussieht und wie sich die Inanspruchnahme von FamEL seit der Einführung des neuen Leistungs-

systems entwickelt hat. In einem ersten Schritt werden die Zuständigkeiten und die Ablauforganisation im FamEL-Leistungssystem beschrieben. Daran anschliessend werden die Kennzahlen zu den eingereichten Gesuchen, den Mutationen und jährlichen Überprüfungen, den aktiven Fällen, der Höhe der FamEL, den Rückforderungen, der Summe der ausbezahlten Beträge und den Kosten des Vollzugs präsentiert.

### Zuständigkeiten und Ablauforganisation

Mit dem Vollzug der FamEL sind die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) sowie die AHV-Zweigstellen betraut. Die Zuständigkeiten orientieren sich dabei grundsätzlich am Verfahren, wie es bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV implementiert ist. Die AHV-Zweigstellen sind entsprechend die erste Anlaufstelle. Den Zweigstellen kommt dabei die Aufgabe zu, interessierten Familien Auskünfte zu geben und sie bei Bedarf beim Anmeldeverfahren zu unterstützen. Darüber hinaus sind die AHV-Zweigstellen im Rahmen der jährlichen Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen (Revision) involviert. Mit dem Vollzug ist die Abteilung Ergänzungsleistungen für Familien der AKSO betraut. Die AKSO muss für die Umsetzung der FamEL insbesondere folgende Aufgaben bzw. Prozesse sicherstellen:

- Information der Bevölkerung und Anspruchsberechtigter über die FamEL
- Anmeldeverfahren für Interessierte sicherstellen
- Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen und Entscheid über FamEL
- Monatliche Auszahlung der Leistungen gemäss FamEL
- Durchführung von (jährlichen) Revisionen der Dossiers

<sup>1</sup> In der Evaluation findet eine Armutsgrenze Anwendung, wie sie von der SKOS vorgeschlagen wird:

«Armut als relatives Phänomen bezeichnet Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen wie Wohnen, Ernährung, Gesundheit, Bildung, Arbeit und sozialen Kontakten. Bedürftigkeit besteht, wenn ein Haushalt die notwendigen Ressourcen für die Lebenshaltung nicht selbst aufbringen kann bzw. wenn das Haushaltseinkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge und der Steuern unter dem sozialen Existenzminimum liegt.» (SKOS 2012a).

Die Bestimmung des sozialen Existenzminimums ergibt sich aus der entsprechenden Definition, wie sie in den Richtlinien der SKOS festgelegt ist. Die Armutsgrenze (materielle Grundversicherung) berechnet sich aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Kosten für die Miete sowie den Kosten für die Krankenkassenprämien (siehe hierzu SKOS 2012a).

<sup>2</sup> **Schwelleneffekt:** Ein Schwelleneffekt liegt dann vor, wenn sich das frei verfügbare, also das nach Gewährung von Sozialtransfers und Abzug von Steuern und Zwangsabgaben zur Verfügung stehende Einkommen durch eine geringfügige Einkommenssteigerung abrupt verringert (vgl. Ehrler/Knupfer/Bochsler 2012, 370).

Die Detailprüfung der Anmeldungen wird bei der AKSO vorgenommen. Es gilt zunächst, die Anspruchsvoraussetzungen (siehe Abschnitt 18.9.1) zu überprüfen, insbesondere die folgenden drei Kriterien:

- unmittelbar vor Anmeldung 2 Jahre im Kanton Solothurn wohnhaft
- im gleichen Haushalt wohnhaft mit Kindern unter 6 Jahren
- minimales Bruttoerwerbseinkommen aus selbst- oder unselbständiger Tätigkeit

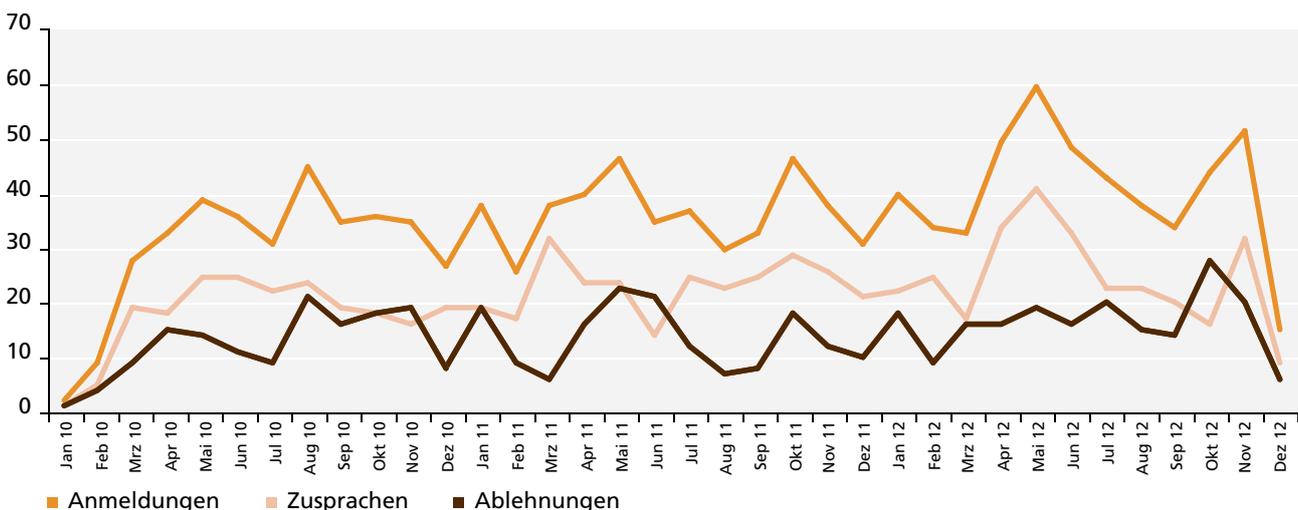
Allenfalls sind weitere Abklärungen vorzunehmen, bevor in einem zweiten Schritt die Angaben zu Einnahmen und Ausgaben überprüft werden. Der Entscheid über Anspruch und Höhe der FamEL wird schriftlich von der AKSO mitgeteilt.

### Eingereichte Gesuche für FamEL

Die Anzahl monatlich eingereichter Gesuche ist seit der Einführung der FamEL im Januar 2010 bis zum Dezember 2012 tendenziell gestiegen (siehe Abbildung 18.11). Auffallend ist, dass nachdem die Anzahl von Anmeldungen in den ersten zwei Monaten noch unter 10 lag, ist diese dann innerhalb von zwei weiteren Monaten (März und April 2010) stark gestiegen. Bis im März 2011 stabilisierte sich die Anzahl Anmeldungen zwischen meist 30 und 40 monatlichen Anmeldungen. Im Jahr 2012 steigt die Anzahl Anmeldungen pro Monat nochmals – allerdings mit grösseren Schwankungen. Von Januar bis Juni 2012 lag die Anzahl Anmeldungen pro Monat deutlich über 40 mit einer Spitze von 60 im Mai 2012.

**Abbildung 18.11: Verlauf Anzahl eingereichter Gesuche, Zusprachen, Ablehnungen (FamEL), 2010–2012**

Quelle: AKSO-STATISTIK

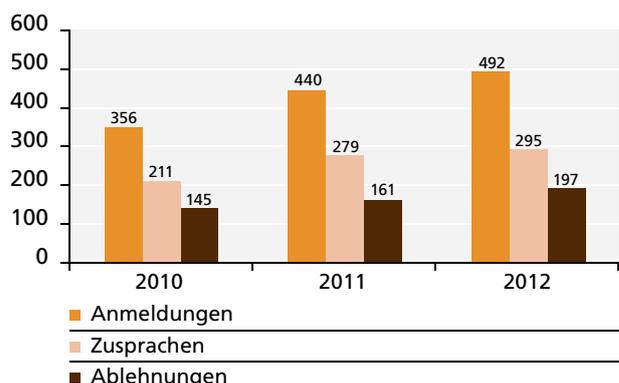


Im Jahr 2010 gab es insgesamt 356 Anmeldungen (siehe Abbildung 18.12). Im Jahr 2011 ist die Anzahl von Anmeldungen auf 440 gestiegen. 492 Anmeldungen sind für das Jahr 2012 zu verzeichnen.

59.3% (211) der Anmeldungen erhielten im Jahr 2010 eine Zusprache und 40.7% (145) eine Ablehnung. 2011 waren es 63.4% (279) der Anmeldungen, die eine Zusprache erhielten und 36.6% (161) mussten abgelehnt werden. 60% (295) Anmeldungen erhielten im Jahr 2012 eine Zusprache. Abgelehnt wurden 40% (197) der Anmeldungen. Über die drei Jahre ist das Verhältnis von Zusprachen und Ablehnungen also stabil geblieben.

**Abbildung 18.12: Anzahl jährlich eingereichter Gesuche, Zusprachen, Ablehnungen (FamEL), 2010–2012**

Quelle: AKSO-STATISTIK



Verschiebungen gibt es jedoch bei den Gründen für die Ablehnung. Die AKSO erfasst in ihrer internen Statistik, ob die Anmeldungen auf Grund von Wirtschaftlichkeit, oder auf Grund anderer nicht erfüllter Anspruchsvoraussetzungen (beispielsweise nicht ununterbrochen während 2 Jahren wohnhaft im Kanton Solothurn) abgelehnt werden mussten. Im Jahr 2010 wurden 61.4% der Ablehnungen auf Grund von Wirtschaftlichkeit und 38.6% der Ablehnungen auf Grund von anderen Anspruchsvoraussetzungen ausgesprochen (siehe Tabelle 18.32). Im Jahr 2011 waren bei 72% der Ablehnungen wirtschaftliche Voraussetzungen (keine Bedarfslücke) und bei 28% die Anspruchsvoraussetzungen (2 Jahre wohnhaft im Kanton Solothurn, Kind unter 6 Jahren, minimales Bruttoerwerbseinkommen) nicht erfüllt. Im Jahr 2012 verteilen sich die Ablehnungsgründe auf 76.1% Wirtschaftlichkeit und 23.9% Anspruchsvoraussetzungen.

**Tabelle 18.32: Gründe für Ablehnung des Gesuchs (FamEL), 2010–2012**

Quelle: AKSO-STATISTIK

Ablehnungsgrund	2010 Anteil in %	2011 Anteil in %	2012 Anteil in %
Wirtschaftlichkeit	61.4	72.0	76.1
Anspruchsvoraussetzungen	38.6	28.0	23.9
<b>Total absolut</b>	<b>145</b>	<b>161</b>	<b>197</b>

### Mutationen und jährliche Überprüfungen

Der zugesprochene Anspruch auf FamEL wird von der AKSO zu Beginn des Kalenderjahres,

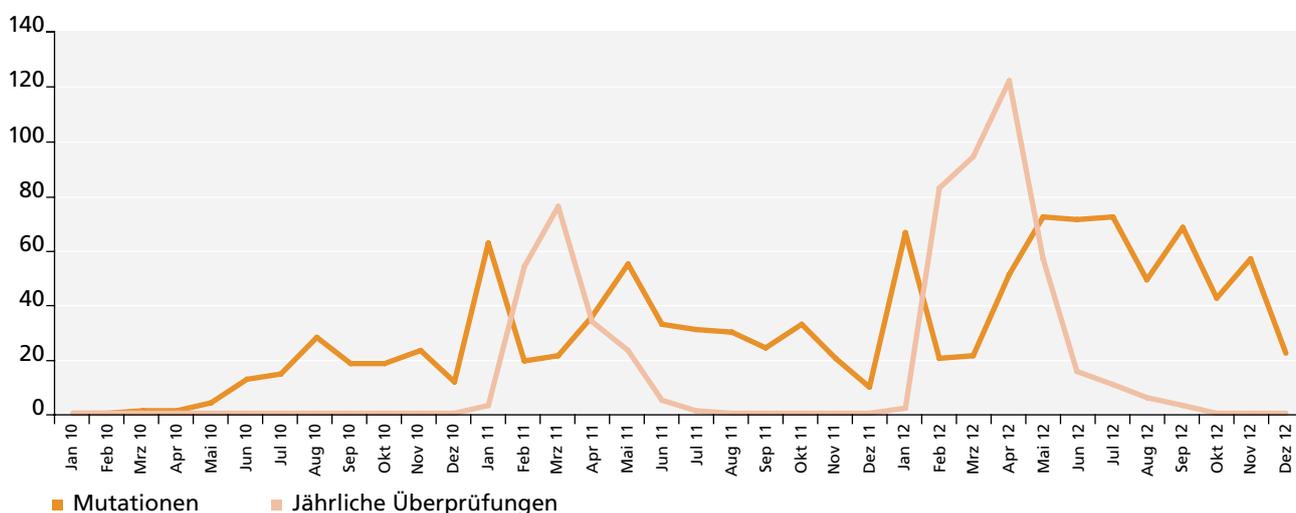
sowie bei einplanbaren Veränderungen überprüft. Zudem sind Bezüger/innen verpflichtet, allfällige Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend zu melden. In der AKSO-internen Statistik werden die Anzahl monatlicher Mutationen sowie die Anzahl jährlicher Überprüfungen pro Monat festgehalten (siehe Abbildung 18.13).

Die jährliche Prüfung der Ansprüche dauerte im Jahr 2011 von Januar bis Juni. Insgesamt wurden 197 Ansprüche in der jährlichen Revision geprüft. Mit 77 Fällen wurden im Jahr 2011 im März am meisten Ansprüche geprüft. Für das Jahr 2012 wurden in der jährlichen Revision zwischen Januar und September 397 Fälle einer Prüfung unterzogen. Am meisten Prüfungen erfolgten im April 2012 mit 123 Fällen.

Werden von den Bezügerinnen und Bezüger Änderungen ihrer Verhältnisse gemeldet, oder wenn es sich um planbare Veränderungen handelt, müssen die Ansprüche der jeweiligen Bezüger/innen geprüft werden. Relevante Änderungen der Verhältnisse führen zu einer Mutation der Dossiers. Ein Dossier kann deshalb pro Jahr mehrmals mutiert werden. Im Jahr 2010 wurde insgesamt 133 Mal ein Dossier mutiert (bei insgesamt 209 Haushalten, die im 2010 mindestens eine Auszahlung erhalten haben). Im Jahr 2011 waren es 375 Mutationen im Verhältnis zu insgesamt 472 Haushalten, die im 2011 mindestens eine Auszahlung erhalten haben. 619 Mutationen (bei insgesamt 705 Haushalten, die im 2012 mindestens eine Auszahlung erhalten haben) waren im Jahr 2012 notwendig.

**Abbildung 18.13: Verlauf Anzahl monatlicher Mutationen und jährliche Überprüfungen (FamEL), 2010–2012**

Quelle: AKSO-STATISTIK





#### Aktive Fälle

Ab Januar 2011 wurden in der internen AKSO-Statistik die Anzahl aktiver Fälle pro Monat erfasst. Bis zum Dezember 2012 ist die Anzahl monatlich aktiver Fälle kontinuierlich gestiegen, von 169 im Januar 2011 bis 549 im Juni 2012.

Im Jahr 2010 haben insgesamt 209 Haushalte mindestens eine monatliche Auszahlung erhalten. Im Jahr 2011 waren es 472 Haushalte, die mindestens eine monatliche Auszahlung erhalten haben. 705 Haushalte haben im Jahr 2012 mindestens eine monatliche Auszahlung erhalten.

Im Jahr 2012 wurde insgesamt 619 Mal ein Dossier mutiert (bei insgesamt 705 Haushalten, die im 2012 mindestens eine Auszahlung erhalten haben).

#### Höhe der FamEL pro Monat

Zur Darstellung der Höhe der FamEL pro Monat werden die Daten des Stichmonats Dezember 2011 verwendet. Darin enthalten sind alle Dossiers, die in diesem Stichmonat eine Auszahlung erhalten haben.

Die Beträge für die FamEL werden im Folgenden als FamEL ohne IPV angegeben. Grundsätzlich haben Bezüger/innen von FamEL Anspruch auf die vollständige IPV. In der Bedarfsrechnung wird jeweils die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (inkl. Unfalldeckung) angerechnet. Dieser Anspruch wird über das System der IPV verrechnet und stellt daher keine FamEL dar.

Die Höhe der FamEL beträgt im Stichmonat Dezember 2011 durchschnittlich pro Monat 481 Franken. Der Median liegt tiefer bei 279 Franken.

Bei Einelternfamilien liegt der Mittelwert der monatlichen FamEL im Stichmonat Dezember 2011 bei 833 Franken. Bei Zweielternfamilien ist er hingegen lediglich bei 394 Franken. Die unterschiedlichen Beträge bei Zweielternfamilien, gegliedert nach der Zahl der Kinder, zeigt Tabelle 18.33. Am höchsten ist der Mittelwert der FamEL bei Einelternfamilien mit zwei und mehr Kindern mit 936 Franken pro Monat.

**Tabelle 18.33: Höhe der FamEL pro Monat in Franken, nach Anzahl Kinder und Erwachsene, 2011 (Stichmonat Dezember)**

Quelle: AKSO-STATISTIK

Familienform	Anteil in %	Mittelwert in Fr.	Standardabweichung
Einelternfamilie: 1 Kind	13.8	788	658
Einelternfamilie: 2 und mehr Kinder [1]	6.0	936	714
Zweielternfamilie: 1 Kind	20.1	226	358
Zweielternfamilie: 2 Kinder	32.8	338	429
Zweielternfamilie: 3 und mehr Kinder	27.3	583	609
<b>Total</b>	<b>100</b>		

#### Bemerkungen:

Basis: n=399.

[1] Aufgrund einer zu kleinen Gruppengrösse, eignet sich eine weitere Unterteilung dieser Gruppe in 2 und 3 und mehr Kinder – wie bei den Zweielternfamilien – nicht, da keine statistisch aussagekräftigen Angaben gemacht werden können.

Im Stichmonat Dezember 2011 beträgt die mittlere Höhe des FamEL-Anspruchs 481 Franken.

Einelternfamilien, bei denen das jüngste Kind jünger als drei Jahre ist, haben mit 968 Franken einen höheren Mittelwert für die monatlichen FamEL als Familien, bei denen das jüngste Kind das dritte Altersjahr bereits schon erreicht hat (mit 731 Franken).

Die Summe der ausbezahlten FamEL wird auf Basis der Angaben zu den Dossiers der Bezüger/innen berechnet. Die Ausgaben berücksichtigen nur die ausbezahlten Beträge. Allfällige Rückforderungen, die nicht über die Dossiers verrechnet wurden (siehe Abschnitt oben), sind hierbei nicht abgezogen.

Die ausbezahlten Beträge in den Dossiers belaufen sich auf:

2010: Fr. 708'309 Franken

2011: Fr. 1'961'880 Franken

#### Rückforderungen

Haben Familien FamEL bezogen, auf die sie (in dieser Höhe) keinen Anspruch gehabt hätten, so wird der entsprechende Betrag von ihnen zurückgefordert. Nach Möglichkeit werden die Rückforderungen mit zukünftigen FamEL-Beträgen verrechnet, die die Familie zu Gute hätte. Dort wo dies nicht möglich ist, weil die Familie beispielsweise keinen Anspruch mehr auf FamEL hat, wird der Familie der Rückforderungsbetrag in Rechnung gestellt.

In der Abbildung 18.14 wird deutlich, dass sich die Anzahl Rückforderungen je nach Monat stark unterscheidet, wobei es bis jetzt in den Jahren 2011 (total 86 Rückforderungen) und 2012 (total 151 Rückforderungen) vor allem im ersten Halbjahr zu einer erhöhten Anzahl Rückforderungen gekommen ist.

Die Folgerung liegt nahe, dass viele dieser Rückforderungen auf die jährlichen Überprüfungen zurückgehen. Dies würde dann vor allem die Bezüger/innen betreffen, die Änderungen ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht oder zu spät gemeldet haben.

Die Summe der Rückforderungsbeträge ist in den Dossiers nicht separat erfasst und kann auf Grund der aktuell vorliegenden Daten nicht ausgewiesen werden.

#### Kosten des Vollzugs

Die AKSO ist mit der Umsetzung der FamEL beauftragt. Gemäss Sozialgesetz des Kantons Solothurn führt sie über die hierbei auftretenden Kosten eine getrennte Rechnung (§ 84, BGS 831.1). Diese Durchführungskosten werden der AKSO vom Kanton entschädigt. Sie belaufen sich in den beiden ersten Jahren der Durchführung gemäss schriftlicher Auskunft der AKSO, Abteilung Ergänzungsleistungen für Familien (vom 10.9.2012), auf folgende Beträge:

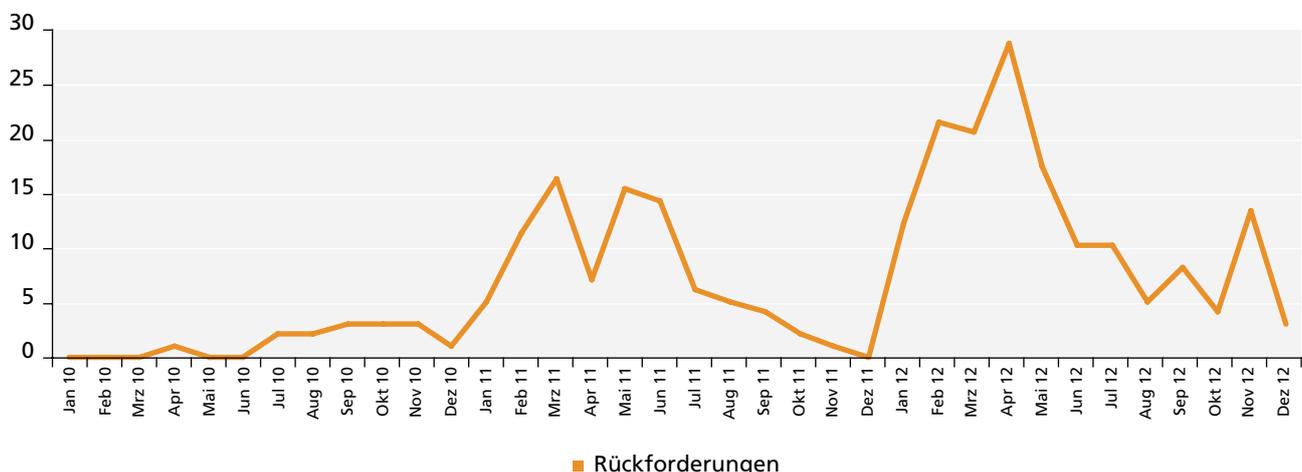
2010: 478'209 Franken

2011: 411'196 Franken

Diese Kosten liegen über den Schätzungen, welche in der Botschaft des Regierungsrates zu den EL für Familien auf Basis von Fallkostenpau-

**Abbildung 18.14: Anzahl Rückforderungen pro Monat, 2010–2012**

Quelle: AKSO-STATISTIK



schalen genannt sind (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008, 26). Der relativ hohe Aufwand kann einerseits mit zusätzlichen Aufgaben mit der Einführung der FamEL begründet werden. Andererseits ist auch der fallbezogene Aufwand als hoch einzuschätzen, der insbesondere aus der hohen Zahl an Mutationen wie auch der ressourcenintensiven Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen resultiert.

Die Durchführungskosten für die FamEL lagen bei der AKSO im Jahr 2011 bei 411'196 Franken.

### 18.9.5 Profil der Bezüger/innen

Welche Personen bzw. Familien nehmen FamEL in Anspruch? Dies ist die leitende Fragestellung dieses Abschnitts. Dazu werden die Familienformen der Bezüger/innen beschrieben. Weiter werden Angaben zu Geschlecht, Alter und den Ländergruppen gemacht. Zum Schluss wird die Bildungssituation der Haushalte dargestellt.

Zur Darstellung des Profils der Bezüger/innen werden die Daten des Stichmonats Dezember 2011 verwendet. Darin enthalten sind alle Dossiers, die in diesem Stichmonat eine Auszahlung erhalten haben. Dort wo ein für die Evaluation aussagekräftiger Vergleich mit dem Stichmonat Dezember 2010 möglich ist, werden auch die Ergebnisse für diesen Stichmonat ausgewiesen. Zur Darstellung der Erwerbs- und Bildungssituation der Bezüger/innen werden die Daten der Befragung der Bezüger/innen vom Oktober 2011 verwendet.

### Familienformen

Zweielternfamilien machen den weitaus grössten Teil der Familien mit FamEL-Bezug aus (siehe Tabelle 18.34). Der Anteil von Zweielternfamilien hat sich von Stichmonat Dezember 2010 bis zum Dezember 2011 von 76.6% auf 80.2% erhöht. Von den beziehenden Familien sind also ca. ein Fünftel Einelternefamilien und vier Fünftel Zweielternfamilien. Bei Einelternefamilien ist die Gruppe mit einem Kind am grössten. Am kleinsten bei den Einelternefamilien ist die Gruppe mit 3 und mehr Kindern.

Bei den Einelternefamilien ist der Anteil von Familien mit Kindern, die jünger als 3 Jahre sind, im Vergleich zu Familien mit Kindern, die das dritte Altersjahr bereits erreicht haben, leicht kleiner (siehe Tabelle 18.35).

Bei den Zweielternfamilien macht im Dezember 2011 der Anteil an Familien mit einem Kind, das jünger als 3 Jahre ist, mehr als zwei Drittel aus.

Bei den FamEL-Bezüger/innen liegt der Anteil an Zweielternfamilien bei 80%, der der Einelternefamilien bei 20% (Stichmonat Dezember 2011).

### Anzahl und Alter der Kinder

Im Stichmonat Dezember 2011 leben 825 Kinder in Familien, die FamEL beziehen (siehe Tabelle 18.36).

Im Durchschnitt sind die Kinder der Bezüger/innen im Dezember 2011 4.7 Jahre alt. Die Altersspanne liegt zwischen 0 und 22 Jahren.

**Tabelle 18.34: Häufigkeit und Anteil von Familien, nach Ein-/Zweielternfamilien und Anzahl Kindern, 2010, 2011**

Quelle: FAMEL-DOSSIERS

Familienform	2010 (Dez.)		2011 (Dez.)	
	Häufigkeit	Anteil in %	Häufigkeit	Anteil in %
<b>Einelternefamilien</b>	<b>41</b>	<b>23.4</b>	<b>79</b>	<b>19.8</b>
1 Kind	21	12.0	55	13.8
2 Kinder	16	9.1	17	4.3
3 und mehr Kinder	4	2.3	7	1.8
<b>Zweielternfamilien</b>	<b>134</b>	<b>76.6</b>	<b>320</b>	<b>80.2</b>
1 Kind	32	18.3	80	20.1
2 Kinder	49	28.0	131	32.8
3 und mehr Kinder	53	30.3	109	27.3
<b>Total Familien</b>	<b>175</b>	<b>100.0</b>	<b>399</b>	<b>100.0</b>

**Tabelle 18.35:** Häufigkeit und Anteil von Familien, nach Ein-/Zweielternfamilien und Alter der Kinder, 2010, 2011

Quelle: FAMEL-DOSSIERS

Familienform	2010 (Dez.)		2011 (Dez.)	
	Häufigkeit	Anteil in %	Häufigkeit	Anteil in %
<b>Einelternfamilien</b>	<b>41</b>	<b>100</b>	<b>79</b>	<b>100</b>
jüngstes Kind jünger als 3 Jahre	20	48.8	34	43.0
jüngstes Kind älter/gleich 3 Jahre	21	51.2	45	57.0
<b>Zweielternfamilien</b>	<b>134</b>	<b>100</b>	<b>320</b>	<b>100</b>
jüngstes Kind jünger als 3 Jahre	87	64.9	233	72.8
jüngstes Kind älter/gleich 3 Jahre	47	35.1	87	27.2

**Bemerkung:**

Basis: für 2010, n=175; für 2011, n=399.

**Tabelle 18.36:** Häufigkeit Anzahl Kinder und Anzahl Kinder insgesamt in der Familie, 2011

Quelle: FAMEL-DOSSIERS

Familienform	Anteil Familien in %	Anzahl Kinder insgesamt	Anteil Kinder in %
Familie mit 1 Kind	33.8	135	16.4
Familie mit 2 Kindern	37.1	296	35.9
Familie mit 3 Kindern	21.3	255	30.9
Familie mit 4 Kindern	5.0	80	9.7
Familie mit 5 Kindern	2.0	40	4.8
Familie mit 6 Kindern und mehr	0.8	19	2.3
<b>Total</b>		<b>825</b>	<b>100.0</b>

**Bemerkung:**

Basis: Anzahl Familien, n=399. Stichmonat Dezember 2011.

**Geschlecht und Alter der Erwachsenen**

Bei Einelternfamilien sind im Stichmonat Dezember 2011 98.7% (78) der Gestuchstellenden weiblich (n=79). Bei den Zweielternfamilien sind 99.4% (318) der Gestuchsteller Männer (n=319). 91.3% (292) der Erwachsenen der Zweielternfamilien sind im Stichmonat Dezember 2011 miteinander verheiratet.

Das mittlere Alter der Gestuchstellenden bei Einelternfamilien liegt im Dezember 2011 bei 31 Jahren (Jahrgang 1980). Bei den Zweielternfamilien liegt das mittlere Alter der Gestuchstellenden bei 36 Jahren (Jahrgang 1975), bei den Partnern und Partnerinnen bei 32 Jahren (Jahrgang 1979).

**Ländergruppen**

Von allen Beziehenden im Stichmonat Dezember 2011 sind 42.9% der Gestuchsteller/innen Schweizer/innen (siehe Tabelle 18.37). Die nächst grössere Ländergruppe ist «übriges Europa (inkl. Türkei)» mit einem Anteil von 34.1%. Zur Ländergruppe der an die Schweiz angrenzenden Länder gehören 6.3%. Ebenfalls 6.3% beträgt der Anteil der Bezüger/innen aus Afrika.

**Tabelle 18.37:** Anteil Ländergruppen Gestuchsteller/innen, 2011

Quelle: FAMEL-DOSSIERS

Länder (-gruppe)	Anteil in %
Schweiz	42.9
Angrenzende Länder [1]	6.3
EU27 und EFTA-Länder [2]	1.8
Übriges Europa (inkl. Türkei) [3]	34.1
Afrika	6.3
Nordamerika	0.3
Lateinamerika	0.5
Asien	7.8
Ozeanien	0.0
unbekannt und andere	0.3
<b>Total absolut</b>	<b>399</b>

**Bemerkungen:**

Stichmonat Dezember 2011.

[1] Angrenzende Länder: Alle an die Schweiz angrenzenden Länder (Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, Liechtenstein).

[2] EU27 und EFTA-Länder: Alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), sowie der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), ausgenommen alle an die Schweiz angrenzenden Länder.

[3] Übriges Europa (inkl. Türkei): Alle Staaten, die zum Subkontinent Europa gezählt werden können, ohne Schweiz, angrenzende und EU27 und EFTA-Länder.



Nach Ein-/Zweielternfamilien betrachtet ergeben sich grosse Unterschiede in der Verteilung der Ländergruppen. Bei den Einelternfamilien sind 86.1% der Gesuchstellenden Schweizer/innen. Bei den Zweielternfamilien sind es 32.2%. Grosse Unterschiede zeigen sich auch bei der Ländergruppe «Übriges Europa inkl. Türkei»: Bei den Einelternfamilien ist der Anteil dieser Ländergruppe bei 2.5%, während sie bei den Zweielternfamilien 41.9% ausmacht.

Bei den Einelternfamilien sind 86% der Gesuchstellenden Schweizer/innen. Bei den Zweielternfamilien sind es 32% (Stichmonat Dezember 2011).

### Erwerbssituation

Von den Einelternfamilien sind 91.7% (24) der Gesuchsteller/innen erwerbstätig (siehe Tabelle 18.38). 8.3% (2) haben angegeben, dass sie aktuell nicht erwerbstätig seien. Das mag auf den ersten Blick erstaunen, da die Familien zu einem Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit verpflichtet sind, um FamEL beziehen zu können. Mögliche Erklärungen dafür wären, dass die Familie die Erwerbslosigkeit der Abteilung FamEL der AKSO im Befragungsmonat Oktober 2012 noch nicht gemeldet hat, oder aber die Frage im Fragebogen falsch verstanden bzw. beantwortet hat.

Mit 64.1% sind bei den meisten Zweielternfamilien die Gesuchstellenden die einzige erwerbstätige erwachsene Person im Haushalt. Da-

bei wird es sich meist um einen Mann handeln, da es sich bei den Gesuchstellenden in Zweielternfamilien fast ausschliesslich um Männer handelt. Zweielternfamilien, bei denen nur der/die Partner/in (meist Frauen) erwerbstätig ist, gibt es in 7.8% der Fälle. Bei 26.2% der Zweielternfamilien sind sowohl der/die Gesuchsteller/in, als auch der/die Partner/in erwerbstätig.

**Tabelle 18.38: Erwerbstätigkeit Erwachsene, nach Ein-/Zweielternfamilien, 2012**

Quelle: FAMEL-DOSSIERS

Art Erwerbstätigkeit	Anteil in %	
	Einelternfamilien	Zweielternfamilien
Gesuchsteller/in arbeitet gegen Entlohnung	91.7	64.1
Partner/in arbeitet gegen Entlohnung	-	7.8
Gesuchsteller/in und Partner/in arbeiten gegen Entlohnung	-	26.2
Niemand arbeitet gegen Entlohnung	8.3	1.9
<b>Total absolut</b>	<b>24</b>	<b>103</b>

### Arbeitspensen

Wie sich die Haupterwerbspensen bei den Ein-/Zweielternfamilien der erwerbstätigen Gesuchsteller/innen verteilen, zeigt die Tabelle 18.39. Sehr deutlich wird, wie sich die Haupterwerbspensen bei Einelternfamilien und Zweielternfamilien unterschiedlich verteilen. Während bei den Zweielternfamilien 87% der erwerbstätigen Gesuchsteller/innen ein Pensum zwischen 81 und 100 Stellenprozenten in ihrer Haupttätigkeit haben, sind

es bei den Einelternerfamilien lediglich knapp 9% der erwerbstätigen Gesuchsteller/innen. Der grösste Teil der erwerbstätigen Gesuchsteller/innen in Einelternerfamilien (rund 40%) arbeitet in der Haupttätigkeit zwischen 41 und 60 Stellenprozenten und noch 32% arbeiten zwischen 21 und 40 Stellenprozenten.

**Tabelle 18.39: Pensum Haupterwerb der Gesuchstellenden, nach Ein-/Zweielternfamilien, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN

Pensum	Anteil in %	
	Einelternerfamilien	Zweielternfamilien
1–20%	4.5	1.2
21–40%	31.8	3.5
41–60%	40.9	3.5
61–80%	13.6	4.7
81–100%	9.1	87.1
<b>Total</b>	<b>100</b>	<b>100</b>
<b>Pensum 0% oder keine Antwort, absolut</b>	<b>0</b>	<b>8</b>
<b>Total gültige absolut</b>	<b>22</b>	<b>93</b>

**Bemerkung:**

Nur Gesuchstellende, die erwerbstätig sind.

Wird das Pensum von Nebenerwerbsarbeiten bei den erwerbstätigen Einelternerfamilien zu der Haupterwerbsarbeit gezählt, so ergeben sich gegenüber dem Haupterwerbspensum keine statistisch relevanten Verschiebungen. Im Pensumbereich 41 bis 60% sind es eine Person (4.5 Prozentpunkte) weniger, im Pensumbereich 81 bis 100% ist es eine Person (4.5 Prozentpunkte) mehr. Werden bei den erwerbstätigen Zweielternfamilien das Haupt- und Nebenerwerbspensum beider Erwachsenen zusammen gezählt, so liegt bei 75.5% der Haushalte das Totalpensum zwischen 81 und 100% (siehe Tabelle 18.40). Bei 13.8% der Zweielternfamilien liegt das Totalpensum der Erwachsenen zwischen 101 und 120%. 6.5% der Zweielternfamilien weisen ein Totalpensum zwischen 1 und 80% aus; 4.4% ein Totalpensum zwischen 120 und 200%.

Bei 18.2% der erwerbstätigen Zweielternfamilien liegt das Arbeitspensum der beiden Erwachsenen total über 100%.

Es stellt sich die Frage, weshalb einige der Gesuchsteller/innen und der Partner/innen nicht Vollzeit arbeiten. Von den Personen, die zu der Frage nach dem Grund, weshalb sie Teilzeit ar-

beiten, mindestens eine Antwort gegeben haben (bei Gesuchsteller/innen, n=25; bei Partner/innen, n=20), wurde sowohl für den/die Gesuchsteller/in (60%), als auch den/die Partner/in (85.7%) die Betreuung von Kindern am häufigsten genannt. 14.3% der auf diese Frage antwortenden Gesuchsteller/innen, als auch die Partner/innen gaben an, dass sie keinen Vollzeitjob gefunden hätten.

**Tabelle 18.40: Pensum Haupt- und Nebenerwerb Zweielternfamilien, beide Erwachsene, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN

Pensum	Anteil in %
1–80%	6.5
81–100%	75.5
101–120%	13.8
120–200% [1]	4.4
<b>Total</b>	<b>100</b>
<b>Pensum 0% oder keine Antwort, absolut</b>	<b>7</b>
<b>Total gültige absolut</b>	<b>94</b>

**Bemerkungen:**

Nur Zweielternfamilien bei denen min. ein Erwachsener erwerbstätig ist.

[1] Maximales Pensum für Zweielternfamilien ist 200% (zwei Vollzeitstellen).

**Gründe, keine Arbeit zu suchen**

Bei den Partnerinnen und Partnern, die keine Erwerbsarbeit haben und in den letzten vier Wochen vor der Befragung auch keine gesucht haben, zeigt sich deutlich, dass der meist genannte Grund keine Erwerbsarbeit zu suchen, die Betreuung von Kindern ist. Dabei war auch die Auswahl mehrerer Gründe möglich. Für 95.5% der Partner/innen, bei denen mindestens ein Grund genannt wurde (n=44), wurde die Betreuung von Kindern als Grund angegeben. In 9.1% der Fälle wurden zudem weitere, nicht genannte Gründe angegeben. Alle anderen ausgewählten Gründe liegen unter 5% bzw. wurden von nicht mehr als zwei Personen genannt.

**Bildung**

In der Tabelle 18.41 sind die höchsten Bildungsabschlüsse, über die die Erwachsenen unter den Bezügerinnen und Bezügerinnen verfügen, dargestellt. Fast ein Viertel der befragten Gesuchsteller/innen und ein Drittel der Partner/innen hat lediglich die obligatorische Schule abgeschlossen oder gar keine Schule abgeschlossen. Eine Anlehre oder eine einjährige Ausbildung haben 10% der Gesuchsteller/innen bzw. 6% der Partner/innen. Über einen Lehrabschluss oder eine gymnasiale Maturität oder Berufsmaturität

verfügen 54% die Hälfte der Gesuchstellenden bzw. 45% der Partner/innen.

Zwischen der Gruppe der Gesuchsteller/innen von Einelternfamilien und solchen aus Zweielternfamilien zeigen sich grosse Unterschiede. Bei den Einelternfamilien haben alle mindestens eine Anlehre oder eine einjährige Ausbildung abgeschlossen. Gesuchstellende, die lediglich die obligatorische (oder gar keine) Schule abgeschlossen haben, gibt es bei den Einelternfamili-

en keine. 79.2 % haben einen Abschluss auf Stufe Sekundar II. Einen Abschluss auf tertiärer Stufe haben 20.8%. Demgegenüber lassen sich bei den Gesuchstellenden aus Zweielternfamilien anteilmässig tiefere Bildungsabschlüsse feststellen. Bei den Zweielternfamilien sind 33.7% der Stufe Sekundar I zuzuordnen, 59.6% haben einen Abschluss auf Sekundarstufe II. Auf tertiärer Stufe ist der Anteil an Gesuchstellenden aus Zweielternfamilien 6.7%.

**Tabelle 18.41: Höchster Bildungsabschluss von Erwachsenen, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN

Bildungsabschluss		Anteil in %	
		Gesuchsteller/in	Partner/in
Sek. I	keine Schule besucht oder abgeschlossen	2.7	7
	die obligatorische Schule abgeschlossen	23.9	32.6
Sek. II	Eidg. Berufsattest (Anlehre), 1-jährige Ausbildung (z.B. 10. Schuljahr, Haushaltslehrjahr)	9.7	5.8
	Berufslehre; Vollzeitberufsschule; allgemeinbildende Schule	43.4	32.6
	Gymnasiale Maturität; Berufs- oder Fachmaturität	10.6	12.8
Tertiär	Höhere Berufsbildung (eidg. Fachausweis, Diplom); Höhere Fachschule	5.3	4.7
	Fachhochschule, Universität, ETH	4.4	4.7
Anderes absolut	weiss nicht/keine Antwort	14	17
<b>Total absolut</b>		<b>127</b>	<b>103</b>

### 18.9.6 Wirkung auf finanzielle Situation der Bezüger/innen

Die FamEL zielen mit ihren finanziellen Leistungen direkt auf die Verbesserung der finanziellen Situation von einkommensschwachen Haushalten mit Kindern unter 6 Jahren. Um beurteilen zu können, inwiefern die FamEL dieses Ziel erreichen, wird in einem ersten Schritt deshalb die finanzielle Situation der Bezüger/innen dargestellt. Um die Verbesserung gegenüber der Situation vor Bezug der FamEL zu beurteilen, wird anschliessend zuerst auf der theoretischen Ebene angesetzt, indem eine Modellsimulation der frei verfügbaren Einkommen vorgenommen wird. Dabei steht insbesondere die Frage im Zentrum, inwiefern Beziehende von FamEL besser gestellt sind als in der Sozialhilfe. In einem nächsten Schritt wird empirisch gezeigt, wie die FamEL-Beziehenden ihre eigene finanzielle Situation und deren Veränderung seit Bezug der FamEL beurteilen. Um die Bedeutung von FamEL auf die finanzielle Situation der Beziehenden besser verstehen zu können, wird auch die Einschätzung von Familien, die ihren Anspruch auf FamEL verloren haben, thematisiert.

### Finanzielle Situation

Die finanzielle Situation der Beziehenden von FamEL soll anhand der Zahlungsfähigkeit von grundlegenden bzw. unerwarteten Ausgaben dargestellt werden.

#### Zahlungsrückstände

Von den in Tabelle 18.42 erwähnten grundlegenden Ausgaben fällt die Zahlung von laufenden Rechnungen für Elektrizität, Gas, Wasser oder Heizung am schwersten. Bei 16.7% der Einelternfamilien ist es seit dem Bezug von FamEL schon mal vorgekommen, dass sie diese laufenden Rechnungen nicht rechtzeitig bezahlen konnten. Bei den Zweielternfamilien sind mit 22.3% sogar mehr als ein Fünftel der Familien davon betroffen. Zinsen, Kredite oder Darlehen (nicht für Immobilien) konnten von 8.3% der Einelternfamilien bzw. 16.5% der Zweielternfamilien mindestens einmal nicht rechtzeitig seit Bezugsbeginn der FamEL bezahlt werden. Seit Erhalt der FamEL war es 8.3% der Einelternfamilien bzw. 9.7% der Zweielternfamilien mindestens einmal nicht möglich, die Miete rechtzeitig zu bezahlen.

**Tabelle 18.42: Zahlungsrückstände bei Ausgaben für Wohnung und Zinsen/Kredite seit Bezug von FamEL, nach Ein-/Zweielternfamilien, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGERIINNEN

Art der Ausgabe	Anteil in %					
	Einelternfamilien			Zweielternfamilien		
	ja	nein	weiss nicht, keine Angabe	ja	nein	weiss nicht, keine Angabe
Miete (für Hauptwohnsitz)	8.3	83.3	8.4	9.7	82.5	7.8
Laufenden Rechnungen für Elektrizität, Gas, Wasser oder Heizung	16.7	79.2	4.1	22.3	72.8	4.9
Zinsen oder Kredite oder andere, nicht für Immobilien bestimmte Darlehen	8.3	66.7	25.0	16.5	64.1	19.4

**Bemerkung:**

Basis: Einelternfamilien, n=24; Zweielternfamilien, n=103. Frage: «Ist es seit Bezug der FamEL vorgekommen, dass ihr Haushalt aus finanziellen Gründen eine oder mehrere der folgenden Ausgaben nicht rechtzeitig zahlen konnte?»

Auf die Frage, ob ihr Haushalt eine unerwartete Rechnung von 2'000 Franken mit eigenen Mitteln innerhalb eines Monats bezahlen könnte (beispielsweise mit Gespartem), haben 91.7% der Einelternfamilien bzw. 80.6% der Zweielternfamilien angegeben, dass das für sie nicht möglich wäre (siehe Tabelle 18.43). Dies weist auf ein sehr tiefes, für Zahlungen verfügbares Vermögen bei den Familien mit FamEL-Bezug hin.

92% der Einelternfamilien bzw. 80% der Zweielternfamilien geben an, dass sie eine unerwartete Rechnung von 2'000 Franken nicht innerhalb eines Monats bezahlen könnten.

**Ärztliche/Zahnärztliche Versorgung**

Von den antwortenden Bezügerinnen und Bezügerern haben 29.2% der Einelternfamilien bzw. 46.5% der Zweielternfamilien angegeben, dass jemand aus ihrem Haushalt in den letzten 6 Monaten aus finanziellen Gründen auf eine Zahnkontrolle/-behandlung (siehe Tabelle 18.44) verzichtet hat.

In 4.2% der Einelternfamilien und gar 17% der Zweielternfamilien hat jemand aus dem Haushalt in den letzten 6 Monaten aus finanziellen Gründen auf eine ärztliche Kontrolle oder Behandlung verzichtet (siehe Tabelle 18.45). Das sind zwar weniger, als bei den Zahnkontrollen/-behandlungen. Doch ist es bei den Zweielternfamilien noch immer jede sechste Familie (17%), die wegen Geldmangel auf eine ärztliche Kontrolle/Behandlung verzichtet hat.

**Tabelle 18.43: Zahlbarkeit von unerwarteter Rechnung von Fr. 2'000.–, nach Ein- und Zweielternfamilien, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGERIINNEN

Antworten	Anteil in %	
	Einelternfamilien	Zweielternfamilien
Ja	8.3	12.6
Nein	91.7	80.6
weiss nicht/keine Antwort	0.0	6.8
<b>Total absolut</b>	<b>24</b>	<b>103</b>

**Bemerkung:**

Frage: «Angenommen, Ihr Haushalt bekäme plötzlich eine unerwartete Rechnung von 2'000 Franken, könnte diese Rechnung mit eigenen Mitteln innerhalb von einem Monat bezahlt werden, z.B. mit Gespartem?»

**Tabelle 18.44: Nicht wahrgenommene Zahnkontrolle/-behandlung aus finanziellen Gründen, nach Ein-/Zweielternfamilien, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGERIINNEN

Antworten	Anteil in %	
	Einelternfamilien	Zweielternfamilien
Ja, wegen Geldmangel	29.2	46.5
Ja, aus einem anderen Grund	0.0	1.0
Nein	70.8	52.5
<b>Total absolut</b>	<b>24</b>	<b>100</b>

**Bemerkung:**

Frage: «Haben Sie oder jemand in Ihrem Haushalt in den vergangenen 6 Monaten eine Zahnkontrolle oder eine Behandlung (bei einem/einer Zahnarzt/Zahnärztin) nicht machen können, obwohl Sie sie nötig gehabt hätten?»



Bei den Zweielternfamilien musste in jeder sechsten Familie jemand in den letzten 6 Monaten aus finanziellen Gründen auf eine ärztliche Kontrolle oder Behandlung verzichten.

**Tabelle 18.45: Nicht wahrgenommene ärztliche Untersuchung/Behandlung aus finanziellen Gründen, nach Ein-/Zweielternfamilien, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN

Antworten	Anteil in %	
	Einelternfamilien	Zweielternfamilien
ja, wegen Geldmangel	4.2	17.0
ja, aus einem anderen Grund	0.0	1.0
Nein	95.8	82.0
<b>Total absolut</b>	<b>24</b>	<b>99</b>

**Bemerkung:**

Frage: «Haben Sie oder jemand in Ihrem Haushalt in den vergangenen 6 Monaten einen Arzt nicht besuchen können oder eine Behandlung nicht gemacht, obwohl Sie sie nötig gehabt hätten?»

**Simulation der frei verfügbaren Einkommen der Leistungsbeziehenden**

Der vorhergehende Abschnitt hat gezeigt, dass sich die Beziehenden von FamEL in einer eher prekären finanziellen Situation befinden. Um beurteilen zu können, inwiefern die FamEL eine finanzielle Besserstellung ermöglichen, wurde eine theoretische Modellsimulation vorge-

nommen. Dabei wurde insbesondere untersucht, ob diese Familienhaushalte finanziell besser gestellt sind als in der Sozialhilfe. Die Simulationen der frei verfügbaren Einkommen idealtypischer Haushaltssituationen zeigen, dass dies nur teilweise der Fall ist. Die Simulation der frei verfügbaren Einkommen<sup>3</sup> kann grafisch dargestellt werden.

**Interpretation der Grafiken**

Linie 1: Frei verfügbares Einkommen eines Haushalts mit Anspruch auf Sozialhilfe. Der ● Punkt stellt die Situation eines Haushalts ohne Erwerbstätigkeit (Bruttolohn = 0) dar. Die gestrichelten senkrechten Linien geben das Erwerbsspensum an. Zwischen zwei Linien bleibt das Pensum konstant.

Linie 2: Frei verfügbares Einkommen eines Haushalts, der keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat.

Linie 3: Frei verfügbares Einkommen eines Haushalts mit FamEL (inkl. IPV). Beginn und Ende der Linie 3 markieren auch Beginn und Ende des Anspruchs auf FamEL.

<sup>3</sup> **Frei verfügbares Einkommen:** Jenes Einkommen eines Haushalts, das nach Berücksichtigung aller Einnahmen (Lohneinkommen und Sozialtransfers) und nach Abzug der Fixkosten (Miete, Krankenversicherungsprämie und allfällige Kosten für familienergänzende Kinderbetreuung) sowie der Steuern übrig bleibt.

Abbildung 18.15 zeigt, dass der Falltyp der Zweielternfamilie mit einem Kind, ab einem Bruttolohn von 28'000 Franken pro Jahr Anspruch auf FamEL hat. Bis zu einem Bruttolohn von 36'000 Franken ist bei einem idealtypischen Haushalt davon auszugehen, dass ergänzend Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Dies ist der Fall, weil in diesem Bereich das hypothetische Einkommen (40'000 Franken pro Jahr) deutlich über dem effektiv erzielten Einkommen liegt. Die FamEL decken also nicht den effektiven Bedarf der Familie, weil ihr mehr Einkommen angerechnet wird, als sie in Wirklichkeit generiert. Im anschliessenden Bruttolohnbereich ist dieser Haushalt grundsätzlich finanziell besser gestellt als Haushalte ohne FamEL. Die Steuererlasspraxis im Falle von FamEL ist noch wenig erprobt. Sollte diese jedoch streng gehandhabt werden, hat dies zur Folge, dass Working-Poor-Haushalte knapp vor Ablösung von der Sozialhilfe finanziell leicht besser gestellt würden als solche mit FamEL, da erstere von einem vollständigen Steuererlass profitieren.

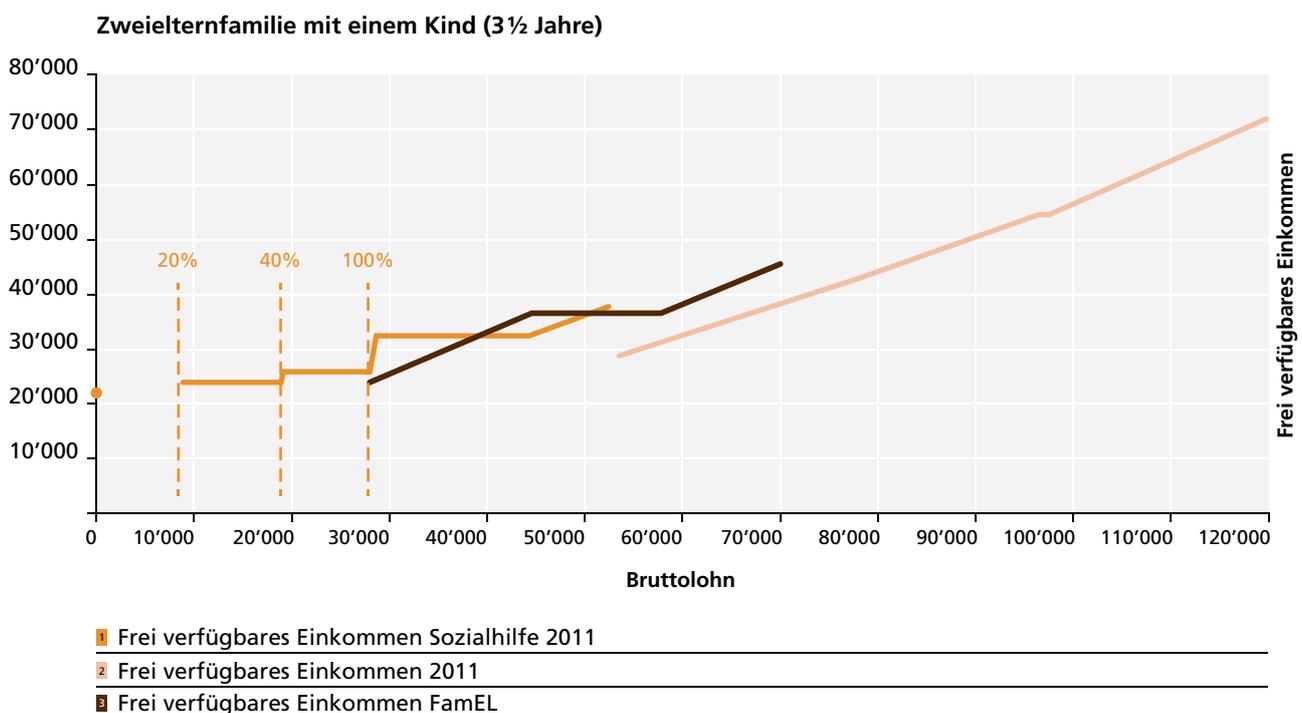
Der Falltyp der Zweielternfamilie mit einem Kind verfügt maximal über 8'300 Franken mehr pro Jahr als vor Einführung der FamEL. Der Anspruch auf FamEL besteht bis zu einem Bruttolohn von 70'000 Franken im Jahr.

Der Falltyp der Zweielternfamilie mit einem Kind verfügt maximal über 8'300 Franken mehr pro Jahr als vor Einführung der FamEL.

Da in den FamEL-Daten nicht eruiert werden konnte, ob das Haushaltseinkommen von einem oder von beiden Elternteilen erwirtschaftet wird, wurde die Annahme getroffen, dass nur ein Elternteil erwerbstätig ist. Das frei verfügbare Einkommen ändert sich aber dadurch nur unwesentlich. Einzig die Steuern würden etwas tiefer ausfallen aufgrund des Zweiverdienerabzugs und die anerkannten Berufsauslagen könnten etwas höher sein, wenn derselbe Bruttolohn von beiden anstatt von einer Person alleine erwirtschaftet würde. Theoretisch zu berücksichtigen wären anfallende Kinderbetreuungskosten, wenn beide Elternteile arbeiten. Allerdings zeigen die Daten, dass in der Praxis nur rund 5% aller Zweielternfamilien Kosten für familienexterne Kinderbetreuung geltend machen.

**Abbildung 18.15:** Frei verfügbares Einkommen mit und ohne FamEL, 2011

Quelle: Darstellung SKOS



Im Vergleich zur Zweielternfamilie mit einem Kind ist eine Zweielternfamilie mit zwei Kindern mit FamEL finanziell deutlich besser gestellt.

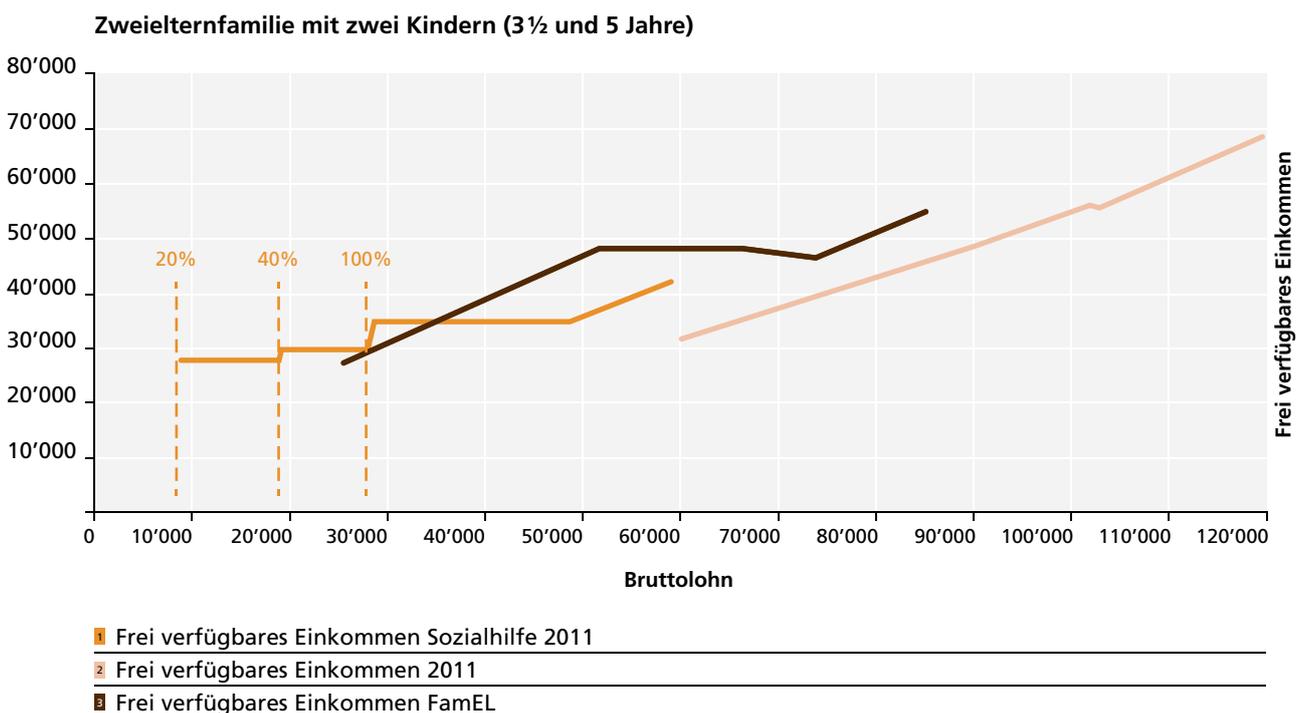
Im Vergleich zur Zweielternfamilie mit einem Kind ist eine Zweielternfamilie mit zwei Kindern mit FamEL (siehe Abbildung 18.16) finanziell deutlich besser gestellt. Auch bei diesem Falltyp zeigt die Analyse der frei verfügbaren Einkommen, dass bei tiefen Einkommen davon auszugehen ist, dass weiterhin ergänzend Anspruch auf Sozialhilfe besteht. Hier ist es aber nicht das hypothetische Einkommen, das diesen Effekt bewirkt, sondern die Begrenzung der Leistung auf das Doppelte der minimalen Altersrente. Sie erhalten in diesem Bereich also fix 27'840 Franken pro Jahr, obwohl ihr Bedarf eigentlich höher wäre. Dieser Falltyp hat Anspruch auf FamEL im Bruttolohn zwischen 25'000 und 85'000 Franken. Der längere Anspruchsbereich sowie das deutlich höhere frei verfügbare Einkommen im Vergleich zur Zweielternfamilie mit einem Kind, ergeben sich primär aus den zusätzlichen anerkannten Ausgaben für das zweite Kind (Lebensunterhalt). Das frei verfügbare Einkommen dieses idealtypischen Haushalts ist bis zu 16'500 Franken höher pro Jahr als vor der Einführung der FamEL.

Betrachtet man die Auswirkungen der FamEL auf die finanzielle Situation von Einelternfamilien, muss zwischen Familien mit Kindern jünger und älter als drei Jahre unterschieden werden, weil für diese unterschiedliche Mindesteinkommen und hypothetische Einkommen gelten.

Abbildung 18.17 zeigt, dass die frei verfügbaren Einkommen der idealtypischen Einelternfamilie mit einem Kind höher sind als in der Sozialhilfe. Während Einelternfamilien mit Kindern unter drei Jahren in den ganz tiefen Bruttolohnbereichen (bis 25'000 Franken pro Jahr) deutlich besser gestellt sind als Einelternfamilien mit Kindern über drei Jahren, gleicht sich das frei verfügbare Einkommen ab einem Bruttolohn von 30'000 Franken an. Dies ist auf das tiefere Mindesteinkommen und das tiefere hypothetische Einkommen für Einelternfamilien mit Kindern unter drei Jahren zurückzuführen. Die Einelternfamilie mit einem Kind über drei Jahren und einem Einkommen im Anspruchsbereich der FamEL hat im Durchschnitt 3'000 Franken mehr frei verfügbares Einkommen pro Jahr als eine Familie ohne FamEL, das sind 250 Franken pro Monat. Damit ist diese Familie in geringem Ausmass finanziell besser gestellt als in der Sozialhilfe.

**Abbildung 18.16:** Frei verfügbares Einkommen mit und ohne FamEL, 2011

Quelle: Darstellung SKOS



Die Einelternfamilie mit einem Kind über drei Jahren und einem Einkommen im Anspruchsbereich der FamEL hat im Durchschnitt 3'000 Franken mehr frei verfügbares Einkommen pro Jahr als eine Familie ohne FamEL.

Zusammenfassend lässt sich festhalten: Gemäss dieser theoretischen Modellrechnung verbessert sich die finanzielle Situation einer Familie mit den FamEL aufgrund der zusätzlich anerkannten Lebenshaltungskosten pro Kind umso deutlicher gegenüber der Situation ohne FamEL bzw. mit Sozialhilfe, je mehr Kinder eine Familie hat. Deshalb haben auch vor allem grosse Familien erhebliche Einbussen im frei verfügbaren Einkommen, wenn das jüngste Kind 6 Jahre alt wird und der Anspruch auf FamEL erlischt. Ausser die Familie kann gleichzeitig ihr Erwerbseinkommen erhöhen.

Zweielternfamilien mit Einkommen knapp über dem Mindesteinkommen, erreichen aufgrund des hypothetischen Einkommens oder der maximal ausbezahlten Leistung auch mit FamEL kein Einkommen über der Armutsgrenze gemäss Sozialhilfe. Einelternfamilien mit einem Kind unter 3 Jahren erreichen auch mit einem

Erwerbseinkommen knapp über dem Mindesteinkommen mit den FamEL ein Einkommen deutlich über der Armutsgrenze. Die finanzielle Situation einer Einelternfamilie mit einem Kind über drei Jahren (und einer Einelternfamilie mit einem Kind unter drei Jahren und einem Bruttolohn über 30'000 Franken) verbessert sich mit FamEL nur in geringem Ausmass gegenüber der Situation in der Sozialhilfe.

Tendenziell gilt, je grösser eine Familie, desto deutlicher ist sie mit FamEL besser gestellt gegenüber der Sozialhilfe.

### Subjektive Beurteilung der finanziellen Situation

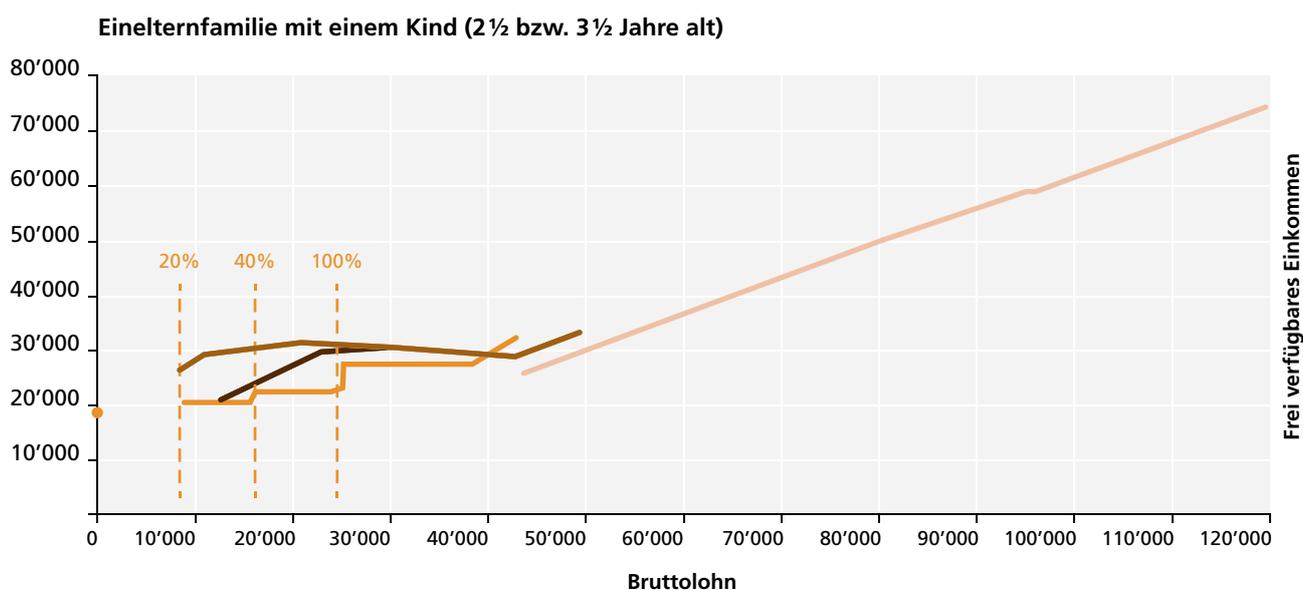
Im Zentrum des folgenden Abschnitts steht die Frage nach der Zufriedenheit der Haushalte mit der eigenen finanziellen Situation, die Beurteilung, wie weit die Familien es schaffen, ihre monatlichen Ausgaben zu decken, sowie die Einschätzung der Beziehenden, wie weit die FamEL dazu einen Beitrag leisten.

#### Zufriedenheit mit der finanziellen Situation

Auf einer Skala von 1 (gar nicht zufrieden) bis 7 (vollständig zufrieden) antworten die Fami-

**Abbildung 18.17:** Frei verfügbares Einkommen mit und ohne FamEL, 2011

Quelle: Darstellung SKOS



- 1 Frei verfügbares Einkommen Sozialhilfe 2011
- 2 Frei verfügbares Einkommen 2011
- 3 Frei verfügbares Einkommen FamEL (Kind > 3)
- 4 Frei verfügbares Einkommen FamEL (Kind < 3)



lien auf die Frage nach der Zufriedenheit mit der finanziellen Situation ihres Haushalts im Mittel mit 4.42 (Einelternfamilien) bzw. 3.76 (Zweielternfamilien).

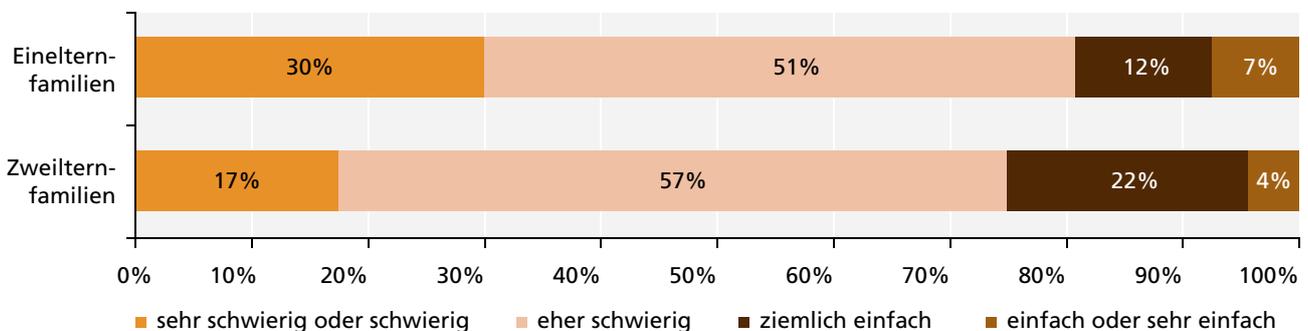
#### Einschätzung Deckung monatlicher Ausgaben

Im Vergleich zu den in der SILC befragten Familien in der schweizerischen Gesamtbevölkerung, liegt der Anteil der Familien mit FamEL, die Mühe bekundet mit dem Einkommen zurecht zu kommen, leicht höher. 30% der Einelternfamilien mit der FamEL gaben an, dass es für sie «sehr schwierig» oder «schwierig» ist, die monatlich notwendigen Ausgaben zu bezahlen (Einelternfamilien in der SILC: 26.4%; Grenze des 95%-Ver-

trauensintervalls: +/- 5.8). Bei den Zweielternfamilien mit FamEL waren es 17% (Zweielternfamilien in der SILC: zwischen 11.2% und 15%; Grenze des 95%-Vertrauensintervalls: zwischen +/- 2.9 bei 11.2% und +/- 4.7 bei 15%). «Eher schwierig» ist es für 51% der Einelternfamilien bzw. 57% der Zweielternfamilien mit ihrem Einkommen bis zum Monatsende über die Runden zu kommen (siehe Abbildung 18.18). Es gibt jedoch auch einen kleineren Teil an Familien, die es «ziemlich einfach» finden, die monatlich notwendigen Ausgaben zu bezahlen. Bei den Einelternfamilien stimmen dieser Aussage 12% zu, bei den Zweielternfamilien sind es 22%. Nur 7% der Einelternfamilien und 4% der Zweielternfamilien empfinden es als «einfach» oder «sehr einfach».

#### Abbildung 18.18: Zahlbarkeit monatlich notwendiger Ausgaben, nach Ein- und Zweielternfamilien, 2012

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN



#### Bemerkungen:

Basis: Einelternfamilien, n=23; Zweielternfamilien, n=101.

Frage: «Wenn Sie die gesamten Einkommen von Ihrem Haushalt zusammenzählen, wie kommen Sie bis zum Monatsende finanziell über die Runden, d.h. wie können Sie die monatlich notwendigen Ausgaben bezahlen? Ist das...»

**Veränderung der finanziellen Situation**

Der allergrösste Teil der Familien schätzt die finanzielle Situation zum Zeitpunkt besser ein gegenüber der Situation, bevor die Familie FamEL erhalten hat (siehe Abbildung 18.19). Bei den Einelternfamilien sind 91% der Meinung, dass sich ihre Situation «eher» oder «sehr stark» verbessert hat. Bei den Zweielternfamilien trifft dies auf insgesamt 79% zu.

Der allergrösste Teil der befragten Familien schätzt die finanzielle Situation zum Zeitpunkt besser ein gegenüber der Situation, bevor die Familie FamEL erhalten hat.

Bei den Zweielternfamilien gibt es aber auch 6%, die die Veränderung der finanziellen Situation im Vergleich zu vor dem FamEL-Bezug

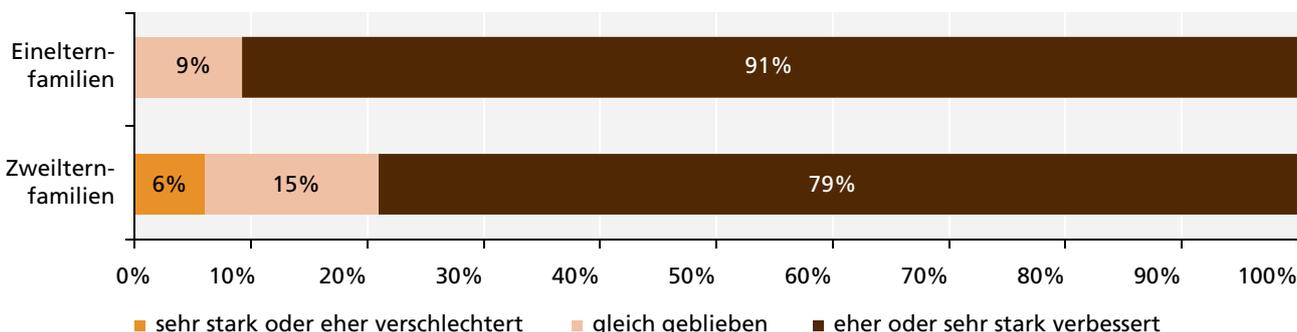
als «sehr stark» oder «eher» verschlechtert einschätzen. Diese Verschlechterung muss jedoch nicht auf die FamEL zurückzuführen sein. Viel näher liegt die Deutung, dass die Eltern bis zum Zeitpunkt vor den FamEL in einer Situation waren, in der diese finanzielle Unterstützung nicht notwendig gewesen wäre, oder aber, dass die Familie durch veränderte persönliche oder wirtschaftliche Bedingungen einen höheren Finanzierungsbedarf hat.

**Wahrgenommene Wirkung der FamEL**

Fast 90% der Befragten gaben an, dass die Aussage, dass die FamEL die finanzielle Situation im Haushalt verbessert haben, «etwas zutrifft» oder «zutrifft» (siehe Abbildung 18.20). Auch die Aussage, dass die FamEL ermöglichen, dass die Familie grundsätzlich genügend Geld habe zum Leben, fanden 84% der Gesuchsteller/innen «eher zutreffend» oder «zutreffend».

**Abbildung 18.19: Veränderung finanzielle Situation gegenüber Situation vor FamEL-Bezug, nach Ein-/Zweielternfamilien, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN

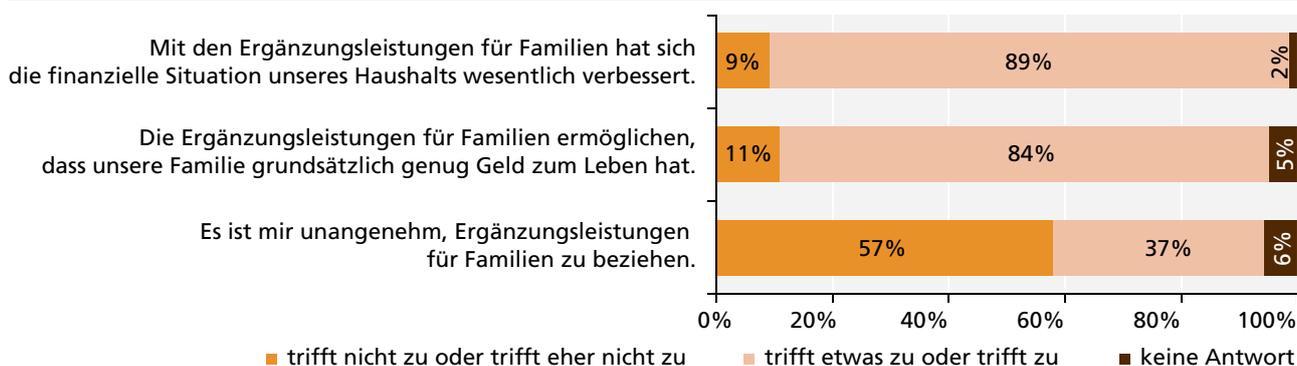


**Bemerkungen:**

Basis: Einelternfamilien, n=23; Zweielternfamilien, n=99. Frage: «Hat sich die finanzielle Situation gegenüber der Situation, bevor Sie Ergänzungsleistungen für Familien bezogen haben, verändert?»

**Abbildung 18.20: Bewertung der FamEL, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN



Bemerkung: Basis: n = 127.

Fast 90% der Befragten gaben an, dass die Aussage, dass die FamEL die finanzielle Situation im Haushalt verbessert haben, «etwas zutrifft» oder «zutrifft».

### Finanzielle Situation nach Beendigung des FamEL-Anspruchs

In diesem Abschnitt soll der Frage nachgegangen werden, wie die finanzielle Situation jener Familien aussieht, die keine FamEL mehr beziehen.

Personen, die zum Zeitpunkt der Befragung keine FamEL mehr erhalten, wurden um Angabe des Grundes hierfür gebeten. Der grösste Teil der 44 antwortenden Familien (31.8%, 14) hat den Anspruch verloren, weil das jüngste Kind 6 Jahre alt wurde. 18.2% (8) der Familien haben angegeben, dass sie den Anspruch auf Grund eines zu tiefen Haushaltseinkommen verloren haben. Genau gleich viele der befragten Familien haben den Anspruch auf Grund eines zu hohen Haushaltseinkommen verloren. Ein Wohnortwechsel

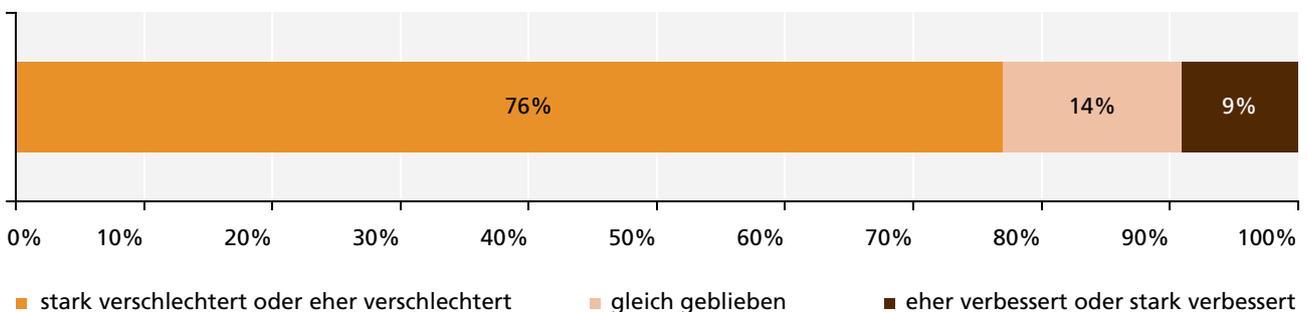
(ausserkantonale) war der Grund für den Anspruchsverlust bei 4.5% (2) der Familien. 15.9% (7) haben angegeben, dass sie den Anspruch aus einem anderen Grund verloren hätten. Den Grund für den Verlust des Anspruches nicht gewusst oder keine Antwort gegeben haben 11.4% (5) der ehemaligen FamEL-Bezüger/innen.

Insgesamt zeigt sich, dass die befragten Personen nach Beendigung des Anspruchs finanziell schlechter dastehen und mit ihrer finanziellen Situation auch unzufriedener sind als Personen, die FamEL beziehen. Gefragt nach der Möglichkeit, die monatlich notwendigen Ausgaben zu bezahlen, gaben 48% der Familien, die den Anspruch auf FamEL verloren haben, an, dass es «sehr schwierig» oder «schwierig» sei bis zum Monatsende finanziell über die Runden zu kommen.

Insgesamt zeigt sich, dass die befragten Personen nach Beendigung des Anspruchs finanziell schlechter dastehen.

### Abbildung 18.21: Entwicklung finanzielle Situation nach Beendigung des FamEL-Anspruchs, 2012

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGER/INNEN



#### Bemerkung:

Basis: n=43. Angaben von Familien mit beendetem FamEL-Anspruch.

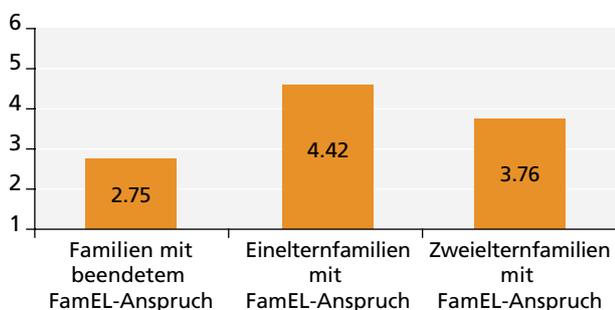
76% der Familien mit verlorenem Anspruch geben an, dass sich ihre Situation seit Anspruchsende «stark verschlechtert» oder «verschlechtert hat». 14% geben an, dass die Situation gleich geblieben sei (siehe Abbildung 18.21). Lediglich 9% gehen von einer Verbesserung ihrer finanziellen Situation aus.

Der hohe Anteil an Verschlechterungen lässt sich nicht allein mit Fällen erklären, deren FamEL-Anspruch wegen eines zu tiefen Einkommens geendet hat, da dies lediglich auf 18.2% der Fälle zutrifft.

Dementsprechend tief ist bei den Familien mit beendetem FamEL auch die Zufriedenheit mit der aktuellen finanziellen Situation im Haushalt. Auf einer Skala von 1 (gar nicht zufrieden) bis 7 (vollständig zufrieden) antworten diese Familien auf die Frage nach dieser Zufriedenheit im Mittel mit 2.75. Damit unterscheidet sich die Gruppe der Familien mit beendetem Anspruch von den beziehenden Einelternfamilien (Mittelwert=4.42) um 1.67 Skaleneinheiten. Zu den beziehenden Zweielternfamilien (Mittelwert=3.76) beträgt die Differenz 1.01 Skaleneinheiten (siehe Abbildung 18.22).

**Abbildung 18.22: Mittelwerte für Zufriedenheit mit finanzieller Situation des Haushalts, bei Familien mit beendetem FamEL-Anspruch, sowie Ein-/Zweielternfamilien mit FamEL-Anspruch, 2012**

Quelle: BEFRAGUNG BEZÜGERIINNEN



■ Mittelwerte für Zufriedenheit mit der finanziellen Situation des Haushalts

#### Bemerkungen:

Skala von 1 (gar nicht zufrieden) bis 7 (vollständig zufrieden)

Basis: Familien mit beendetem FamEL-Anspruch, n=44; Einelternfamilien mit Anspruch, n=24; Zweielternfamilien mit Anspruch, n=100.

#### Sozialhilfe nach Ende des FamEL-Anspruchs

Für das Jahr 2010 liegen bereits ausreichend Daten vor, um für diesen Zeitraum eine Aussage darüber zu machen, wie häufig Personen nach dem Erlöschen des FamEL-Anspruchs Sozialhilfe beziehen.

Von den 209 Fällen, die 2010 erstmals FamEL beziehen, endet bei 15.3% (32) der Fälle der FamEL-Bezug bereits 2010 wieder. Bei 40.6% bzw. 13 Fällen ist festzustellen, dass sie im Folgejahr 2011 Sozialhilfe erhalten. Bei den übrigen 59.4% (19) Fällen ist kein Sozialhilfebezug im Folgejahr festzustellen.

Von den genannten 13 Fällen ist bei 6 Fällen von einer eigentlichen Rückkehr in die Sozialhilfe zu sprechen, da sie bereits 2009 Sozialhilfe bezogen haben. Oder anders gesagt, von 32 Fällen, bei denen die FamEL 2010 zu Ende gehen, sind 18.8% bzw. 6 Fälle «Rückkehrende» in die Sozialhilfe.

Auf Grund der noch geringen Fallzahl, wird sich noch zeigen müssen, ob sich auch im Jahr 2011 und in Folgejahren die Anteile so darstellen werden.

Bei 41% der Fälle, deren FamEL Anspruch im 2010 endet, ist festzustellen dass sie im Folgejahr Sozialhilfe erhalten.

#### 18.9.7 Finanzielle Erwerbsanreize im Modell

Die FamEL richten sich an Working-Poor-Familien und sollten so ausgestaltet sein, dass die beziehenden Familien einen finanziellen Anreiz haben, ihr Erwerbsspensum und ihr Erwerbseinkommen beizubehalten oder nach Möglichkeit auszubauen. Das Solothurner Modell enthält verschiedene Elemente (z.B. Einkommensfreibetrag, hypothetisches Einkommen), um dieses Ziel umzusetzen. Mit der Modellanalyse kann visualisiert werden, inwiefern das Solothurner Modell positive Erwerbsanreize setzt, also Arbeitsanstrengungen honoriert oder aber Schwelleneffekte kreiert. Die Aussagen der Modellanalyse beschränken sich auf Anreize monetärer Art.

#### Interpretation der Grafiken

Linie 1: Frei verfügbares Einkommen eines Haushalts mit Anspruch auf Sozialhilfe. Der ● Punkt stellt die Situation eines Haushalts ohne Erwerbstätigkeit (Bruttolohn = 0) dar. Die gestrichelten senkrechten Linien geben das Erwerbsspensum an. Zwischen zwei Linien bleibt das Pensum konstant.

Linie 2: Frei verfügbares Einkommen eines Haushalts, der keinen Anspruch auf Sozialhilfe hat.

Linie 3: Frei verfügbares Einkommen eines Haushalts mit FamEL (inkl. IPV). Beginn und Ende der Linie 3 markieren auch Beginn und Ende des Anspruchs auf FamEL.

Linie 4: Höhe der effektiven FamEL (inkl. IPV), die dieser Haushalt erhält.

#### Erwerbsanreize für Zweielternfamilien

Abbildung 18.23 zeigt, dass der Erwerbsanreiz nicht für alle Beziehenden identisch ist. Für die idealtypische Zweielternfamilie mit einem Kind können drei Bereiche unterschieden werden. Bei den untersten Einkommen besteht ein starker Erwerbsanreiz (●), weil in diesem Bereich das effektive Einkommen tiefer ist als das hypothetische Einkommen. Dadurch bleibt die effektive Leistung konstant (Linie 4). Verdient der Haushalt einen Franken mehr, hat er auch einen Franken mehr frei verfügbares Einkommen. Dies gilt aber nicht für jene Haushalte, die ergänzend einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen, da in diesem Fall jeder zusätzlich erwirtschaftete Franken mit der Sozialhilfe verrechnet wird.

Im mittleren Bereich (②) erhält der Haushalt zwar einen Einkommensfreibetrag, da aber gleichzeitig die Steuern ansteigen, bleibt der Bruttolohn konstant. Der Haushalt hat also keinen monetären Nutzen aus einer Steigerung des Erwerbseinkommens innerhalb dieses Bruttolohnbereichs.

Kurz vor Ablösung bleiben die Leistungen der FamEL wieder konstant, das frei verfügbare Einkommen steigt. Haushalte in diesem Leistungssystem erhalten die volle Prämienverbilligung bis zur Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie; dies unabhängig vom effektiven Bedarf. Da die Prämienverbilligung für Haushalte ohne FamEL mit Löhnen in diesem Bereich nur noch einen kleinen Teil der Prämienkosten abdeckt, ergibt sich bei Ablösung des FamEL-Anspruchs ein Schwelleneffekt (③) von mehreren tausend Franken. Bei diesem konkreten Falltyp, hat ein Haushalt knapp ausserhalb der FamEL rund 7'000 Franken weniger zur Verfügung als der Haushalt knapp innerhalb derselben. Der gleiche Sachverhalt zeigt sich auch in der Sozialhilfe, wo eine ähnliche Regelung gilt in Bezug auf die Prämienverbilligung. Dieser Schwelleneffekt bedeutet zugleich natürlich auch eine bessere Absicherung des Versicherungsschutzes bei Familien mit FamEL im Vergleich zu Familien, die ausschliesslich IPV erhalten.

Ein ähnliches Bild bezüglich Anreizstruktur zeigt sich bei der Zweielternfamilie mit zwei Kindern in Abbildung 18.24. Für die Einkommen unter 50'000 Franken (①) ergibt sich ein starker Erwerbsanreiz, weil die Leistungshöhe konstant ist. Der Grund ist hier aber nicht das hypothetische Einkommen, sondern die Leistungsobergrenze in Höhe der doppelten minimalen Altersrente. Das hypothetische Einkommen erzeugt bei diesem Falltyp keinerlei Effekt. Es zeigt sich, dass bezüglich Erwerbsanreiz das hypothetische Einkommen und die Leistungsobergrenze dieselbe Wirkung entfalten. In beiden Fällen erhält der Haushalt nicht den effektiven Fehlbetrag, sondern eine fixe Leistung.

Bei diesem Falltyp werden Arbeitsanstrengungen im oberen Bruttolohnbereich nicht ausreichend belohnt (②), weil der Einkommensfreibetrag konstant ist und die Steuern progressiv ansteigen (siehe auch Abbildung 18.24).

Der Schwelleneffekt bei Ablösung aus den FamEL ergibt sich ebenfalls aus der Regelung hinsichtlich Prämienverbilligung.

Ein Schwelleneffekt bei der Ablösung aus den FamEL ergibt sich aus der Regelung hinsichtlich Prämienverbilligung.

Abbildung 18.23: Anreizstruktur und effektive Leistungshöhe, 2011

Quelle: Darstellung SKOS

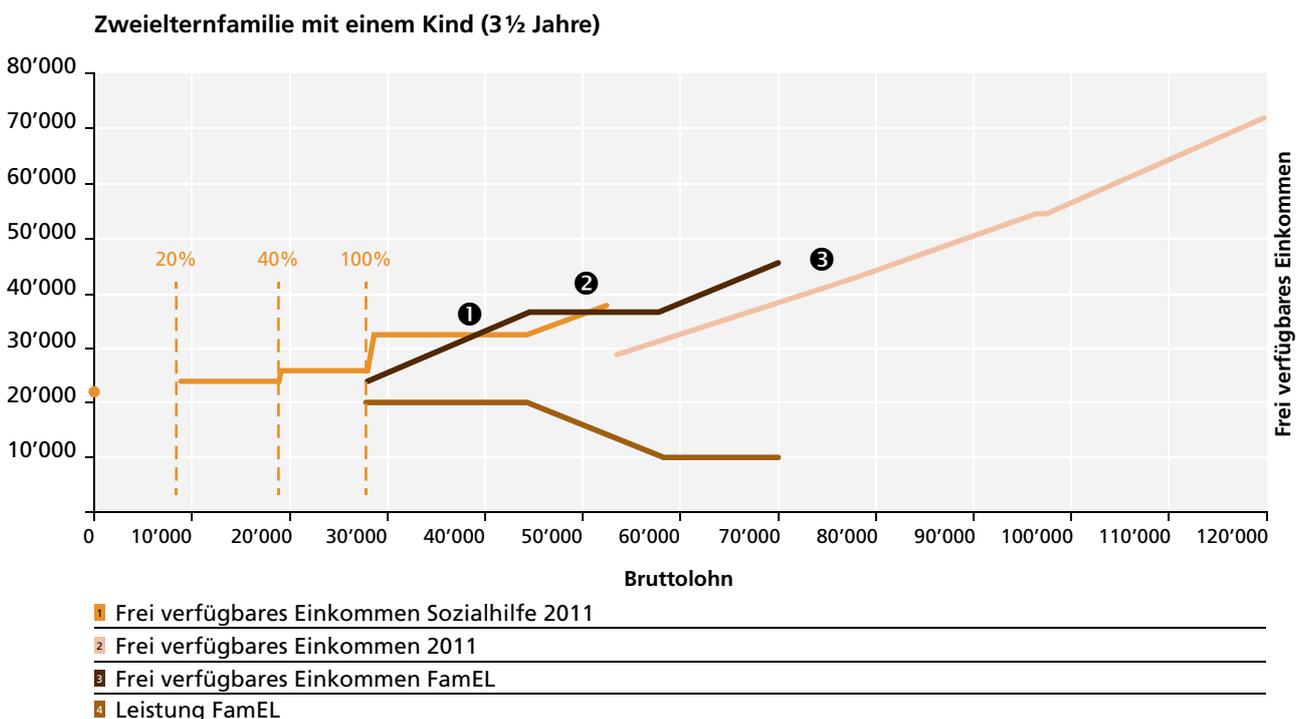
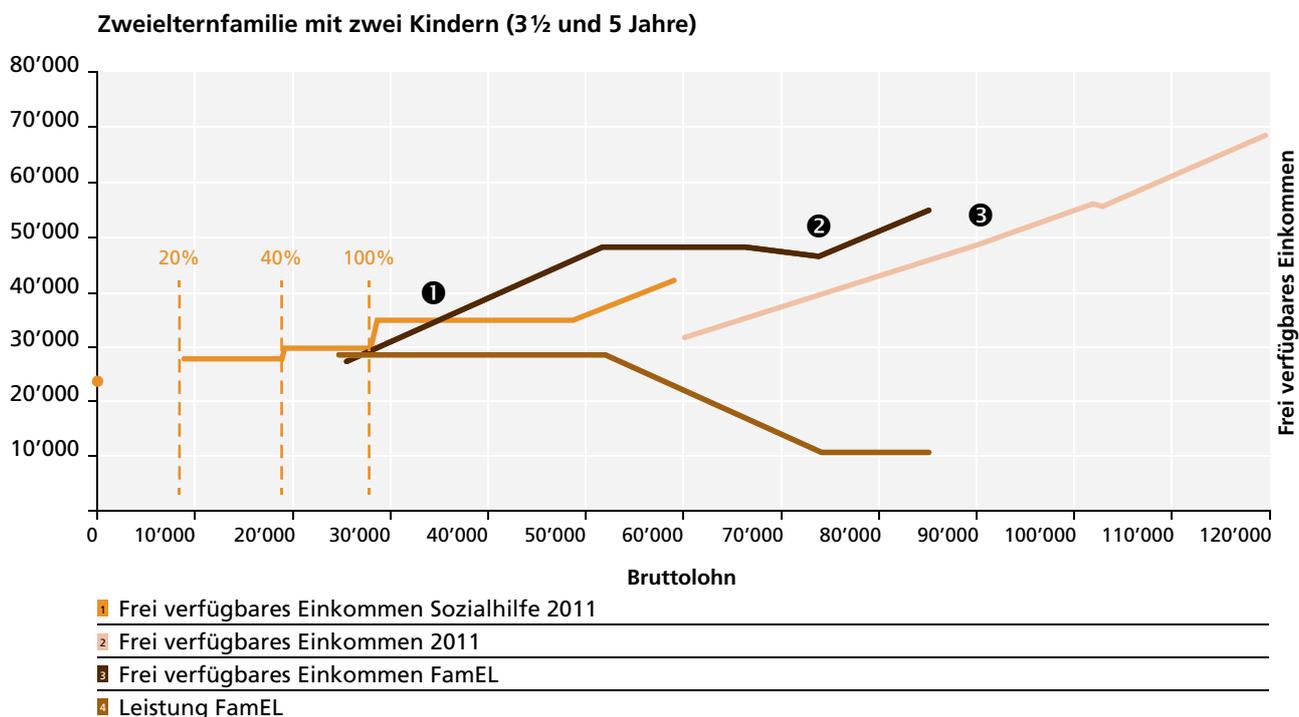


Abbildung 18.24: Anreizstruktur und effektive Leistungshöhe, 2011

Quelle: Darstellung SKOS



Am Beispiel der Zweielternfamilie mit zwei Kindern kann die Anreizwirkung des Einkommensfreibetrags genauer angeschaut werden. Abbildung 18.25 zeigt das frei verfügbare Einkommen mit FamEL wie bisher und vergleicht es mit der Situation ohne Einkommensfreibetrag und mit einem erweiterten Einkommensfreibetrag. Es zeigt sich, dass der Einkommensfreibetrag des Solothurner Modells fast durchwegs einen positiven Erwerbsanreiz setzen kann. Ohne Einkommensfreibetrag würden die Steuern das frei verfügbare Einkommen eines Haushalts mit FamEL vermindern und zu einer stetigen Abnahme des frei verfügbaren Einkommens führen, auch wenn der Haushalt mehrere tausend Franken mehr verdient (Linie 4). Um in der ganzen Lohnspanne den Erwerbsanreiz zu erhalten, müsste der Einkommensfreibetrag erweitert werden. Im jetzigen Modell kann der Einkommensfreibetrag maximal 4'000 Franken betragen für eine Zweielternfamilie. Würde dieser Grenzbetrag höher gewählt (Linie 5) oder gar kein Maximalbetrag festgesetzt, wäre dies erfüllt. Für die Linie 5 wurde angenommen, dass das Erwerbseinkommen über dem hypothetischen Einkommen bis zu einem Betrag von 30'000 Franken (aktuell: 20'000 Franken) nur zu 80% angerechnet wird. Der maximale Einkommensfreibetrag beträgt damit 6'000 Franken.

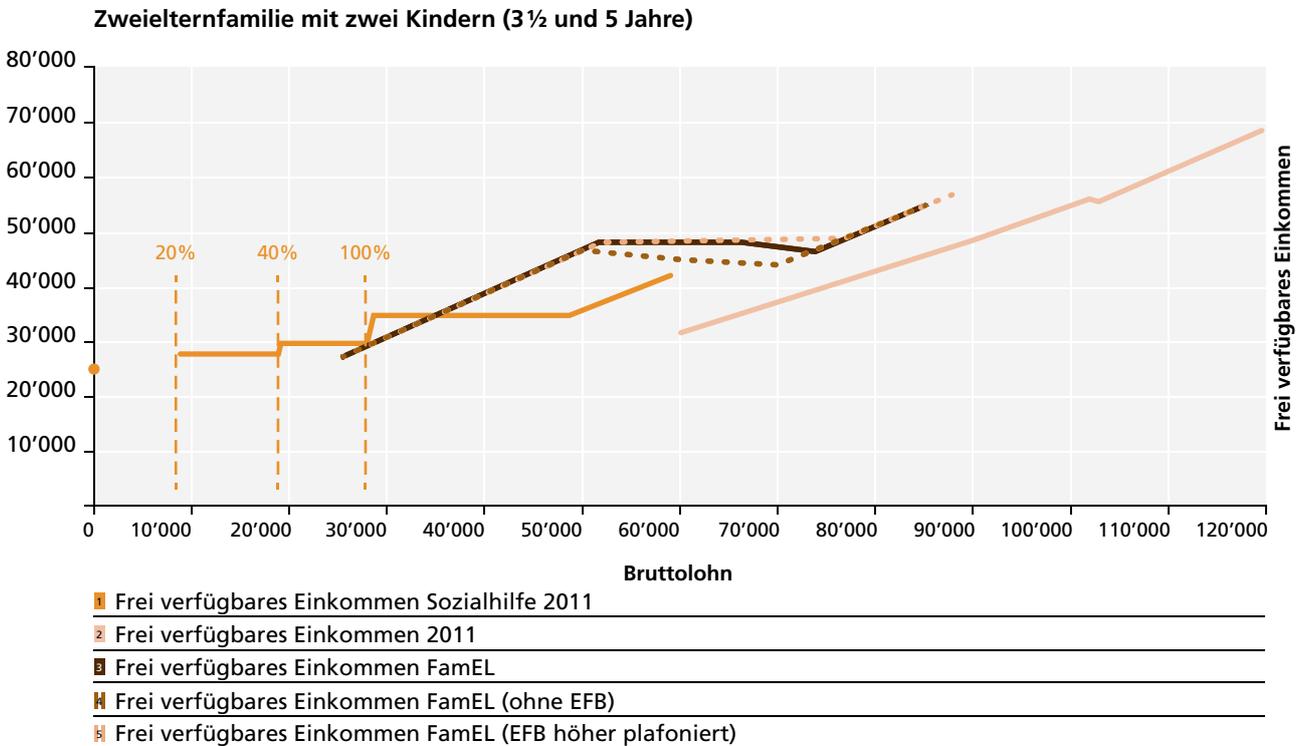
Diese Teilanalyse zeigt auch, dass die Höhe der Einkommenssteuern und die Steuererlasspraxis von grosser Bedeutung ist für die Wirkung des Einkommensfreibetrags. Erhalten Bezieher von FamEL einen Steuererlass oder würden die Steuern für diese Einkommenskategorien gesenkt, vermöchte der Einkommensfreibetrag einen positiven Erwerbsanreiz zu setzen, wohingegen er jetzt dazu dient, die Steuerprogression zu kompensieren.

#### Erwerbsanreize für Einelternfamilien

Auch für die Einelternfamilie in Abbildung 18.26 sind die Erwerbsanreize ähnlich gelagert. Bei den tiefen Einkommen verursacht das hypothetische Einkommen einen verstärkten Erwerbsanreiz (1). Auch bei diesem Falltyp ist dies in einer weiteren Lohnspanne nicht mehr der Fall, da der Einkommensfreibetrag plafoniert ist, während die Steuern progressiv ausgestaltet sind (2); dieser Effekt ist sogar noch ausgeprägter als beim Typ Zweielternfamilie mit zwei Kindern, weil der maximale Einkommensfreibetrag bei Einelternfamilien nur 2'000 Franken beträgt, während Zweielternfamilien ein Einkommensfreibetrag von bis zu 4'000 Franken gewährt wird. Der Schwelleneffekt bei Ablösung aus den FamEL ist etwas kleiner, weil nur für eine erwachsene Person die Krankenkassenprämie bezahlt werden muss (3).

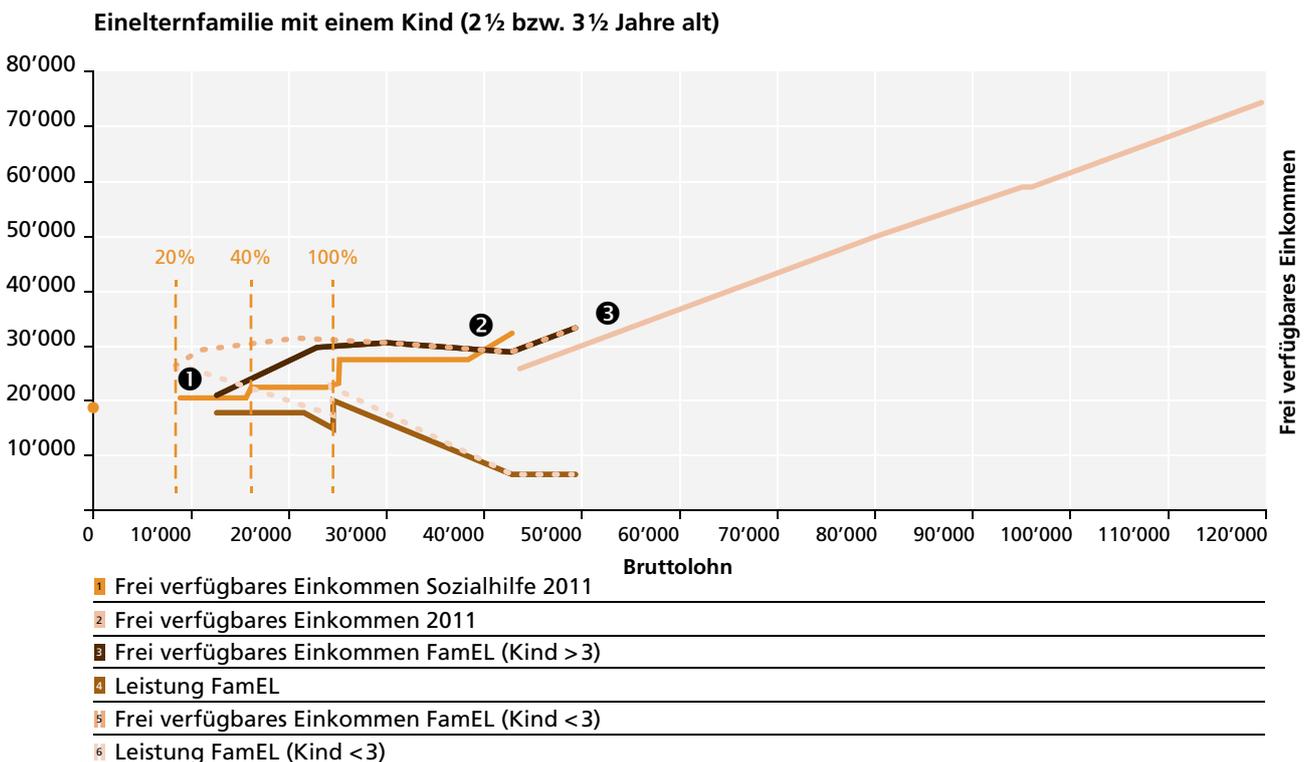
**Abbildung 18.25: Auswirkungen verschiedener Varianten des Einkommensfreibetrags auf das frei verfügbare Einkommen, 2011**

Quelle: Darstellung SKOS



**Abbildung 18.26: Anreizstruktur und effektive Leistungshöhe, 2011**

Quelle: Darstellung SKOS



Um die Anreizstruktur im Zusammenspiel mit anderen Leistungen und Ausgaben noch ein wenig genauer untersuchen zu können, wurde für die Einelternfamilie mit einem Kind eine Variante simuliert. Dabei wird angenommen, dass der Unterhaltspflichtige die Alimente nicht bezahlt und die Frau einen Anspruch auf Alimentenbevorschussung geltend machen kann. Die zweite Annahme betrifft die Kinderbetreuung. Es wird angenommen, dass das Kind bei einem Vollzeitpensum fünf Tage pro Woche in der Krippe betreut wird und die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung dadurch über den 6'000 Franken liegen, die maximal als Ausgabe pro Kind und Jahr anerkannt werden.

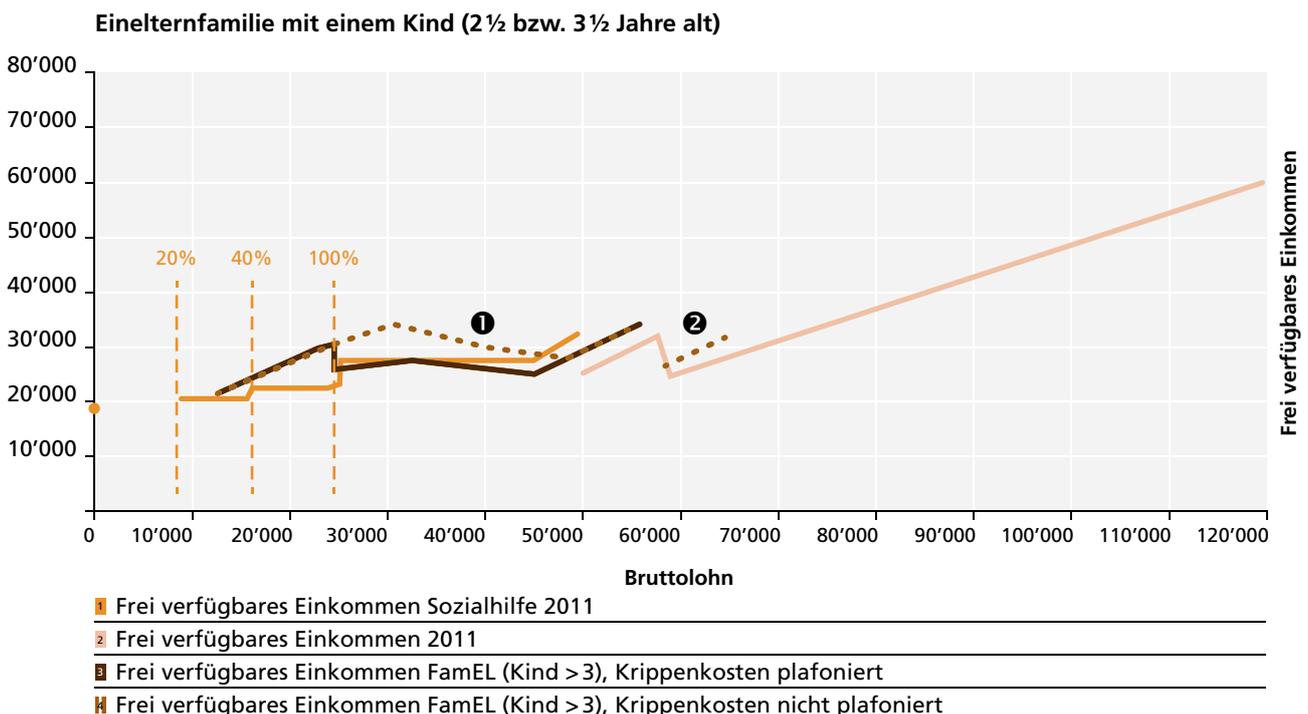
Abbildung 18.27 zeigt, dass die Wirkung dieser geänderten Annahmen erheblich ist. Das frei verfügbare Einkommen mit FamEL liegt unter jenem in der Sozialhilfe aufgrund der hohen Betreuungskosten. Indem nur 6'000 Franken pro Kind und Jahr angerechnet werden und die restlichen Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung selber getragen werden müssen, fällt das frei verfügbare Einkommen unter die Armutsgrenze. Es besteht daher kein Anreiz, die Kinderbetreuung mit entsprechend hoher Kostenfolge zu organisieren bzw. ein Erwerbsspensum zu realisieren, wenn die Betreuungskosten folglich so hoch ausfallen.

Dieser Effekt kann verhindert werden, indem die anrechenbaren Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung nicht plafoniert werden oder der anrechenbare Maximalbetrag so gewählt wird, dass auch ein hoher Betreuungsbedarf vergütet wird (❶). Der Effekt kann sich zusätzlich verstärken oder sich auch bei geringerem Betreuungsbedarf ergeben, wenn die Familie Kinder im Alter ab 6 Jahren hat und für diese ebenfalls familienergänzende Kinderbetreuung benötigt. Da diese Kosten nicht als Ausgaben berücksichtigt werden, schmälern sie das frei verfügbare Einkommen ebenfalls direkt. Es wäre zu überlegen, auch die Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung älterer Kinder zu berücksichtigen.

Schliesslich zeigt sich, dass die Alimentenbevorschussung einen erheblichen Schwelleneffekt verursacht (❷). Eine Familie, die ein Einkommen knapp über der Anspruchsgrenze der Alimentenbevorschussung hat, verfügt über ein erheblich tieferes frei verfügbares Einkommen als eine Familie mit Alimentenbevorschussung. Falls eine Einelternfamilie mit FamEL ihr Einkommen erhöhen kann und dadurch gleichzeitig den Anspruch auf FamEL und Alimentenbevorschussung verliert, kumulieren sich die beiden Schwelleneffekte. Falls die Plafonierung der Krippenkosten aufgehoben wird, überschneiden sie sich sogar.

**Abbildung 18.27: Anreizstruktur mit Alimentenbevorschussung und hohem Betreuungsbedarf, 2011**

Quelle: Darstellung SKOS



### 18.9.8 FamEL und Sozialhilfe – Übergänge und Entlastung

In diesem Abschnitt stehen die Beziehungen zwischen den Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL) und dem System der Sozialhilfe im Zentrum. Es sind hierbei insbesondere zwei Fragen zu beantworten, nämlich ob Personen aus der Sozialhilfe abgelöst werden und damit Übergänge in die FamEL stattfinden und ob damit auch eine finanzielle Entlastung der Sozialhilfe einhergeht. Vorgängig sind einige methodische Vorbemerkungen zu den verwendeten Konzepten angezeigt.

#### Methodische Anmerkungen

Die Analyse der Übergänge zwischen FamEL und Sozialhilfe basiert auf einem Abgleich zwischen den Dossiers zu den Bezügerinnen und Bezüger von FamEL (*FAMEL-DOSSIERS*) sowie den Sozialhilfedossiers beim Amt für soziale Sicherheit des Kantons Solothurn (*SOZIALHILFE-DOSSIERS*).

Im Folgenden sind ergänzend jene Konzepte zu erläutern, die für die Analyse von zentraler Bedeutung sind.

#### Parallelbezug

Ein Parallelbezug liegt vor, wenn zeitgleich zum Bezug von FamEL auch Sozialhilfe bezogen wird. Der parallele Bezug ist dabei nicht auf eine Bevorschussung der FamEL zurückzuführen. Bereits in der Botschaft des Regierungsrates zu den EL für Familien ist vermerkt, dass sich eine zusätzliche Sozialhilfeleistung trotz FamEL nicht in jedem Fall ausschliessen lässt. Denn reichen die Ergänzungsleistungen nicht, um das sozialhilferechtliche Existenzminimum zu decken, so muss die Sozialhilfe gemäss §9 des Sozialgesetzes (BGS 831.1) die Grundsicherung gewährleisten (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008, 20). Die Gründe für einen Parallelbezug können vielfältig sein und werden im Rahmen der Dossierprüfung erfasst.

#### Bevorschussung der FamEL

Eine Bevorschussung der FamEL liegt vor, wenn vor Bezug von FamEL die Sozialhilfe finanzielle Hilfe leistet. Die Sozialhilfe überbrückt damit die Frist zwischen Anmeldung bei der FamEL und Entscheidung über die Anspruchsberechtigung. Die Bevorschussungen werden der Sozialhilfe – bei einem positiven Entscheid über den Bezug von FamEL – zurückerstattet.

#### Ablösung von der Sozialhilfe

Die Ablösung von der Sozialhilfe ist eine der Zielsetzungen, welche mit dem System der FamEL angestrebt wird. Dabei sind zwei Teilziele

massgebend, nämlich – einerseits – den Eintritt in die Sozialhilfe für Familien zu vermeiden und – andererseits – den Übertritt von der Sozialhilfe in den Bezug von FamEL zu erreichen. Mit dem Begriff der Ablösung wird letzteres erfasst.

Die Ablösung von der Sozialhilfe kann mit der vorliegenden Datenbasis nur technisch konzeptualisiert werden. Ob eine Ablösung von der Sozialhilfe tatsächlich kausal auf die FamEL zurückgeführt werden kann, lässt sich nicht ermitteln. Eine Ablösung von der Sozialhilfe ist daher nicht zwingend eine Folge der Bezahlung von FamEL. Folgende technische Definition wird umgesetzt:

Ablösung von Sozialhilfe = alle neuen Fälle eines Jahres mit erstmaligem Bezug von FamEL, bei denen eine erwachsene Person im Vorjahr (Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem neu FamEL bezogen werden) Sozialhilfe bezogen hat und die keinen Parallelbezug aufweisen. Der Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr stellt nicht nur eine Bevorschussung der FamEL dar.

Mit anderen Worten, eine Ablösung von der Sozialhilfe liegt vor, wenn nicht parallel zum FamEL-Bezug auch Sozialhilfe bezogen wird, hingegen im Vorjahr wirtschaftliche Sozialhilfe ausbezahlt worden ist.

Diese Definition bedarf einiger zusätzlicher Erläuterungen, da sie in verschiedener Hinsicht offen ist. Die Dauer des Bezugs von FamEL umfasst mindestens einen Monat, kann aber ansonsten variieren und allenfalls bereits wieder beendet sein.

Die Definition operiert mit Grenzen der Kalenderjahre. Das heisst, dass nur der Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr entscheidend ist und nicht ein Bezug von Sozialhilfe unmittelbar vor dem erstmaligen Bezug von FamEL. Dies erleichtert die Berücksichtigung von Bevorschussungen, bedeutet jedoch auch, dass der letzte Bezug von Sozialhilfe auch mehr als ein Jahr vor dem ersten Bezug von FamEL liegen kann.

#### Parallelbezug, mit Teilablösung

Auch wenn keine Ablösung von der Sozialhilfe stattfindet, kann die Sozialhilfe doch erheblich entlastet werden. Das ist in jenen Situationen zu prüfen, in denen im Vorjahr ein Sozialhilfebezug stattfand und während des Bezugs der FamEL ein Parallelbezug von Sozialhilfe festzustellen ist. Da der Parallelbezug unterschiedlich und mit besonderen Leistungen der Sozialhilfe begründet sein kann, können sich die Auszahlungen der Sozialhilfe erheblich verringern und diese somit ent-

lasten. Von einer Teilablösung, die aufgrund des Parallelbezugs keine vollständige ist, ist dann zu sprechen, wenn die fallbezogenen Totalausgaben der Sozialhilfe im laufenden Bezugsjahr mindestens 50% tiefer sind als die entsprechenden Aufwendungen im Vorjahr.

Die Grenze von 50% Entlastung wird per Definition gesetzt. Falls der Anteil tiefer ist, gehen wir von einem Parallelbezug mit keiner bzw. geringer Ablösung aus.

#### Finanzielle Entlastung

Wie weit die Sozialhilfe entlastet wird, ist keine einfach zu beantwortende Frage. Es ist nämlich festzustellen, dass neben dem intendierten und erwarteten Übergang vom System der Sozialhilfe ins System der FamEL auch weitere Konstellationen zu berücksichtigen sind. So kann die Sozialhilfe etwa parallel (und weiterhin) finanzielle Leistungen ausrichten oder als Bevorschussung von FamEL den Leistungen der FamEL vorausgehen.

Ein grosser Entlastungseffekt entsteht zudem möglicherweise präventiv, indem Familien mit dem Anspruch auf FamEL gar nicht an die Sozialhilfe verwiesen sind bzw. diese nicht beantragen. Gerade dieser Entlastungseffekt lässt sich nicht beziffern und bleibt hier unberücksichtigt.

Aber auch die Entlastung der Sozialhilfe, die aus Übergängen in den Bezug von FamEL resultiert, lässt sich nur mit bestimmten Annahmen beziffern bzw. schätzen. Wir gehen von Folgendem aus:

- **Übergänge in den Bezug von FamEL:** Wir berücksichtigen nur Fälle, die tatsächlich Sozialhilfe erhalten haben. Die Vermeidung der Sozialhilfeabhängigkeit von Familien aufgrund der FamEL wird nicht berücksichtigt (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008, 5).
- **(Teil-)Ablösungen von der Sozialhilfe:** Zur Berechnung des Entlastungseffekts werden alle Fälle berücksichtigt, bei denen Ablösungen von der Sozialhilfe bzw. eine Teilablösung (bei Parallelbezug) stattfindet.
- **Entlastung in einem Jahr:** Die Berechnung der Entlastung berücksichtigt nur ein Bezugsjahr. Falls die FamEL mehr als ein Jahr bezogen werden und daher ein Entlastungseffekt über mehrere Jahre resultieren kann, wird doch nur ein einzelnes Jahr zugrunde gelegt.
- **Effektive Zahlungen:** Die Berechnung der Entlastung basiert auf den tatsächlichen Beträgen, welche die Sozialhilfe im jeweili-

gen Jahr ausrichtet bzw. ausgerichtet hat. Massgeblich ist die Summe der Sozialhilfezahlungen bei einem bestimmten Fall.

- **Vergleich der jährlichen Sozialhilfeausgaben:** Bei allen berücksichtigten Dossiers (Ablösungen bzw. Teilablösungen von der Sozialhilfe) werden die Sozialhilfeausgaben des Vorjahrs mit den Ausgaben jenes Jahres, in dem erstmals FamEL bezogen werden, verglichen. Ein Rückgang der Sozialhilfeausgaben gegenüber dem Vorjahr stellt die Entlastung der Sozialhilfe dar.

Zusammenfassend: Die Berechnung der Entlastung der Sozialhilfe wird für jedes Bezugsjahr berechnet, indem bei den jeweils neuen Fällen mit FamEL-Bezug, welche Ablösungen bzw. Teilablösungen von der Sozialhilfe darstellen, die Summe der Sozialhilfeausgaben des Vorjahrs mit den Sozialhilfeausgaben des ersten Bezugsjahres verglichen wird.

#### Wege aus der Sozialhilfe

Die Analyse der kantonalen Sozialhilfedossiers zeigt, dass von allen neuen Fällen für FamEL des Jahres 2010 76 Fälle bzw. 36.4% der 209 Fälle Bezüge von Sozialhilfe aufweisen. Ein Jahr später, bei den neuen Fällen 2011, beträgt dieser Anteil noch 24.7% bzw. 73 von 295 Fällen. Dass FamEL-Fälle auch als Sozialhilfedossiers geführt werden (bzw. worden sind), kann unterschiedlich begründet sein. Es kann sich um einen Bezug von Sozialhilfe vorgängig oder parallel zu den FamEL handeln oder auch auf das Ende des FamEL-Bezugs folgen.

Die Tabelle 18.46 zeigt die Verteilung der Fälle, die in der Sozialhilfe vermerkt sind, nach Familienform. Die Gruppe der Einelternfamilien ist in der Sozialhilfe besonders stark vertreten, bei den neuen Fällen im Jahr 2010 sind es 68.6% der Einelternfamilien (2011: 33.9%). Bei Fällen mit Zweielternfamilien liegt der Anteil der Fälle, die in der Sozialhilfe aufgeführt sind, im Jahr 2010 bei 25.9% (2011: 22.6%).

**Tabelle 18.46: Verteilung der FamEL-Fälle, die in der Sozialhilfe aufgeführt sind, nach Familienform und Jahr, 2010–2011**

Quelle: SOZIALHILFEDOSSIERS

Familienform	neue Fälle 2010		neue Fälle 2011	
	absolut	Anteil an allen Fällen in %	absolut	Anteil an allen Fällen in %
Einelternfamilie: 1 Kind	20	71.4	16	34.8
Einelternfamilie: 2 und mehr Kinder	15	65.2	3	30.0
Total Einelternfamilie mit Kind(ern)	35	68.6	19	33.9
Zweielternfamilie: 1 Kind	9	22.0	26	32.9
Zweielternfamilie: 2 Kinder	14	24.6	11	11.8
Zweielternfamilie: 3 und mehr Kinder	18	30.0	17	25.4
Total Zweielternfamilien mit Kind(ern)	41	25.9	54	22.6
<b>Total</b>	<b>76</b>	<b>36.4</b>	<b>73</b>	<b>24.7</b>

**Bemerkung:**

In den Sozialhilfedossiers aufgeführt zu sein, kann auf einen zur FamEL vorangegangenen, parallelen und nachfolgenden Sozialhilfebezug hinweisen.

**Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr**

Bei insgesamt 25.4% der Fälle (53 von 209 Fällen) mit Erstbezug 2010 fand ein Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr (2009) statt. Bei den Dossiers mit Erstbezug 2011 ist ein Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr (2010) bei 25.6% (60 von 234 Fällen) zutreffend.

Bei den Dossiers mit Erstbezug 2011 ist ein Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr bei 26% (60 Fällen) zutreffend.

Ein Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr ist vor allem bei Einelternfamilien charakteristisch, wie Tabelle 18.47 zeigt. Bei Einelternfamilien mit einem Kind und einem FamEL-Bezug im Jahr 2010 sind es 60.7% der Fälle, die im Vorjahr Sozialhilfe bezogen haben. Für alle Zweielternfamilien zusammen liegt dieser Anteil bei 16.5%. Auch für die Fälle, die 2011 erstmals FamEL beziehen, trifft der Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr mit einem Anteil von 30.5% ebenfalls stärker auf Einelternfamilien als auf Zweielternfamilien zu.

**Tabelle 18.47: Neue Fälle in FamEL mit Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr, 2010–2011**

Quelle: SOZIALHILFEDOSSIERS

Familienform	neue Fälle 2010		neue Fälle 2011	
	Bezug Sozialhilfe 2009		Bezug Sozialhilfe 2010	
	absolut	Anteil an allen Fällen in %	absolut	Anteil an allen Fällen in %
Einelternfamilie: 1 Kind	17	60.7	14	30.4
Einelternfamilie: 2 und mehr Kinder	10	43.5	3	30.0
Total Einelternfamilie mit Kind(ern)	27	52.9	17	30.5
Zweielternfamilie: 1 Kind	6	14.6	20	25.3
Zweielternfamilie: 2 Kinder	8	14.0	9	9.7
Zweielternfamilie: 3 und mehr Kinder	12	20.0	14	20.9
Total Zweielternfamilien mit Kind(ern)	26	16.5	43	18.0
<b>Total</b>	<b>53</b>	<b>25.8</b>	<b>60</b>	<b>20.3</b>

### Parallelbezug

Auch ein Bezug von Sozialhilfe im gleichen Jahr, in dem auch FamEL ausbezahlt werden, kommt bei Einelternfamilien häufiger vor. Von den Einelternfamilien, die 2010 erstmals FamEL erhalten, beziehen 32 Fälle im gleichen Jahr Sozialhilfe. Bei Fällen mit Zweielternkonstellationen trifft dies nur auf 33 Fälle zu. Von den Einelternfamilien mit Erstbezug von FamEL im Jahr 2011 beziehen 18 Fälle im gleichen Jahr Sozialhilfe, bei Zweielternfamilien trifft dies auf 47 Fälle zu.

Ein solcher Bezug von Leistungen aus den beiden Sicherungssystemen im gleichen Kalenderjahr kann unterschiedliche Gründe haben und nicht zwingend einen Parallelbezug darstellen. Relativ häufig werden seitens der Sozialhilfe Leistungen der FamEL bevorschusst. Wie bereits erwähnt sprechen wir von einem Parallelbezug, wenn sich die Bezüge überschneiden und keine Bevorschussung des FamEL-Bezugs durch die Sozialhilfe vorliegt. Das Phänomen des Parallelbezugs ist relativ selten. Von allen Fällen mit Erstbezug im Jahr 2010 trifft dies auf 6.2% bzw. 13 Fälle zu, für die neuen Bezüger/innen im Jahr 2011 sind es noch 3.1% bzw. 9 Fälle.

Das Phänomen des Parallelbezugs ist relativ selten. Von allen Fällen mit Erstbezug im Jahr 2011 trifft dies auf 3.1% bzw. 9 Fälle zu.

Von den 22 Parallelbezügen, die sich in allen untersuchten Sozialhilfedossiers 2010 und 2011 zeigen, sind mehrheitlich Einelternfamilien betroffen, nämlich mit 14 Fällen. Bei Zweielternfamilien sind es insgesamt 8 Fälle. Bei den Gründen für den Parallelbezug ist die häufigste Konstellation jene, dass die Fremdbetreuungskosten zu hoch sind bzw. durch die FamEL nicht ausreichend gedeckt sind. Es sind insgesamt 8 Fälle, wovon deren 7 auf Einelternfamilien entfallen. An zweiter Stelle folgen Kinderschutzmassnahmen, die insgesamt in 6 Fällen von der Sozialhilfe finanziert werden. In fünf Fällen finanziert die Sozialhilfe mit, da aufgrund von wechselnden Einkommenssituationen das Einkommen nicht ausreicht. Andere Teilunterstützungen bzw. die Finanzierung von einzelnen Ausgaben (z.B. Aufgabenhilfe) kommen bei 3 Fällen vor.

### Ablösungen von der Sozialhilfe

Es gibt nicht nur den – bei der Einführung von FamEL intendierten – Fall, dass der Bezug von finanziellen Transferleistungen von der Sozialhilfe an die FamEL übergeht. Vielmehr finden auch Parallelbezüge statt, die entsprechend kei-

ne vollständige Ablösung von der Sozialhilfe darstellen. Mögliche Konstellationen hierzu haben wir oben eingeführt.

Werden alle Fälle einbezogen, die im Vorjahr Sozialhilfe erhalten haben, resultiert bei den Fällen des Jahres 2010 folgende Verteilung (siehe Tabelle 18.48): Von den insgesamt 53 Fällen findet bei 79.2% eine Ablösung von der Sozialhilfe statt. Für die neuen Fälle, die 2011 FamEL beziehen, liegt der Anteil mit 86.7% noch höher. Eher selten findet eine Teilablösung statt bzw. betragen die Ausgaben für die Sozialhilfe gegenüber dem Vorjahr trotz Parallelbezug weniger als 50%, Dies trifft 2010 auf 6 und 2011 auf 2 Fälle zu.

Aufgrund dieser Verteilung lassen sich keine Aussagen zur Verteilung der Übergänge aus der Sozialhilfe nach Familienform machen. Bei allen Familienformen finden Ablösungen statt.

Bei der ganz grossen Mehrheit jener Fälle, die Sozialhilfe im Jahr vor Beginn des FamEL-Bezugs erhalten haben, wird die Sozialhilfe abgelöst bzw. zumindest während der Dauer des FamEL-Bezugs ausgesetzt.

Die Statistik zu den Übergängen von der Sozialhilfe lässt sich auf den gesamten Kreis der Bezüger/innen von FamEL beziehen:

Bei den 209 Fällen, die 2010 erstmals FamEL beziehen, erfolgt eine Ablösung von der Sozialhilfe bei einem Anteil von 20.1% (42 Fälle). Bei jenen 295 Fällen, die 2011 erstmals FamEL beziehen, findet bei einem Anteil von 17.6% (52 Fälle) eine Ablösung von der Sozialhilfe statt.

Bei der grossen Mehrheit jener Fälle, die Sozialhilfe im Jahr vor Beginn des FamEL-Bezugs erhalten haben, wird die Sozialhilfe abgelöst.

### Finanzielle Entlastung der Sozialhilfe

Für die Berechnung der finanziellen Entlastung der Sozialhilfe werden die Sozialhilfeausgaben von jenen Fällen berücksichtigt, bei denen eine Ablösung oder Teilablösung von der Sozialhilfe festzustellen ist. Bei den neuen Fällen 2010 trifft dies auf 48 Fälle, im Jahr 2011 auf 54 Fälle zu (siehe Tabelle 18.48).

Alle 48 Fälle, deren Sozialhilfebezug von 2009 im Folgejahr abgelöst oder teilabgelöst wird, haben im Jahr 2009 insgesamt rund 720'700 Franken an wirtschaftlicher Sozialhilfe erhalten.

Im Jahr 2010, in dem der Bezug der FamEL beginnt, beträgt diese Summe noch rund 166'800 Franken, womit eine Einsparung von rund 553'900 Franken innerhalb eines Jahres resultiert (siehe Tabelle 18.49).

Für die Kohorte, welche 2011 erstmals FamEL erhält, ist der Einspareffekt leicht geringer. Er beträgt auf Basis von 54 Fällen, die im Folgejahr eine Ablösung bzw. Teilablösung von der Sozialhilfe erreichten, rund 394'300 Franken.

**Tabelle 18.48: Verteilung der Übergänge aus der Sozialhilfe bei Fällen mit Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr, 2010–2011**

Quelle: SOZIALHILFEDOSSIERS

Art Übergang	neue Fälle 2010		neue Fälle 2011	
	absolut	Anteil an Fällen mit Bezug Sozialhilfe 2009 in %	absolut	Anteil an Fällen mit Bezug Sozialhilfe 2010 in %
Ablösung von der Sozialhilfe	42	79.2	52	86.7
Parallelbezug, aber Teilablösung	6	11.3	2	3.3
Parallelbezug, aber keine / geringe Entlastung	5	9.4	6	10.0
<b>Total Fälle mit Bezug von Sozialhilfe im Vorjahr</b>	<b>53</b>	<b>100.0</b>	<b>60</b>	<b>100.0</b>

**Tabelle 18.49: Finanzielle Entlastung der Sozialhilfe, 2010–2011**

Quelle: SOZIALHILFEDOSSIERS

Kennwerte Entlastung	neue Fälle 2010		neue Fälle 2011	
	absolut	Basisjahr	absolut	Basisjahr
Anzahl Fälle (Ablösungen / Teilablösungen)	48	2010	54	2011
Jahressumme Sozialhilfeleistungen Vorjahr	Fr. 720'714	2009	Fr. 787'262	2010
Mittelwert Sozialhilfeleistungen pro Fall Vorjahr	Fr. 15'015	2009	Fr. 14'579	2010
Jahressumme Sozialhilfeleistungen Bezugsjahr FamEL	Fr. 166'854	2010	Fr. 392'957	2011
Mittelwert Sozialhilfeleistungen pro Fall Bezugsjahr FamEL	Fr. 3'476	2010	Fr. 7'277	2011
<b>Differenz – Entlastung Sozialhilfe gegenüber Vorjahr</b>	<b>Fr. 553'860</b>		<b>Fr. 394'305</b>	

Diese Verhältnisse zeigen sich analog, wenn sämtliche neuen Fälle von FamEL-Bezügerinnen und Bezügeren einbezogen werden.

Von der Kohorte mit Erstbezug von FamEL im Jahr 2010 sind total 76 Fälle in den Sozialhilfedossiers vermerkt. Die Summe der Ausgaben für die Sozialhilfe beträgt 2009 753'611 Franken und im Folgejahr 2010 noch 275'011 Franken. Dies entspricht einer Entlastung der Sozialhilfe von 478'600 Franken innerhalb eines Jahres.

Die 73 Fälle, die 2011 neu FamEL beziehen und in den Sozialhilfedossiers geführt werden, erhalten im Jahr 2010 total 894'059 Franken Sozialhilfe. Im Folgejahr 2011 summiert sich die wirtschaftliche Hilfe auf 539'562 Franken, was einer Entlastung von 354'497 Franken entspricht.

Gemäss Botschaft zur Einführung der FamEL wurde auf Basis einer Stichprobe von Familien mit Sozialhilfebezug eine Einsparung an Sozialhilfegeldern von rund 20% gerechnet (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008, 26).

Dieser Wert berechnet sich als Anteil der eingesparten Sozialhilfeausgaben an den Gesamtausgaben für die FamEL.

Bei der grossen Mehrheit jener Fälle, die Sozialhilfe im Jahr vor Beginn des FamEL-Bezugs erhalten haben, wird die Sozialhilfe abgelöst.

Wie hoch die finanzielle Einsparung von Sozialhilfeausgaben tatsächlich ausfällt, lässt sich für 2010 und 2011 berechnen (siehe Tabelle 18.50). Für 2010 deckt die Entlastung der Sozialhilfe rund 78% der Auszahlungen für die FamEL ab. Im Jahr 2011 ist dieser Anteil im erwarteten Bereich von 20%.

**Tabelle 18.50: Finanzielle Entlastung der Sozialhilfe, 2010–2011**

Quellen: SOZIALHILFEDOSSIERS; AKSO-STATISTIK

Kennwerte Entlastung	2010	2011
Summe Auszahlungen FamEL	Fr. 708'309	Fr. 1'961'880
Entlastung Sozialhilfe gegenüber Vorjahr	Fr. 553'860	Fr. 394'305
Anteil Entlastung Sozialhilfe / Jahressumme FamEL	78.2%	20.1%

### 18.9.9 Zusammenfassung der Ergebnisse

Die wichtigsten Ergebnisse aus dieser ersten Evaluationsphase werden im Folgenden in Form von Kernaussagen – mit kurzen Erläuterungen – aufgelistet. Die Gliederung orientiert sich an den fünf Untersuchungsbereichen.

#### Vollzug und Inanspruchnahme der FamEL Langsamer aber kontinuierlicher Anstieg von aktiven Fällen

Nach einem schleppenden Beginn in den ersten Monaten nach der Einführung der FamEL haben sich die Anzahl Gesuche pro Monat über längere Zeit bei meist 30 bis 40 Anmeldungen pro Monat stabilisiert. Im Jahr 2012 stieg die Anzahl Anmeldungen pro Monat nochmals – allerdings mit grösseren Schwankungen. Von Januar bis Juni 2012 lag die Anzahl Anmeldungen pro Monat deutlich über 40 mit einer Spitze von 60 im Mai 2012. Der Verlauf der Anmeldungen (bei ca. 40% Ablehnungen im Jahr 2012) führt dazu, dass die Anzahl monatlich aktiver Fälle bis im Dezember 2012 auf 549 gestiegen ist.

#### Bei vielen Fällen sind Mutationen ausserhalb der jährlichen Revision notwendig

Veränderungen in der persönlichen oder wirtschaftlichen Situation führen dazu, dass viele Dossiers auch ausserhalb der jährlichen Revision mutiert werden müssen. Im Jahr 2012 waren es 619 Mutationen im Verhältnis zu insgesamt 705 Haushalten, die im Jahr 2012 mindestens eine Auszahlung erhalten haben. Ein einzelnes Dossier kann dabei auch mehrmals mutiert worden sein. Diese relativ grosse Zahl ist mitverantwortlich, dass die Durchführungskosten der FamEL über den von der Regierung angestellten Schätzungen liegen.

#### Hohe Ablehnungsquote der Gesuche

Die Ablehnungsquote im 2012 von 40% der eingereichten Gesuche ist hoch. Mit 76% machen wirtschaftliche Gründe den weitaus grössten Teil der abgelehnten Gesuche aus. Dies ist ein Hinweis darauf, dass es den Personen, die ein Gesuch

einreichen, schwer fällt einzuschätzen, ob ihre wirtschaftliche Situation eine Bedarfslücke gemäss FamEL-Bedingungen aufweist. Bei 24% der abgelehnten Gesuche sind nicht erfüllte Anspruchsvoraussetzungen (2 Jahre wohnhaft im Kanton Solothurn, Kind unter sechs Jahren, minimales Bruttoerwerbseinkommen) für die FamEL der Grund. Das entspricht 10% aller eingereichten Gesuche im Jahr 2012. Der Anteil an Ablehnungen auf Grund von nicht erfüllten Anspruchsvoraussetzungen hat sich in Bezug auf das Total von Anmeldungen seit 2010 zwar um 6 Prozentpunkte gesenkt. Aber auch der Anteil von 10% im Jahr 2012 erscheint vor dem Hintergrund der klar überprüfbaren Anspruchsvoraussetzungen nach wie vor als relativ hoch.

#### Viele Rückforderungen notwendig

Die Anzahl monatlicher Rückforderungen steht im direkten Zusammenhang mit den jährlichen Revisionen. Im 2011 mussten 86 Rückforderungen gemacht werden. Im 2012 waren es bereits 151 Rückforderungen. Dort wo Rückforderungen nicht verrechnet werden können mit zukünftigen FamEL-Beträgen (weil die Familie beispielsweise keinen Anspruch mehr auf FamEL hat), wird der Familie der Rückforderungsbetrag in Rechnung gestellt. Die grosse Anzahl Rückforderungen ist auch systembedingt und erscheint deshalb sowohl aus vollzugstechnischer Sicht wie auch in Bezug auf die beziehenden Familien, für die sich dadurch eine Unsicherheit bezüglich der ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen ergibt, als problematisch.

#### Profil der Bezüger/innen

##### Deutlicher Unterschied im Profil der Ein- und Zweielternfamilien

Bei den Familien, die FamEL im Stichmonat Dezember 2011 bezogen hatten, lag der Anteil an Zweielternfamilien bei gut 80%. Einelternfamilien machten knapp 20% aus. Ein- und Zweielternfamilien unterscheiden sich stark nach Geschlecht der Gesuchstellenden, Ländergruppe und Bildungsabschluss. Die Gesuchstellenden von Einelternfamilien sind meist weiblich, Schweizerin, und verfügen anteilmässig über deutlich höhere Bildungsabschlüsse, als Zweielternfamilien. Bei den Zweielternfamilien ist der/die Gesuchsteller/in fast immer männlich. Die meist vertretene Ländergruppe bei den Zweielternfamilien sind die europäischen Länder (inkl. Türkei) ausserhalb der EU und EFTA-Staaten. 34% der Gesuchstellenden aus Zweielternfamilien verfügen höchstens über den Abschluss der obligatorischen Schule.

### 825 Kinder leben im Dezember 2011 in Familien mit FamEL-Bezug

Im Stichmonat Dezember 2011 sind es insgesamt 825 Kinder, die in Haushalten mit FamEL-Bezug leben. Mehr als ein Drittel von ihnen lebt in einer Familienform mit zwei Kindern (36%), etwas weniger (31%) in Familien mit drei Kindern. Eher selten sind Grossfamilien mit fünf oder mehr Kinder: 7% der mitunterstützten Kinder leben in solchen Familienformen.

### Unterschiedliche Arbeitspensen bei Ein- und Zweielternfamilien, Teilzeit meist mit Kinderbetreuung begründet

Unterschiede zeigen sich zwischen den Arbeitspensen der Ein- und Zweielternfamilien. Während bei den Zweielternfamilien 87% der Gesuchsteller/innen zwischen 81 und 100 Stellenprozent in der Haupttätigkeit ausüben, sind es bei den Einelternfamilien lediglich 9% in diesem Stellenprozentbereich. Bei den Zweielternfamilien ist in 64% der Fälle nur der/die Gesuchsteller/in erwerbstätig. Grund, dass jemand nur Teilzeit arbeitet, ist meist die Betreuung von Kindern.

### Wirkung auf die finanzielle Situation der Bezüger/innen

#### Finanzielle Besserstellung gegenüber der Sozialhilfe ist abhängig von der Familienform

Die Modellanalysen zeigen, dass grundsätzlich alle Familienformen mit FamEL finanziell besser gestellt sind als in der Sozialhilfe. Familien mit einem Einkommen unter dem hypothetischen Einkommen oder hohen Ausgaben, die in den FamEL nicht angerechnet werden, leben jedoch unter Umständen auch mit FamEL unter der Armutsgrenze der Sozialhilfe. Diese Familien können ergänzend einen Anspruch auf Leistungen der Sozialhilfe geltend machen. Tendenziell gilt, je grösser eine Familie, desto deutlicher ist sie mit FamEL besser gestellt gegenüber der Sozialhilfe, weil die zusätzlich anerkannten Ausgaben pro Kind für den Lebensunterhalt im Vergleich zur Sozialhilfe überproportional steigen. Umso grösser ist allerdings auch der Einbruch im frei verfügbaren Einkommen, wenn das jüngste Kind 6 Jahre alt wird und die Familie nicht gleichzeitig ihr Erwerbseinkommen steigern kann.

### Schwierige finanziell-materielle Situation

Trotz dem Bezug von FamEL stellt sich die finanziell-materielle Situation weiterhin als schwierig dar. Den Familien fällt es schwer, grundlegende Ausgaben rechtzeitig bezahlen zu können. Es gibt insbesondere bei den Zweielternfamilien einen bedeutenden Anteil an Haushalten, deren Mitglieder in den letzten 6 Mona-

ten aus finanziellen Gründen ärztliche (17%) oder zahnärztliche Kontrollen (45%) und Behandlungen nicht wahrgenommen haben. Daran könnten sich gesundheitliche Folgeprobleme und teure Behandlungen ergeben.

### Familien schätzen Veränderung der finanziellen Situation seit FamEL-Bezug positiv ein

Die Veränderung der finanziellen Situation wird von den befragten Haushalten insgesamt als positiv bewertet. 79% der Antwortenden geben an, dass sich ihre finanzielle Situation im Vergleich zu der Zeit vor dem Bezug von FamEL eher verbessert oder sehr stark verbessert hat. 84% der Befragten gaben an, dass es (etwas) zutrifft, dass sich durch die FamEL die finanzielle Situation im Haushalt wesentlich verbessert hat. 89% gaben an, dass es (etwas) zutrifft, dass die FamEL ihnen ermöglichen würden grundsätzlich genug Geld zum Leben zu haben.

### Häufigster Grund für die Beendigung der FamEL ist das Erreichen des vollendeten sechsten Altersjahres des jüngsten Kindes

Die Befragung von Personen, deren Bezug von FamEL beendet ist, macht deutlich, dass bei etwa einem Fünftel der Fälle eine Ablösung aufgrund einer Verbesserung der finanziellen Situation erfolgt. Ein Grossteil der Familien wird abgelöst, weil das Kind sechs Jahre alt wird oder weil sie das Mindesteinkommen unterschreiten. In der Befragung geben denn auch drei Viertel der Haushalte, die ihren Anspruch auf FamEL verloren haben, an, dass sich ihre finanzielle Situation stark oder eher verschlechtert hat.

### Anreizstruktur im Modell

#### Schwelleneffekt infolge der Praxis der Verbilligung der Krankenkassenprämie

Wer Anspruch auf FamEL hat, erhält immer die Durchschnittsprämie als Prämienverbilligung. Fällt die Anspruchsberechtigung für die FamEL weg, selbst wenn das Einkommen nur knapp über der Bedarfsgrenze der FamEL liegt, reduziert sich die Prämienverbilligung von den Durchschnittsprämien auf die anrechenbaren Richtprämien. Bei einer Zweielternfamilie mit zwei Kindern kann es sich dabei um einige Tausend Franken pro Jahr handeln. Dadurch ergibt sich ein Schwelleneffekt. Dieses Problem ist aber nicht durch die Ausgestaltung der FamEL verursacht. Der Schwelleneffekt entsteht im Zusammenspiel mit anderen Bedarfsleistungen und ergibt sich auch bei den Ergänzungsleistungsbeziehenden der IV und AHV und in der Sozialhilfe.

**Das Ziel, Arbeitsanstrengungen zu belohnen und fördern, kann durch nicht anrechenbare Betreuungskosten beeinträchtigt sein**

Bei der Berechnung der FamEL werden Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung für Kinder unter 6 Jahren bis zu 6'000 Franken pro Jahr und Kind angerechnet. Hat die Familie einen hohen Betreuungsbedarf, reichen die 6'000 Franken nicht aus für die Deckung der gesamten Kosten. Hat die Familie zudem Kinder im Alter ab 6 Jahren, die ebenfalls familienergänzende Kinderbetreuung benötigen, werden diese Kosten in der Berechnung der FamEL nicht berücksichtigt. Wenn der Ausbau des Erwerbsspensums mit einem erhöhten familienergänzenden Betreuungsbedarf einhergeht und die Familie diese Kosten selber tragen muss, dann werden im System diese Anstrengungen nicht belohnt, da sich das verfügbare Einkommen reduzieren kann.

**Einkommensfreibetrag (EFB) kompensiert Steuerbelastung weitgehend**

Den FamEL-Beziehenden wird bei einem Einkommen über dem hypothetischen Einkommen ein Teil des Einkommens nicht als Einnahme angerechnet und steht ihnen damit theoretisch zur freien Verfügung. Der EFB ist gegen oben begrenzt und beträgt für Zweielternfamilien maximal 4'000 Franken, für Einelternfamilien 2'000 Franken. Da die Steuerbelastung auf dem selbst erzielten Einkommen progressiv ansteigt und die Steuern in den FamEL nicht berücksichtigt werden, dient der EFB faktisch der Kompensation der steigenden Steuerbelastung. Solange der EFB mit zunehmendem Einkommen ansteigt, vermag er die Steuerprogression auszugleichen bzw. zu kompensieren. Dieser Effekt ergibt sich in jenem Einkommensbereich, in dem der Haushalt den maximalen EFB erhält. Dies ist für Einelternfamilien ab einem Einkommen von 30'000 Franken (resp. 20'000 Franken, wenn das Kind jünger als 3 Jahre ist) und Zweielternfamilien ab einem Einkommen von 60'000 Franken pro Jahr der Fall. Die Auswirkungen hängen jedoch von der Ausgabensituation des Haushalts ab, daher kann für den betroffenen Einkommensbereich keine Obergrenze angegeben werden (siehe hierzu auch Abbildung 18.27 und die Erläuterungen dort). Ausserdem ist der Effekt im konkreten Fall auch abhängig von der Steuererlasspraxis im Kanton Solothurn.

**FamEL und Sozialhilfe – Übergänge und Entlastung**

**Hoher Anteil an Ablösungen von der Sozialhilfe**

Es sind relativ viele Übergänge von der Sozialhilfe in die FamEL und damit Ablösungen von

der Sozialhilfe festzustellen. Ablösungen im hier definierten Sinn liegen dann vor, wenn Bezüger/innen von FamEL keinen Parallelbezug von Sozialhilfe aufweisen, jedoch im Vorjahr wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten haben. Von den 209 Fällen, die 2010 erstmals FamEL beziehen, trifft dies auf einen Anteil von 20.1% (von 209 Fällen) zu. Bei den Personen mit einem ersten FamEL-Bezug 2011 sind derartige Ablösungen bei einem Anteil von 17.6% (von 295 Fällen) festzustellen.

**Entlastung der Sozialhilfe in den Jahren 2010 und 2011 unterschiedlich**

Die Identifikation von Übergängen in die Sozialhilfe erlaubt die Kalkulation der Entlastung in der Sozialhilfe. Im Jahr 2010 betragen die Einsparungen 553'900 Franken und 2011 394'300 Franken. Im Verhältnis zu den Ausgaben für die FamEL im Jahr 2010 betragen die Einsparungen in der Sozialhilfe rund 78%. Dieser sehr hohe Wert lässt vermuten, dass im ersten Jahr Anmeldungen für FamEL von Bezügerinnen und Bezügerinnen von Sozialhilfe systematisch erfolgten. Im Jahr 2011 beträgt der Anteil der Einsparungen in der Sozialhilfe rund 20% der Auszahlungen von FamEL. Er ist damit erheblich tiefer, entspricht aber relativ genau den Prognosen gemäss Botschaft zur FamEL (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008).

**18.9.10 Zusammenfassende Beurteilung der Zielerreichung**

Die Evaluation der ersten beiden Jahre der Umsetzung der FamEL, welche die FHNW und die SKOS gemeinsam realisiert haben, zeigt vielfältige Ergebnisse. Sie sind die Grundlage, um eine erste Zwischenbilanz über die Erreichung jener Ziele zu ziehen, die mit dem neuen Leistungssystem verfolgt werden.

Hierbei stehen insbesondere zwei Wirkungsziele sowie die Umsetzung von leitenden Prinzipien im Vordergrund. Deren Einlösung ist im Folgenden zu bilanzieren:

**Verringerung der Armut von Familien**

Das Hauptziel der FamEL bezüglich der Wirkungen bei der Zielgruppe (Impact) ist die Verringerung der Armut von Familien. Damit ist zunächst ein ökonomisches Verständnis von Armut verbunden, indem die Zielerreichung mit der Anhebung des verfügbaren Einkommens von Familien über die Armutsgrenze eingelöst wird.

Die Ergebnisse zeigen, dass dieses Ziel zunächst überwiegend erreicht wird. Die Modelanalysen verdeutlichen, dass alle Familienformen mit FamEL gegenüber einer Unterstützung von der Sozialhilfe finanziell besser gestellt sind.

Allerdings muss in gewissen Konstellationen die Sozialhilfe mit unterstützen, da die FamEL das Überschreiten der Armutsgrenze nicht gewährleisten. Die resultierende finanzielle Situation der FamEL-Beziehenden ist insgesamt jedoch keineswegs komfortabel, denn der Anteil von ihnen, welche Mühe mit dem Bezahlen von Rechnungen haben oder auf ärztliche Dienstleistungen aus finanziellen Gründen verzichten müssen, ist relativ hoch.

Die Bezüger/innen von FamEL selbst schätzen die Veränderung ihrer finanziellen Situation aufgrund der FamEL durchaus als positiv ein. Die Zwischenergebnisse legen nahe, dass sich bei Familien, deren Anspruch auf FamEL endet, die finanzielle Situation wieder verschlechtert. Denn nicht wenige (40%) unter jenen, deren FamEL-Bezug 2010 zu Ende ging, beziehen im Folgejahr Sozialhilfe.

#### Entlastung der Sozialhilfe

Ein zweites massgebliches Wirkungsziel bzw. ein Outcome ist die Entlastung der Sozialhilfe aufgrund der FamEL. Die sozialpolitische Stossrichtung ist hierbei insbesondere die finanzielle Entlastung der Gemeinden, welche für die Finanzierung der Sozialhilfe aufzukommen haben. Die Erfahrungen aus den ersten beiden Jahren bestätigen den erwarteten Entlastungseffekt. Im Jahr 2011 verringern sich die Aufwendungen in der Sozialhilfe aufgrund von Ablösungen von FamEL-Beziehenden von der Sozialhilfe um knapp 400'000 Franken, was rund 20% der ausbezahlten FamEL-Beträge entspricht.

Allerdings sind nicht nur Übergänge von der Sozialhilfe in die FamEL und damit im intendierten Sinn festzustellen. Von allen Neubeziehenden von FamEL im Jahr 2010 und 2011 beziehen rund 4% zeitgleich FamEL und Sozialhilfe (Parallelbezug). Zudem ist bei rund 40% jener Fälle, deren FamEL-Bezug 2010 endet, festzustellen, dass sie im Folgejahr von der Sozialhilfe unterstützt werden. Die Sozialhilfe ist ganz offensichtlich ein Leistungssystem, dessen FamEL-Beziehende parallel oder zeitlich nachrangig bedürfen.

Bei der Konzeption des Leistungssystems der FamEL waren die folgenden Gestaltungsprinzipien leitend, zu denen aufgrund der Einführungsphase der FamEL bereits eine erste Bilanz gezogen werden kann.

#### Effizienter Einsatz der Mittel

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn verknüpft die Kosteneffizienz mit der einfachen Anwendbarkeit des Leistungssystems (vgl. Regierungsrat des Kantons Solothurn 2008, 20). Dieser

Anspruch wurde in den ersten beiden Jahren der Umsetzung nur bedingt eingelöst. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Administrationsaufwand in der Phase der Einführung eines neuen Leistungssystems zwangsläufig höher als nach einigen Jahren konsolidierter Praxis ist. Daher liegen die Durchführungskosten bislang über den einstigen Schätzungen und die gesetzeskonforme, regelmässige Prüfung der Ansprüche auf FamEL macht die Anwendung des Systems aufwändig. Davon zeugt die Zahl der Mutationen wie auch der Ablehnungen.

#### Aufrechterhaltung des Erwerbsanreizes

Ein leitendes Prinzip der FamEL ist es, den Erwerbsanreiz aufrechtzuerhalten bzw. Arbeitsanstrengungen zu belohnen und zu fördern. Zunächst ist festzuhalten, dass dieses Prinzip wirkmächtig und innerhalb des Modells der FamEL zentral ist, da der Anspruch nur über eine Erwerbstätigkeit begründet werden kann. Auch das Instrument des Einkommensfreibetrags trägt zur Absicherung dieses Grundsatzes bei. Die Modellanalysen zeigen zugleich, dass die Anreizstruktur für gewisse Konstellationen von FamEL-Beziehenden und in bestimmten Lohnspannen optimiert werden kann. In erster Linie ist der Schwelleneffekt zu nennen, der aufgrund der Ausgestaltung der individuellen Prämienverbilligung entsteht: Die Erhöhung des Einkommens auf ein Niveau knapp über der Bedarfsgrenze der FamEL kann zu einer – zum Teil erheblichen – Reduktion des verfügbaren Einkommens führen. Innerhalb des Systems der FamEL sorgen Begrenzungen bei den anrechenbaren Kosten für die familienergänzende Betreuung sowie des Einkommensfreibetrags in gewissen Lohnspannen für eine teilweise unzureichende Honorierung der Erhöhung der Erwerbsbeteiligung.

#### Gleichbehandlung unterschiedlicher Familienformen

Die Anerkennung unterschiedlicher Familienformen wird im Rahmen der FamEL über die Definition der Anspruchsvoraussetzung realisiert. Leitend hierbei ist ein moderner Begriff von Familie, der als häusliche Gemeinschaft mit Kindern konzipiert ist und auch Stiefkinder und Pflegekinder einschliessen kann. Wie weit diese Konzeption faktisch auch gleiche Zugangschancen für unterschiedliche Familienformen bietet, kann zum jetzigen Zeitpunkt der Evaluation nicht beantwortet werden, da Quoten zur Inanspruchnahme der FamEL nicht berechnet sind. Unterschiedliche Zugänge dürften aus den Möglichkeiten resultieren, die Kinderbetreuung organisieren und damit die Voraussetzungen zur Erzielung des geforderten Mindesteinkommens schaffen zu können.

### Berücksichtigung phasenspezifischer Bedürfnisse

Die Anspruchsvoraussetzungen für FamEL sind nach Alter der Kinder abgestuft, um – gemäss Konzeption – den unterschiedlichen Bedürfnissen, die sich in unterschiedlichen Familienphasen ergeben, gerecht zu werden. Die Evaluationsergebnisse der Einführungsphase lassen keine Dysfunktionalität dieser Abstufungen erkennen. Ob mit der Erreichung des sechsten Geburtstages des jüngsten Kindes die Möglichkeiten des Auskommens ohne FamEL gegeben bzw. eher gegeben sind, lässt sich bislang nicht zuverlässig prüfen. Zumindest die Erfahrungen mit der Gruppe jener Fälle, die – aus welchem Grund auch immer – keine FamEL mehr erhalten, bestätigen dies bislang tendenziell nicht.

Die Zwischenbilanz fällt damit insgesamt positiv aus, verweist aber auch auf Optimierungspotenzial sowohl im Hinblick auf die Ausgestaltung des Leistungssystems als auch in Bezug auf den Vollzug. Im nächsten Abschnitt werden einige Verbesserungsmöglichkeiten skizziert.

#### 18.9.11 Folgerungen

Die Ergebnisse stützen sich auf die ersten beiden Jahre der Umsetzung der FamEL. Im Sinne eines Zwischenfazit lassen sich Hinweise bzw. Folgerungen im Hinblick auf die Optimierung des Modells – insbesondere beim Vollzug und für die Zielerreichung bezüglich Verbesserung der Situation der Leistungsbeziehenden – formulieren.

#### Ablehnungsquote reduzieren

Die hohe Ablehnungsquote von Neuanträgen zum Bezug von FamEL verursacht einen administrativen Aufwand ohne armutsbekämpfende Wirkung. Es wäre genauer zu prüfen, warum diese hohe Ablehnungsquote zu Stande kommt, und nach Lösungen zu suchen. Je nachdem könnte die Ablehnungsquote vermindert werden, indem potentiell anspruchsberechtigte Personen sowie beratende Institutionen und Personen besser über die Anspruchsvoraussetzungen informiert werden oder indem die Zweigstellen einen Weg finden, aussichtslose Gesuche besser zu identifizieren und gar nicht an die Ausgleichskasse weiterzuleiten.

#### Mögliche Reduktion der Anzahl erforderlicher Mutationen prüfen

Der administrative Aufwand, der mit der hohen Anzahl an erforderlichen Mutationen einhergeht, legt eine Prüfung nahe, welche Mög-

lichkeit es geben würde, die Anzahl von Mutationen zu reduzieren. Prüfwert erscheint zum einen eine Erhöhung der Grenze, ab der Veränderungen der Einnahmen oder Ausgaben eines Haushaltes zu einer sofortigen Neuberechnung führen. Aktuell liegt diese Grenze in der Praxis bei 200 Franken. Zum anderen wäre prüfwert, ob Veränderungen während eines Jahres gar nicht aufgenommen werden und die Situation an einem jährlichen Stichdatum für die Dauer eines Jahres zugrunde gelegt werden.

#### Effektive Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung anrechnen

Nicht anrechenbare Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung, belasten die Familien und verhindern, dass Familien Betreuungsangebote in Anspruch nehmen können bzw. dass sich eine Erhöhung des Erwerbsumfanges in einem höheren verfügbaren Einkommen niederschlägt. Der Maximalbetrag von 6'000 Franken pro Jahr und Kind ist für Familien mit einem hohen Betreuungsbedarf zu tief angesetzt. Um dem effektiven Betreuungsbedarf der leistungsbeziehenden Familien gerecht zu werden und dadurch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern, empfiehlt sich eine Erhöhung oder Aufhebung des maximal anrechenbaren Betrags für die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Ausserdem wäre die Anrechnung von Kinderbetreuungskosten für Kinder, die älter als sechs Jahre sind, zu prüfen.

#### Einkommensfreibetrag erweitern

Damit der Einkommensfreibetrag in allen Lohnspannen die Steuerbelastung kompensieren bzw. einen positiven Erwerbsanreiz setzen kann, empfiehlt sich eine Erhöhung der Einkommensbeträge, die nur teilweise angerechnet werden. Bisher sind die Einkommensbeträge, die nur zu 80% angerechnet werden, für Zweielternfamilien auf 20'000 Franken, für Einelternfamilien auf 10'000 Franken begrenzt, was einem maximalen Einkommensfreibetrag für Zweielternfamilien von 4'000 Franken, für Einelternfamilien von 2'000 Franken entspricht. Im Sinne einer Gleichstellung der beiden Familienformen könnte auch eine Angleichung der nur zu 80% anrechenbaren Einkommensbeträge geprüft werden, indem dieser beispielsweise für beide Familienformen auf 30'000 Franken erhöht wird, was einem maximalen Einkommensfreibetrag von 6'000 Franken pro Jahr entsprechen würde.

#### Bessere Abstimmung mit anderen Sozialleistungen und Abgaben

Die Vermeidung von Schwelleneffekten und eine systematische Aufrechterhaltung des Erwerbsanreizes in allen Familien- und Einkommens-

menskonstellationen in den FamEL bedingen eine bessere Abstimmung der verschiedenen Bedarfsleistungssysteme. Dazu müsste einerseits die Handhabung der Prämienverbilligung in der Berechnung der FamEL verändert werden (derselbe Schwelleneffekt zeigt sich auch im Zusammenhang mit den Ergänzungsleistungen zur IV und zur AHV und in der Sozialhilfe), andererseits ist die Steuererlasspraxis für Beziehende von FamEL zu betrachten. Die Behebung des Schwelleneffekts in der Alimentenbevorschussung, der für ein kohärentes Bedarfsleistungssystem ebenfalls notwendig ist, wird derzeit auf Grundlage einer hierzu erstellten Studie vorbereitet.

#### Erweiterung Altersgrenze prüfen

Der Grossteil der Beziehenden wird aus den FamEL abgelöst, weil das jüngste Kind sechs Jahre alt wird. Die Haushalte haben dadurch erhebliche finanzielle Einbussen und beziehen teilweise wieder Sozialhilfe. Da diese Familien nach wie vor von einer Working-Poor-Problematik betroffen sind, erscheint eine Erhöhung der Altersgrenze der Kinder für den Bezug von FamEL als prüfenswert.

### 18.10 Fazit

Das Schwerpunktthema Familien und ihre ökonomische Situation fokussiert die finanzielle Lage von Familien und Leistungen, die auf ökonomische Besserstellung abzielen. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Ergänzungsleistungen für Familien gerichtet. Darüber hinaus sind auch weitere Handlungsfelder von Interesse, welche auf die Infrastruktur und Unterstützungsangebote für Familien sowie den Kinderschutz abzielen.

Zunächst ist festzustellen, dass die **Zahl der Kinder und Jugendlichen** rückläufig ist. Gegenüber 2003 hat die Zahl der bis 14-Jährigen um knapp 10% abgenommen. Der Anteil dieser Altersgruppe an der Gesamtbevölkerung liegt 2011 bei 14.2% (Schweiz: 15.0%). Familienhaushalte machen 2010 32% der Haushaltungen im Kanton Solothurn aus, aufgeteilt in Paare mit Kind(ern) (26%) und Elternteile mit Kind(ern) (6%). Der Anteil der Alleinerziehenden an den Familienhaushalten ist gegenüber 2000 angestiegen, von 11% auf 18% (2010).

Sowohl gesamtschweizerisch als auch auf der Ebene des Kantons Solothurn wird die **Vereinbarkeit von Familie und Beruf** als wichtiges Ziel der Sozialpolitik hervorgehoben. Gegenüber 2003 sind Kindertagesstätten im Kanton Solothurn kontinuierlich ausgebaut worden und die

Zahl der Betreuungsplätze hat bis 2012 von 592 auf 865 zugenommen. Trotz des deutlichen Ausbaus an **Betreuungsplätzen** im Kanton Solothurn darf nicht übersehen werden, dass der Zahl von 827 Plätzen mit schätzungsweise 1'730 betreuten Kindern rund 13'800 Kindern im Alter von 0 bis 5 Jahren gegenüberstehen, die im Kanton Solothurn leben.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist besser realisiert, wenn der Umfang der Erwerbstätigkeit den eigenen Vorstellungen entspricht. Die Ergebnisse für den Espace Mittelland belegen, dass Haushalte mit und ohne Kinder mit ihrem Arbeitspensum im Beruf in ähnlichem Masse zufrieden sind. Es zeigt sich für den Raum Espace Mittelland wie auch für die Gesamtschweiz, dass es auch weiterhin vor allem eine Herausforderung für die Frau ist, die Betreuung der Kinder und die Haushaltsarbeit mit einer Erwerbstätigkeit zu verknüpfen. Familiäre Kinderbetreuung wird vornehmlich von den Müttern bzw. von Frauen geleistet (z.B. Grossmutter). Zudem betreut nur ein geringer Teil der Familienhaushalte ihre Kinder (d.h. ausserhalb von Schule, Kindergarten) regelmässig extern. Vor diesem Hintergrund ist es nicht überraschend, dass Frauen wesentlich häufiger mit der **Aufteilung der Haushaltsarbeit** unzufrieden sind. Die im Sozialbericht 2005 formulierte Aussage «Gefordert ist eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie» ist somit nicht aufzuheben, wenngleich Verbesserungen erzielt worden sind.

Im Sozialbericht 2005 war eine der Hauptaussagen, dass die Erziehung von Kindern eine anspruchsvolle Aufgabe ist. Diese Aussage ist im Kontext von steigenden Anforderungen an Familien zu sehen. Der Kanton versucht den Familien durch unterschiedliche Angebote und Leistungen im Handlungsfeld «Erziehungsverantwortung und Elternbildung» bei der Bewältigung familiärer Aufgaben zu helfen: So erhalten junge Familien in den ersten Lebensjahren vielfältige Beratungsunterstützung. Die Jahresstatistik für 2011 der **Mütter- und Väterberatung** zeigt, dass mehr Telefonberatungen für Familien mit Kindern (unter einem Jahr) durchgeführt werden als Kinder geboren worden sind, was als ein deutlicher Hinweis für die hohe Inanspruchnahme der Mütter- und Väterberatung gewertet werden kann. Die gegenüber 2004 höhere durchschnittliche Zahl der Aufenthaltstage von Kindern und Jugendlichen, die aufgrund schwieriger, zumeist familiär krisenhaften Lebenssituationen in geeignete Familien platziert werden sowie die steigende Zahl intensiver Familienbegleitungen, wie sie die **Fachstelle kompPASS** ausweist, zeigt an, dass die Lebenssituati-

on von Familien und ihren Mitgliedern zunehmend komplexer und belastender geworden ist.

Davon zeugen auch die Angaben, die im Bereich «Kinderförderung – Kinderschutz und -gesundheit» vorliegen. Es sind steigende Zahlen im Bereich bestehender **Beistandschaften** für Kinder und Jugendliche (Artikel 308 ZGB) festzustellen. Gegenüber 2004 liegt die Zahl der bestehenden Beistandschaften 2011 um 45% höher, nämlich bei 1'171. Auch bei den angeordneten **Fremdplatzierungen** (Artikel 310 ZGB) sowie bei Massnahmen im Bereich des Kinderschutzes (Artikels 307 ZGB) sind Zuwächse festzustellen, die einen grösseren Anteil an Familien mit Unterstützungsbedarf implizieren. Die Zahl der Fremdplatzierungen liegt 2011 bei 126 Kindern und Jugendlichen (2004: 20). Bei den Kinderschutzmassnahmen werden per Ende 2011 34 Massnahmen gezählt (2004: 25).

Im Handlungsfeld «Raumentwicklung» stellt sich zunächst die Frage, welche **Infrastruktur für Familien** zur Verfügung steht. Auf Basis einer Gemeindebefragung 2012 mit Angaben von 92 Gemeinden lässt sich zeigen, dass es in 88% der Gemeinden einen öffentlichen Spielplatz für Kinder und Jugendliche gibt. In 25% der Gemeinden gibt es einen Spielbereich im Wald. Bei 43% der Gemeinden besteht eine Freizeitanlage mit Volleyball- oder Basketballfeld und 16% der Gemeinden besitzen eine Freizeitanlage für Inline-Skating oder Skateboards. Für verkehrsberuhigte Zonen engagiert sich nach eigenen Angaben die Hälfte der Solothurner Gemeinden. Ein Anteil von 25% der Gemeinden besitzt im Herbst 2012 bereits eine oder mehrere Tempo-30-Zonen in Wohngebieten. In 7% der Gemeinden gibt es mindestens eine Tempo-20-Zone.

Die **Wohnqualität** der Familien – als weiterer Bereich im Handlungsfeld «Raumentwicklung» – lässt sich über die Grösse des Wohnraums sowie die Belastung durch Störungen im Wohnbereich beschreiben. Im Jahr 2007 verfügen im Espace Mittelland 20% der Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren über weniger als ein Zimmer pro Person gegenüber knapp 4% der Haushalte ohne Kind(er) unter 15 Jahren. Rund 55% der im Raum Espace Mittelland liegenden Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren und 49% der Haushalte ohne Kind(er) nehmen in ihrem Wohnbereich keine wesentliche Störung im Wohnbereich wahr. Wenn Störungen genannt werden, dann sind dies besonders häufig Autolärm und der Lärm durch Kinder oder andere Personen ausserhalb der Wohnung. Im Espace Mittelland nennen 41% der Haushalte mit Kind(ern) unter 15 Jahren Autolärm als Störung.

Die ökonomische Situation von Familien als Schwerpunktthema dieses Kapitels gliedert sich in Aussagen zur Einkommenssituation und Armutsbetroffenheit von Familien, die Ausgabenstruktur für Familien sowie die finanziellen Transfers an Familien im Rahmen verschiedener Leistungssysteme. Die **Einkommenslage von Familien** lässt sich dadurch charakterisieren, dass gegenüber 2002 das mediane Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit Kindern unter 15 Jahren von 2'857 Franken auf 2'222 Franken zurückgeht. Zugleich steigt jedoch das steuerbare Einkommen, insbesondere bei Einelternfamilien, im fast gleichen Zeitraum (2003 und 2008). Diese scheinbar widersprüchlichen Entwicklungen lassen sich etwa so erklären, dass die Zahl an geringen Einkommen wie auch an höheren Einkommen zugenommen hat. In Bezug auf Haushaltsformen wird darüber hinaus deutlich, dass vor allem bei Einelternfamilien relativ häufig geringe Einkommen anzutreffen sind, dies insbesondere wenn das jüngste Kind noch jünger als 7 Jahre alt ist.

Alleinerziehende bzw. Einelter Haushalte sind überdurchschnittlich stark von Armut betroffen. Ihre Armutsquote beträgt 2010 26% (auf Ebene Schweiz). Hingegen zählen Haushalte mit zwei Erwachsenen und einem Kind oder mehreren Kindern nicht zu den überdurchschnittlich stark betroffenen Risikogruppen, denn deren Armutsquoten reichen je nach Kinderzahl von 4.1% bis 7.2% (Gesamtbevölkerung: 7.8%). Allerdings sind kinderreiche Familien mit ihrem Einkommen häufig knapp über der Armutsgrenze angesiedelt, wodurch sie überdurchschnittlich häufig als armutsgefährdet gelten.

In Bezug auf die Ausgaben bestätigen sich die höheren Kosten von Familienhaushalten. Paarhaushalte ohne Kind(er) haben geringere Ausgaben als Paarhaushalte mit Kindern und können daher auch höhere Spareinlagen realisieren. Die durchschnittlichen **Kinderkosten** variieren je nach Haushaltzusammensetzungen: Sie betragen – gesamtschweizerisch und für 2000–2005 berechnet – als direkte Kinderkosten bei Alleinerziehenden und einem Kind 1'092 Franken pro Monat, bei einem Paar mit einem Kind sind es 819 Franken pro Monat. Ein Erwerbsausfall aufgrund der Kinderbetreuung fällt ausschliesslich bei Müttern an. Er ist umso grösser, je mehr Kinder im Haushalt wohnen. In einem Paarhaushalt mit drei Kindern beträgt die Erwerbseinbusse rund 2'000 Franken pro Monat, bei einer Alleinerziehenden mit einem Kind sind es monatlich knapp 320 Franken.

Der Ausgleich dieser höheren Kosten für Familien lässt sich über eine finanzielle Entlastung realisieren. Dazu zählen die kantonalen **Steuerabzüge** vom Einkommen, die im Kanton Solothurn bei 6'000 Franken pro Kind liegen. Dieser Kinderabzug ist im interkantonalen Vergleich eher tief angesetzt. Für die Kosten der Fremdbetreuung sind weitere Abzüge bis 6'000 Franken pro Kind möglich.

Bei den finanziellen Transfers zugunsten von Familien sind verschiedene Systeme zu berücksichtigen, so etwa die **Mutterschaftsentschädigung**, die seit 2005 einen Taggeldbezug für eine Dauer bis zu 14 Wochen vorsieht. Auch die Familienzulagen zählen hierzu, die eine Kinderzulage von 200 Franken bzw. eine Ausbildungszulage von 250 Franken pro Kind und Monat umfassen. Mit diesen Beträgen hält sich der Kanton Solothurn an die Mindestvorgaben gemäss Bundesgesetz. Die Zahl der unterstützten Haushalte durch die **Alimentenbevorschussung** hat in den letzten Jahren zugenommen, von 1'839 Personen (2007) auf 2'344 Personen (2011). Im Jahr 2011 werden hierbei insgesamt 224 Kinder im Alter unter 6 Jahren mitunterstützt.

Bei der **Prämienverbilligung** für die obligatorische Krankenversicherung bilden Familienhaushalte etwas weniger als die Hälfte der unterstützten Haushalte. Alleinerziehende bzw. eine erwachsene Person mit Kind(ern) machen einen Anteil von 14% aus, Ehepaare mit Kind(ern) repräsentieren rund 30% der unterstützten Haushalte. Die Bedeutsamkeit des Instruments für die finanzielle Unterstützung wird jedoch daran deutlich, dass 45% der unter 18-Jährigen im Kanton Solothurn diese erhalten.

Auch die **Sozialhilfe** ist bei finanzieller Schwäche ein wichtiges Instrument der Existenzsicherung für Familien im Kanton Solothurn: Alleinerziehenden und Paare mit Kind(ern) bilden 17.3% bzw. 8.7% der Unterstützungseinheiten in der Sozialhilfe, und in diesen Haushalten leben 27.7% bzw. 21.9% der von der Sozialhilfe unterstützten Personen. Einen markanten Unterschied gibt es hier in Bezug auf die Nationalität, denn Alleinerziehende sind mehrheitlich schweizerischer, Paare mit Kind(ern) mehrheitlich ausländischer Nationalität. Unter Alleinziehenden mit einem Kind sind 63% Schweizer/innen, während dies bei Paaren mit einem Kind auf 32% zutrifft. Die Alleinerziehenden sind überwiegend auch die Haushaltsform, in der Kinder mitunterstützt werden. Von den im Jahr 2011 2'142 unterstützten Kindern und Jugendlichen (bis 17 Jahre) leben knapp 59% in einer Unterstützungseinheit,

der eine alleinerziehende Person vorsteht. Für Kinder bis 5 Jahren beträgt die Sozialhilfequote 2010 im Kanton Solothurn 6.2% und ist damit höher als der gesamtschweizerische Vergleichswert (Schweiz: 4.8%).

In Bezug auf die Frage, wie weit **Sozialhilfebeziehende auch erwerbstätig** sind, zeigt sich folgendes Bild: Den grössten Anteil an Erwerbstätigen unter den unterstützten Personen (ab 15 Jahren) findet sich bei Unterstützungseinheiten, denen eine alleinerziehende Person vorsteht. Mehr als ein Drittel, knapp 36%, der unterstützten Personen in solchen Unterstützungseinheiten sind erwerbstätig, während dies auf 18% der Ein-Personen-Fälle zutrifft. Die relative hohe Erwerbsbeteiligung bestätigt sich auch darin, dass bei 38% der Alleinerziehenden und 52% der Paare mit Kind(ern) neben der Sozialhilfe ein Erwerbseinkommen zur Existenzsicherung beiträgt. Damit stellt sich auch die Frage, wie sich unterstützte Familien von der Sozialhilfeunterstützung ablösen können. Da zeigt sich zunächst, dass bei Familienhaushalten der Sozialhilfebezug etwas seltener binnen eines Jahres als bei Ein-Personen-Fällen oder Paaren ohne Kind(er) endet.

Bei 48% der abgeschlossenen Fälle von Alleinziehenden beträgt die **Dauer des Sozialhilfebezugs** weniger als ein Jahr, bei Paaren ohne Kinder liegt dieser Anteil bei 54%. Die Möglichkeiten zur Beendigung des Sozialhilfebezugs sind unterschiedlich verteilt. Die Verbesserung der Erwerbssituation ist bei 27% der Alleinerziehenden und bei 48% der Paare mit Kind(ern) der Hauptgrund für die Beendigung des Sozialhilfebezugs. Bei Alleinerziehenden greift relativ selten eine andere Sozialleistung, welche die Existenzsicherung sicherstellt. Dies ist bei 15% der Beendigungen der Sozialhilfe von Alleinerziehenden der Fall, im Vergleich dazu ist dieser Anteil bei Paaren ohne Kind(er) mit 46% deutlich höher.

Diese Ergebnisse zur Einkommenssituation verdeutlichen, warum die Ergänzungsleistungen für Familien den Fokus auf die Familien, deren jüngstes Kind jünger als 6 Jahre ist und die über ein Erwerbseinkommen verfügen, legt: Kinder im Alter bis 6 Jahren sind nämlich im Kantons Solothurn besonders häufig auf Sozialhilfe angewiesen (Sozialhilfequote: 6.2%). Dies spiegelt die generell **angespannte finanzielle Lage** von Familien wider. Der Rückgang des medianen Äquivalenzeinkommens bei Familien zwischen 2002 und 2007 lässt vermuten, dass sich die ökonomische Lage insbesondere bei tieferen Einkommen eher noch verschärft hat. Auf Basis der kantonalen Steuerstatistik ist zu erkennen, dass in der Ziel-

gruppe der FamEL eher tiefe Einkommen (bis zu 25'000 Franken steuerbares Einkommen) anzutreffen sind. Ab einem Alter des jüngsten Kindes von mehr als sechs Jahren nimmt insbesondere bei Alleinerziehenden der Anteil dieser tiefen Einkommen ab. Auch bei Ehepaaren mit Kindern ist dieser Effekt – wenngleich deutlich schwächer – erkennbar. Die FamEL können daher in dieser Phase, bis das jüngste Kind sechs Jahre alt wird und in der offensichtlich die Existenzsicherung über Erwerbseinkommen für Familien erschwert ist, eine Besserstellung bedeuten. Dabei ist zu betonen, dass auch in der Sozialhilfe Familienhaushalte – insbesondere Alleinerziehende – relativ häufig erwerbstätig sind, dies allerdings häufig nur teilzeitlich. Die FamEL sind gerade für diese Gruppe eine Option der Ablösung aus der Sozialhilfe, da insbesondere bei Familienhaushalten eher selten andere Sozialleistungen dies ermöglichen.

Die Ergebnisse der **Evaluation der FamEL** sind in 18.9.10 ausführlich zusammengefasst. Auf eine Wiederholung hier wird daher an dieser Stelle verzichtet.

### 18.11 Die wichtigsten Resultate im Überblick

Zentrale Ergebnisse Sozialbericht 2005	Stand / zentrale Ergebnisse Sozialbericht 2013
<p><b>«Die Erziehung von Kindern ist eine anspruchsvolle Aufgabe.»</b></p> <p>Die Scheidungsrate beträgt 41% (Schweiz). 2003 wurde 786 Kindern ein Beistand zur Seite gestellt (Anstieg gegenüber 1999: 16%). 87 Kinder wurden nach der Aufhebung der elterlichen Obhut fremdplatziert (Anstieg gegenüber 1999: 67%).</p>	<p><b>Der Anteil an Familien mit Unterstützungsbedarf ist 2011 weiterhin hoch.</b></p> <p>Bestehende Beistandschaften (1'171) steigen gegenüber 2004 um 45% an, neu angeordnete sind mit 272 um 32% höher. 2011 sind 126 Kinder und Jugendliche nach Art. 310 ZGB fremdplatziert, 2004 sind es 20.</p>
<p><b>«Gefordert ist eine bessere Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Familie.»</b></p> <p>Im Kanton Solothurn gehen im Jahr 2000 in Paarhaushalten mit Kindern 94% der Väter und 59% der Mütter einer Erwerbstätigkeit nach. 2004 stehen in Kindertagesstätten 485 Plätze zur Verfügung, hinzu kommen 173 Plätze in Tagesheimen.</p>	<p><b>Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bleibt trotz Unterstützung eine grosse Herausforderung.</b></p> <p>78% der Frauen im Espace Mittelland verorten sich sowohl in der Erwerbs- als auch in der Haus- und Familienarbeit (Männer: 34%). Kindertagesstätten wurden im Kanton Solothurn ausgebaut Die Zahl an Betreuungsplätzen hat auf 865 Plätze (2012) zugenommen.</p>
<p><b>«Die finanzielle Situation ist für viele Familien angespannt – Haushalte mit Kindern bilden die grösste Gruppe in der Sozialhilfe.»</b></p> <p>Im Kanton Solothurn liegt 2002 bei Haushalten mit Kind(ern) unter 15 Jahren das mediane monatliche Äquivalenzeinkommen bei 2'857 Franken, bei den übrigen Haushalten liegt dieser Wert bei 3'667 Franken. Kinder und Familien tragen ein erhöhtes Risiko, dass sie von der Sozialhilfe unterstützt werden müssen. Im Jahr 2000 sind 37% der unterstützten Personen im Alter bis 18 Jahre. Insgesamt leben mehr als 60% der unterstützten Personen in einem Haushalt mit Kind(ern).</p>	<p><b>Die finanzielle Situation bleibt für viele Familien angespannt - Kinder tragen das höchst Sozialhilferisiko.</b></p> <p>Gegenüber 2002 ist das mediane monatliche Äquivalenzeinkommen von Haushalten mit Kind(ern) unter 15 Jahren gesunken, von 2'857 Franken (2002) auf 2'222 Franken (2007). Kinder tragen weiterhin ein erhöhtes Sozialhilferisiko, wenngleich ihr Anteil an den unterstützten Personen etwas geringer ist: Kinder und Jugendliche bis 17 Jahren bilden 2011 einen Anteil von 29% unter den unterstützten Personen Ein erhöhtes Sozialhilferisiko weisen vor allem Unterstützungseinheiten mit Alleinerziehenden (19.7%) auf, Paarhaushalte mit Kind(ern) mit 1.5% hingegen nicht. Mitglieder von Familien, bzw. von Haushalten mit Kind(ern), machen 50% der im Jahr 2011 unterstützten Personen aus.</p>

#### Weitere zentrale Ergebnisse Sozialbericht 2013

##### Ergänzungsleistungen für Familien erfüllen überwiegend die gesetzten Ziele.

Die Modellanalysen zeigen, dass grundsätzlich alle Familienformen mit FamEL finanziell besser gestellt sind als in der Sozialhilfe. In einzelnen Konstellationen (z.B. hohe Betreuungskosten) gelingt das Überschreiten der Armutsgrenze der Sozialhilfe nicht. Es findet eine Entlastung der Sozialhilfe im erwarteten Umfang statt.

## 18.12 Literatur

AGENDA21SO (2011). Schwerpunktprogramm Förderung der Nachhaltigen Entwicklung, Schlussversion für die Öffentlichkeit. Kanton Solothurn 2012 – 2014. Durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn am 29. November 2011 verabschiedet. URL: [http://agenda21-so.ch/wp-content/uploads/111205\\_schwerpunktprogramm\\_1214\\_web.pdf](http://agenda21-so.ch/wp-content/uploads/111205_schwerpunktprogramm_1214_web.pdf) [Zugriffsdatum: 5. März 2013].

Amt für soziale Sicherheit (2012). Skizze Grundlagenpapier zu Spielgruppen im Kanton Solothurn. URL: <http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/igsaa/aktuell/spielgruppen.pdf> [Zugriffsdatum: 4. April 2013].

Amt für soziale Sicherheit (2013a). Kantonale Richtlinien für die Betreuung von Tageskindern in Tagesfamilien. Teil II. URL: [http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/igsaa/familie/pflegekinder/familienpflege/teil\\_2\\_tagesfamilien.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/igsaa/familie/pflegekinder/familienpflege/teil_2_tagesfamilien.pdf) [Zugriffsdatum: 4. April 2013].

Amt für soziale Sicherheit (2013b). Sozial- und Familienberatung, Schuldensanierung. URL: <http://www.so.ch/departemente/inneres/soziale-sicherheit/wir-ueber-uns/adressen/soziale-organisationen/sozialberatung.html> [Zugriffsdatum: 4. April 2013].

AS 2010 455. Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern vom 25. September 2009.

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (2012). Geschäftsbericht 2011. Solothurn: Ausgleichskasse des Kantons Solothurn.

BGS 831.1. Sozialgesetz (SG) vom 31. Januar 2007: Kanton Solothurn.

Binder, Hans-Martin/Balthasar, Andreas/Kübler, Daniel (2004). Die Familienpolitik der Kantone und Gemeinden. In: Stutz, Heidi/Mäder, Ueli/Sieber, Corinne/Schmassmann, Hector/Binder, Hans-Martin/Kübler, Daniel/Gerlach, Irene/von Hehl, Susanne/Richter, Oliver/Stinsmeier, Bernd/Wetzorke, Pia (Hg.). Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern. S. 140–178.

Bundesamt für Gesundheit (2013). Statistik der obligatorischen Krankenversicherung 2011. Tabelle 404d. URL: <http://www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/01156/index.html?lang=de> [Zugriffsdatum: 24. März 2013].

Bundesamt für Sozialversicherungen (2011a). Bedarfsleistungen an Eltern in den Kantonen. Stand 1. Januar 2011, Ausnahme Freiburg : Stand 1. Juli 2011. URL: [www.bsv.admin.ch](http://www.bsv.admin.ch) [Zugriffsdatum: 26. Juni 2012].

Bundesamt für Sozialversicherungen (2011b). Statistik über die Familienzulagen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) und den kantonalen Regelungen über die Familienzulagen an Selbstständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft 2010. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Bundesamt für Sozialversicherungen (2013a). Arten und Ansätze der Familienzulagen nach dem FamZG, dem FLG und den kantonalen Gesetzen 2013. URL: <http://www.bsv.admin.ch/themen/zulagen/00059/index.html?lang=de> [Zugriffsdatum: 21. März 2013].

Bundesamt für Sozialversicherungen (2013b). Statistik über die Familienzulagen 2011. Bern: Bundesamt für Sozialversicherungen.

Bundesamt für Statistik (2008). Familien in der Schweiz. Statistischer Bericht 2008. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.

Bundesamt für Statistik (2010). Haushaltsbudgeterhebung 2008. Unterschiedliche Struktur des Haushaltsbudgets je nach familiärer Situation und Alter. Medienmitteilung vom 23.8.2010. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/01/04/blank/01/03/03.html> [Zugriffsdatum: 28. März 2013].

Bundesamt für Statistik (2012a). Armut in der Schweiz. Einkommensarmut der Schweizer Wohnbevölkerung von 2008 bis 2010. Neuenburg: Bundesamt für Statistik.

Bundesamt für Statistik (2012b). Armut in der Schweiz: Konzepte, Resultate und Methoden. Ergebnisse auf der Basis von SILC 2008 bis 2010. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/themen/20/22/publ.Document.164851.pdf> [Zugriffsdatum: 7. Februar 2013].

Bundesrat (2010). Gesamtschweizerische Strategie zur Bekämpfung der Armut. Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion (06.3001) der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit (SGK-N) vom 13. Januar 2006. Bern. URL: <http://www.bfm.admin.ch/content/dam/data/migration/integration/berichte/ber-br-integrpolitik-d.pdf> [Zugriffsdatum: 14. Dezember 2012].

Caritas Schweiz (2012) (Hg.). Sozialalmanach 2012. Schwerpunkt: Arme Kinder. Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage der Schweiz. Trends, Analysen und Zahlen. Luzern: Caritas-Verlag.

Dittmann, Jörg/Scheuer, Angelika (2007). Berufstätigkeit von Müttern bleibt kontrovers. Einstellungen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie in Deutschland und Europa. In: Informationsdienst Soziale Indikatoren. (38). S. 1–5.

Ehrler, Franziska (2010). Ergänzungsleistungen für Familien. Wenn die Kantone können, was auf Bundesebene nicht gelingt. Lizentiatsarbeit an der Universität Bern.

Ehrler, Franziska/Knupfer, Caroline/Bochsler, Yann (2012). Schwelleneffekte und negative Erwerbsanreize. Eine Analyse der kantonalen Steuer- und Transfersysteme. In: Soziale Sicherheit. CHSS 6/2012. S. 370–374.

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD (2013). Die Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden. Bern: Eidgenössisches Finanzdepartement EFD.

Gärtner, Ludwig (2012). Wie gross ist die Kinderarmut in der Schweiz? In: Caritas Schweiz (Hg.). Sozialalmanach 2012. Schwerpunkt: Arme Kinder. Das Caritas-Jahrbuch zur sozialen Lage der Schweiz. Trends, Analysen und Zahlen. Luzern: Caritas-Verlag. S. 92–111.

Gerfin, Michael/Stutz, Heidi/Oesch, Thomas/Strub, Silvia (2009). Kinderkosten in der Schweiz. URL: <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.119045.pdf> [Zugriffdatum: 4. April 2013].

Gerlach, Irene/von Hehl, Susanne/Richter, Oliver/Stinsmeier, Bernd/Wetzorke, Pia (2004). Die Familienpolitik der Schweiz im europäischen Vergleich. In: Stutz, Heidi/Mäder, Ueli/Sieber, Corinne/Schmassmann, Hector/Binder, Hans-Martin/Kübler, Daniel/Gerlach, Irene/von Hehl, Susanne/Richter, Oliver/Stinsmeier, Bernd/Wetzorke, Pia (Hg.). Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern. S. 180–203.

Gomm, Peter (2012). Familienpolitik im Kanton Solothurn. Referat anlässlich des 10. Treffens der kantonalen Anspechspersonen der Eidgenössischen Kommission für Familienfragen. 29. November 2012. URL: [http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/gomm/reden/2012/2012\\_11\\_29\\_](http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/gomm/reden/2012/2012_11_29_)

[Kommission\\_fuer\\_Familienfragen.pdf](#) [Zugriffdatum: 4. April 2013].

Kanton Solothurn (2009). Leitbild Familie und Generationen, Dezember 2009. URL: [http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/igsaa/familie/leitbild/lb\\_2009\\_12\\_15\\_familie.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/ddi/igsaa/familie/leitbild/lb_2009_12_15_familie.pdf) [Zugriffdatum: 9. Januar 2013].

Knupfer, Caroline/Bieri, Oliver (2007). Steuern, Transfers und Einkommen in der Schweiz. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS.

Knupfer, Caroline/Pfister, Natalie/Bieri, Oliver (2007). Sozialhilfe, Steuern und Einkommen in der Schweiz. Bern: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS.

kompass (2012). Jahresbericht 2011. URL: [http://www.kompass-so.ch/downloads/kompass\\_jahresbericht2011.pdf](http://www.kompass-so.ch/downloads/kompass_jahresbericht2011.pdf) [Zugriffdatum: 4. April 2013].

OECD (2011). Doing Better for Families. URL: <http://dx.doi.org/10.1787/9789264098732-en> [Zugriffdatum: 3. September 2012].

Parlamentsdienste (2012). Curia Vista – Geschäftsdatenbank. Parlamentarische Initiative Ergänzungsleistungen für Familien. Tessiner Modell (00.436). URL: [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeefte.aspx?gesch\\_id=20000436](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaeefte.aspx?gesch_id=20000436) [Zugriffdatum: 27. Juni 2012].

Pro Juventute (2011). Jahresbericht 2011. URL: [http://www.projuventute-so.ch/fileadmin/vereine/solothurn/Downloads/jahresbericht\\_2011.pdf](http://www.projuventute-so.ch/fileadmin/vereine/solothurn/Downloads/jahresbericht_2011.pdf) [Zugriffdatum: 21. März 2013].

Projektgruppe Schulsozialarbeit/Lenggenhager, Fabian (2009). Schulsozialarbeit. URL: <http://www.hevs.ch/getDoc.asp?ID=6550> [Zugriffdatum: 4. April 2013].

Regierungsrat des Kantons Solothurn (2008). Ergänzungsleistungen für Familien; Änderung des Sozialgesetzes. Botschaft und Entwurf des Regierungsrates an den Kantonsrat von Solothurn. vom 1. Dezember 2008, RRB Nr. 2008/2127. Solothurn: Departement des Innern.

Regierungsrat des Kantons Solothurn (2009). Legislaturplan 2009–2013. Regierungsrat SGB 148/2009. URL: [http://www.so.ch/fileadmin/internet/regierungsrat/pdf/Legislaturplan\\_inkl\\_PB\\_Deckblatt.pdf](http://www.so.ch/fileadmin/internet/regierungsrat/pdf/Legislaturplan_inkl_PB_Deckblatt.pdf). [Zugriffdatum: 21. Januar 2013].

Regierungsrat Solothurn (2006). Sozialversicherungen: Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; Projektorganisation vom 19.12.2006. RRB 2006/2373. URL: [http://rrb.so.ch/daten/rrb2006/1219/000000657150\\_2006\\_2373.pdf](http://rrb.so.ch/daten/rrb2006/1219/000000657150_2006_2373.pdf) [Zugriffsdatum: 4. April 2013].

SKOS (2011). Ergänzungsleistungen für Familien – Modell SKOS Ausführliche Diskussion der Eckwerte. URL: [http://www.skos.ch/store/pdf\\_d/schwerpunkte/forschungsprojekte/FamEL/FamEL\\_ModellSKOS.pdf](http://www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkte/forschungsprojekte/FamEL/FamEL_ModellSKOS.pdf) [Zugriffsdatum: 27. Juni 2012].

SKOS (2012a). Armut und Armutsgrenze. Grundlagenpapier der SKOS. URL: [http://www.skos.ch/store/pdf\\_d/publikationen/grundlagendokumente/Armutsgrenze.pdf](http://www.skos.ch/store/pdf_d/publikationen/grundlagendokumente/Armutsgrenze.pdf) [Zugriffsdatum: 4. April 2013].

SKOS (2012b). Ergänzungsleistungen für Familien – Gesamtübersicht über den Stand des politischen Prozesses in den Kantonen. URL: [http://www.skos.ch/store/pdf\\_d/schwerpunkte/forschungsprojekte/FamEL/Gesamtuebersicht\\_Kantone\\_2012.pdf](http://www.skos.ch/store/pdf_d/schwerpunkte/forschungsprojekte/FamEL/Gesamtuebersicht_Kantone_2012.pdf) [Zugriffsdatum: 27. Juni 2012].

SODK (2010a). Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung. Programm der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren. Bern: SODK.

SODK (2010b). Empfehlungen zur Ausgestaltung kantonaler Ergänzungsleistungen für Familien (FamEL). URL: <http://sodk.ch/fachbereiche/familien-und-gesellschaft/familien-ergaenzungsleistungen/> [Zugriffsdatum: 26. Juni 2012].

SR 831.30. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) vom 6. Oktober 2006.

Staatskanzlei Kanton Solothurn (2010). Wahlen/Abstimmungen. URL: <http://www.so.ch/startseite/wahlenabstimmungen/archiv/2010.html> [Zugriffsdatum: 20. Februar 2010].

Stutz, Heidi (2004). Familienpolitik heute - was beinhaltet sie? In: Stutz, Heidi/Mäder, Ueli/Sieber, Corinne/Schmassmann, Hector/Binder, Hans-Martin/Kübler, Daniel/Gerlach, Irene/von Hehl, Susanne/Richter, Oliver/Stinsmeier, Bernd/Wetzorke, Pia (Hg.). Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern. S. 88–106.

Stutz, Heidi/Mäder, Ueli/Sieber, Corinne/Schmassmann, Hector/Binder, Hans-Martin/Kübler,

Daniel/Gerlach, Irene/von Hehl, Susanne/Richter, Oliver/Stinsmeier, Bernd/Wetzorke, Pia (2004). Familienbericht 2004. Strukturelle Anforderungen an eine bedürfnisgerechte Familienpolitik. Bern: Eidgenössisches Departement des Innern.